Wagners
SUPPLEMENTA
zum
churfürstlichen baierischen
CIVIL-CAMERAL-
und
Policey=Beamten
de Anno 1772.

gehörig,

sammt einem Indice

Zu finden bey obbemeldten Verfasser in Landshut.

1779.

N. 514.

Supplementa zum Civil-Cameral- und Pollicey-Beamten ꝛc

Imprimantur.

Registr. fol. 90.

Sign. München in dem Churfl. Büchercensur-Collegio den 23 Merz 1779.

Franz Xav. Graf *Secr.*

Ihro Excellenzien,

denen

Hochwürdig in Gott

Hochgebohrnen,

Hoch = und Wohlgebohrnen,

Hochedl = auch Wohledlgebohrnen

Gemeiner Hochlöbl. Landschaft

in Baiern, ob = und Unterlands

wohlverordneten

Herren, Herren Commissariis

rc. rc.

meinen hochgnädigen Herren Herren!

Ihro Excellenzien

Hochwürdig in Gott, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedl- und Wohledlgebohrne, Hochgnädige Herren, Herren!

Euer Hochwürden Excellenzien, und Gnaden lege gegenwärtige zum Ciuil- und Cameral-Beamten gehörige Supplementa mit dem gehorsamsten brünstigen Wunsch vor Hochdero Huld- und gnadenvollen Augen darnieder, daß der Beherrscher des baierischen Erdenkreises die immer-

wehrende Ruhe unter dem Schutz Hochdero ruhmvollesten Weisheit, der Liebe zu den Künsten, Wachsamkeit für die Wohlfarth, und treugesinntesten Verwendung für das Vaterland bis in die spätiste Zukunft beglücken, mir aber nur so viele Kraft zuseegnen wolle, die von Hoch denenselben bereits schon genossene hohe Gnadenshulden durch ferner unermiedeten Diensteifer pro Publico gehorsamst anderweitig verabdienen zu können, als wormit in all respectuosester Unterwerfung beharre

Euer Hochwürden Excellenzien
und Gnaden

gehorsamster Diener
der Verfasser.

Vorrede.

Wie schon oft geschehen, auch führohin geschehen kann, also und nicht anders gienge es dem Verfasser gegenwärtiger Supplementen, er hatte viele preißwürdige Generalien in seinen unter das Publikum verstreuten Ciuil-Cameral- und Policey-Beamten anzuziehen ausser acht gelassen, nach der Hand aber dieselben mit mehreren Grund nicht nur bedenkt, sondern auch selbe mit den neuern erst nachhero angewachsenen Generalien

lien vermengt, und ſodann für gut befunden, mittls dieſen Supplementen, welche eben unter vorausgeſetzten Dato ex Commiſſione Sereniſſimi Dni Dni Ducis & Electoris ſpeciali gnädigſt begnehmigt worden ſind, zum allgemeinen Beſten durch die Preſſe dem geneigten Gönner ſolche nützlich nachzulangen, und hier⸗durch in Amts⸗Angelegenheit guten Dienſt zu leiſten, mittls deſſen manchen Anſtand zu heben.

CIVIL= und CAMERAL Beamte.

Erster Theil.

Erstes Kapitel.

§ 4.

Ob und wie weit gegen einem Beamten die Aufkündung des Titulo oneroso erlangten Diensts mit= oder ohne seinem Verschulden Platz hat? entscheidet den Zweifel das unterm dato 8. Juli 1775. erfolgt churfürstliche gnädigste Generalmandat dahin, daß nämlich vor allen Obacht zu nehmen seye, ob der Aufkündung halber ein aus= ad. lit. b. Dienstentsetzung der Beamten.

drücklich Geding vorhanden, oder nicht. Erstenfalls soll es bey dem, was bedungen ist, sein Verbleiben haben. Andernfalls greift die Aufkündung ohne Unterschied, ob solche mit, oder ohne Verschulden des Beamtens geschehen, auch, ob der Dienst Titulo mere lucrativo, oder oneroso erlangt worden ist, allemal Blatz, und, ob schon die Herrschaft mit der Aufkündung in der Zeit selbst, sofern solche weder durch Geding, noch Herkommen bestimmt ist, zumal gegen einem Beamten, welchem keine Schuld zur Last gelegt werden mag, so viel Discretion zu gebrauchen hat, daß man Ihme des Diensts nicht gleich auf der Stelle entsetzt, sondern zum Abtritt wenigstens ein halbes Jahr vergönnet, um sich inner diesen Termin um andere Dienste vigulieren zu können; so ist doch die Herrschaft niemal so weit verbunden, daß Sie einem Beamten, welcher den Dienst etwann Titulo oneroso an sich gebracht hat, hierum entschädigen, oder die weitere Verkauf, und Verhandlung seines Diensts gestatten müße. Das Generalmandat von 13. März 1778. macht bey den dem Rentmeisterischen Umritt unterworfenen Städt und Markts-Beamten einen besondern Absatz, welches auch hievorgetragen wird. Daß wenn

1mo. Bey vorgedachten Städten, und Märkten der Aufkündung halber ein ausdrückliches Geding vorhanden ist, es dabey nur in so weit sein Verbleiben haben solle, als solches mit rentmeisterischer Begnehmigung geschehen ist. Wo sich aber

2do.

2do. Kein Geding bezeigt, da solle die Aufkündung zum churfürstl. Hofrath, respective Regierung einberichtet, sofort nach gutachtlicher Vernehmung der Rentämter, und allenfalls nöthiger Summarischer Untersuchung der Sache die Resolution abgewartet werden.

3tio. Die Entschädigung, oder weitere Verkauf-Verhandlung der Stadt- und Marktschreibersdienste anbelangend, so solle dieser Punkt ebenfalls von churfürstl. Iustiz Dicasteriis mit vorläuftigen Gutachten der Rentämter und nach summarischer Untersuchung der Sache entschieden werden.

§ 6.

Was das Generalmandat von dato 11. Septemberis 1665. zum Grund hat, eben das ist in dem jüngeren Mandat von 17. May 1769. wieder repetiert. Nämlich, es solle das Prædicat Excellenz den Titular geheimden Räthen, welche nicht zu gleich Kammerer sind, nicht gegeben werden. ad lit. h. Praedicat Excellenz.

Das Prædicat Gnaden entgegen, oder gnädiger Herr solle außer gebohrner Gräfen, Freyherren, dann geheimden Räthen, hohen Officieren, welche die hohe Aemter würklich bedienen, inclusive deren Kammerherren, und Vizedomen bey denen Regierungen, Niemanden im Lande gegeben werden. Der geheimden Räthen Frauen, und Kinder sind hievon specialiter ausgeschlossen. Citatis. Gnaden.

Das Wort von oder zu, wems zu geben.

Das Prædicat von, oder zu, verbiethen die Generalia von datis 13. Septemberis 1640. & 24. Jänner 1759. so lang, bis nicht einer durch die churfürstl. Dicasterien in Forma ausgeschrieben seyn würdet, und darf sich auch dessen weder von Kanzleyen, noch sonst wer anmassen, wem solches zu geben.

Wirkliche Räthe.

Ob zwar wirkliche Räthe den von Adel nach Anweis Cod. Maxim. Civil. p. 3. c. 1. §. 17. n. 5. vergliechen werden, so därfen sich selbe doch nicht erwähnten Prædicat von, und zu unterziehen, weilen zwischen einem Adelichen, und einem wirklichen Rath der wohlmerkliche Unterschied obwaltet, daß wirklich adelicher Personen Nachkömmlinge auch Adelich, keineswegs aber die Nachkömlinge oder Leibserben eines wirklichen Raths, dann der wirkliche Raths Caracteur extendiert sich nur allein auf die Person ad dies vitæ, oder so lang selber dieser Caracteur belassen wird, weßtwillen auch die kaiserliche Wahlcapitulation art. 23. §. 4. die succedenten letzerer nur Leuthe von gut tapferen Herkommen, und der Mitelgattung nennt, die weder zum Adel noch zum Burgerstand gehören. Anm. Cod. Civil. p. 5. c. 22. §. 8. lit. d. können sich auch niemalen jener prærogativen anmassen, so von der Stift, oder Rittermäßigkeit abhangen, gewisse Ahnen fordern, den Kammerschlüßl, Ritterorden, oder adeliche Dompraebenden nach sich ziehen.

Titular-Räth.

Titular-Räth haben von den sigelmäßigen Personen nichts besonders, als daß sie den Vorgang vor Letztern

tern haben, dann als im Jahre 1725. ein Pflegscommissarius N. zu Eggenfelden qua Titular Hofkammerrath von dessen gnädigst zugeordneten Gerichtschreiber, dortigen Marktsmagistrat, und incorporierten Hofmarktsbeamten das Prædicat Wohlgebohrn = gnädiger Herr verlangt, diese aber sich dessen geweigeret, und zur churfürstl. hochen Regierung des verhaltswillen nacher Landshut gewendet, letztere hingegen, eben nicht entscheiden zu wollen, dem churfl. hochlobl. Hofrath München angegangen, und verhalts Resolution in der Sache gesuchet hat, so erfolgte unterm 6. Juli 1725. die gnädigste Entscheidung, keinen der den Hofkam̃erraths Titl hat, solle weder Wohledlgebohrn, noch weniger aber Gnad zugelassen, sondern jederzeit auf dem Verlangungsfall solches abgeschaft werden.

Patriciis, Doctoribus, Licentiatis, und respective allen sigelmäßigen Personen, weilen diese gleiche Iura, und Privilegia nach Anweisung Cod. Iud. & Civilis, dann Criminalis gaudieren, würdet der Titl. Gestreng, oder vielmehr Edl und Gestreng, nicht anderen Unsiglmäßigen, nach dem General von 7. August 1651. beygelegt, massen sich letzere mit ihren Amtstitul, als Ehrnvest unter der Comination von 10. 15. bis 20. Reichsthaler Strafe contentieren lassen sollen, daferne sie es führohin von ihren Ehehalten gedulten, oder denenselben es zu geben befehlen würden, die Ehehalten hingegen sollen auch ihrer freventlichen Ubertrettung halber mit offentlicher Schandgei- Gestreng, wem es gebührt.

gen, und Saulenstraf angesehen werden. Was nun die gelehrte Anmerkungen Cod. Max. Civil. p. 5. c. 24. §. 12. lit. d. ausdrücken, ist selbst von dem geneigten Leser nachzuschlagen, und hievon soviels zu bemerken, weilen dieses, und vorgehende Generalien in keinem einzigen Stücke mehr beobachtet werden, und daß, was damalen noch zur blossen Eitelkeit, und blosser Hoffart angerechnet wurde, durch den seitherigen Gebrauch zu einem solchen Recht erwachsen, daß es ohne Beleidigung kaum mehr versagt werden kann, wie Ihro Excellenz den churfl. geheimden Räthen, Euer Gnaden, oder gnädiger Herr, sowohl denen Kammerherren, Staabsofficieren als churf. Räthen; so lasset man es auf seinem Werth und Unwerth beruhen, doch anbey nicht unangemerkt lassen wollen, insofern derley obangerühmte Generalverordnungen nicht specialiter widerrufend sich zeigen werden, dieselbe um so nothwendiger gehalten werden müssen, als das Generalmandat de Dato 21 Febr. 1775. neuerlich verordnet, bey Strafe alle Generalien und ergangen landesherrliche höchste Verordnungen genauest zu halten, dafern sie nicht ausdrücklich widerrufen worden sind.

Berichten und Anlangen, wie diese Städt, Märkt zu unterschreiben.

Städt und Märkte sollen ihre zu den Dicasterien und andern Jurisdictions Oertern stellende Berichten, oder Rescripta mit den Worten Burgermeister und Rath, oder Kammerer, und Rath nach jeden Orts Gewohnheit, nicht aber anstatt Rath, Räthe unterschreiben, weil ein solches

kraft

kraft special Befehls von Dato 4. Febr. 1763. sogar der Stadt Landshut zu observiren aufgetragen worden ist: ein Generale von dato 26. Febr. 1779. verordnet entgegen, daß der amtierende Burgermeister und Syndicus, Stadt- oder Marktskammerer, und Marktschreiber derley Berichten eigenhändig unterschreiben sollen.

§ 14.

Verschlossene Anlangen, oder Amtsberichten müssen vom Beamten, und Partheyen, so siglmäßig sind, falls die Versendung an Dicasterien geschieht, aussenher rubriciert werden dergestalten, daß man wahrnehmen kann, wer der einlangende, der Gegentheil, und was der betreffende Punkt seye, Gral Mand. de Dato 15. Juni 1761, welches in derley Unterlassungsfall zugleich verordnet, bey widrigen Befund derley Berichten uneröfneter durch eigne Bothen auf des Eingebers Kösten wieder zu remittieren; daß die Rubricierung nothwendig, ist jenes die Ursach, weil derley einlaufend unrubricierte Berichten und Anlangen bey den Dicasterien weder abseithen des Rathdieners, noch Rathschreibers in das Handmanual vorgemerkt werden können, folglich gar leicht in Verlurst gehen. Verschlossene Anlangen und Berichten sind zu rubricieren.

§ 14.

Auf den Pferdhandel sollen sich die Amtleuth, und Schergen keineswegs verlegen, und die Pferd den Unterthanen mit Schaden abdrucken, auch bey empfindlicher Strafe solche, den Mandaten zuwider, in ausländische Orte verschwärzen. Decr. von 18. Juli 1767. lit. u. Amtleuth sollen nicht mit Pferd handeln.

In

Deren Futter- und Haar-samlung betreffend

In Futter- und Haarsammlungen dörfen die churfl. Regierungen keinen Proceß gestatten, sondern die sich derwegen ergebende Anstände sollen lediglich, und zwar summarissime, und ex Officio bey der churfl. Hofkammer verhandlet, denjenigen aber, so appellieren wollen, nur das Revisorium offen gelassen werden, gemäß Resolut. ex Intim. von 6. Nov. 1775. Und obwohlen den Amtleuthen Generaliter alle Sammlung bis auf das hergebrachte Haaberfutter per Mand. vom 19. Nov. 1770. verbotten ist, so versteht sich doch solches nur von der Sammlung, welche in einer unbestimmt und freywillig- oder gar erzwungen und abgepreßten Gabe bestehet, nicht aber, wenn ein gewiß- und bestimmtes Quantum hergebracht, und den Amtleuthen entweder auf ausdrücklich, oder stillschweigende Art in partem Salarii überlassen, sohin auf einen ganz besondern und rechtmäßigen Titl begründet ist, welcher Unterschied wohl in judicando beobachtet, und die Amtleuth bey der Sammlung letzterer Gattung, sie bestehen gleich in Korn, Waitz, oder anderer Sort, manuteniert werden sollen.

Zweytes Kapitel.

§ 2.

lit. a. Jurisdictions-Streit zwischen Beamten

In den Fällen, wo zwey churfl. Beamten wegen der Jurisdiction sich streitten, sollen sie ihre Klagen nicht zu den Justizdicasterien, sondern ad Cameram stellen, und B'scheid erbitten, gemeß Hofkammerdecrets

de

de Dato 2. Jänner 1739., und so fern die Beamten solches nicht beobachten, und ungehindert dessen die Justitzdicasterien belangen wurden, sind selbe allda ab, und ad Cameram zuverweisen.

Dahingegen die zwischen Beamten, Städt- und Märkten derley obwaltende Jurisdictions-Streit und Irrungen sollen vermög geheimder Rathsresolution vom 9. August 1775. ohne vielen Proceß eben lediglich, weil sie vorwurfs von den undeutlich und dunklen Privilegien herrühren, zur Hofkammer einberichtet werden.

Zwischen Beamten, dann Städt, und Märkten.

§ 3.

Keine ausländisch- sondern innländisch und immatriculierte Advokaten sind nach Anweis des Generalmandats vom 3. Febr. 1640. dann der neuern Advokatenordnung de Anno 1767. anzunehmen, auch deren ausländischen Schriften als unzuläßig anzuerkennen, sofort als undienstlich ab Actis zu removieren, und zu verwerfen. Quaest. Cod. Jud. fol. 92. §. 5. & seq. sehe auch ein.

ad lit. c. Keine ausländische Advocaten sind zugebrauchen.

Da sich ein Zweifel über den Cod. Ciuil. p. 4. c. 7. §. 29. n. 9. ergeben, und um Erläuterung man gebethen hat, so wurde durch ein General de Dato 24. May 1775. gnädigst declariert, und verordnet, sofern ein Leibgedinger sterben wurde, und dessen Verlassenschaft zur Gant kommete, so solle die heimgefallene Gerechtigkeit, oder der wahre Werth derselben nur soweit zur Gant-Massam gehörig seyn, als der Grundherr mit folgenden Gantgläu-

lit. k. Leibgerechtigkeit, wanns in die Vergantung zu ziehen.

bigern concurriert, nämlich 1mo. mit jenen, welchen das Gut oder die Gerechtigkeit mit seiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet ist. 2do. Mit jenen, welche versionem in rem darzuthun vermögen, z. E. wenn das Gut mit ihrem Geld erweislichermaßen gebauet, gebessert, oder erhalten worden ist. 3tio. Mit ruckständigen Steuern, und andern landesherrlichen Abgaben, indeme es solche Onera, und Realia sind, welche schon vor Ertheilung der Gerechtigkeit auf dem Gut raticaliter gehaftet haben, folglich das, was von dem verstorbenen Leibrechter daran ruckständig verbleibt, und bey seiner Verlassenschaft nicht mehr erhollet werden kann, auf den Grundherrn sammt der Gutsgerechtigkeit hinüberfallt. All übrige unter itzt bemerkten 3 Gattungen nicht begriffene Creditores tam Chirographarii können dem Grundherrn, soviel die heimgefallene Leibrecht betrift, mit Billigkeit nicht wohl zugemuthet, sofort sich mit denselben in concursum darüber eingelassen werden; und dahero ist auch verstandene Gutsgerechtigkeit so wenig als der Werth derselben in solchem Fall zur Gand-Massam zu bringen, sondern allerdings Jure Separationis zu behandlen.

§ 8.

ad e. Freygeld bey Hofmärchen.

Auf jene Unterthanen, die wechslweise aus 2 Hofmärken ziehen, und von denen das Freygeld, oder respective die Nachsteuer erfordert werden wollte, haben die churfürstl. Beamte Innhalt des vom 4. Sept. 1638. erlassenen Hofkammerbefehls genaue Obacht zu nehmen, wohl-

erwo-

erwogen derley Foderungen unstatthaft sind; und im Fall sich derley Casus äußerte, wäre Erfahrung einzuhollen, wer sich dessen angemasset, und wie viel eingenommen worden seye, sodann Bericht ad Cameram zu erstatten.

Von jenem Vermögen, welches einige von Adel, oder Beamte, Diener, auch andere churfürstl. Unterthanen ohne Ausnahm in dem obermünsterischen Reichsstiftsdistrict durch Heurath, Erbschaft, Vermächtniß, oder auf eine andere Art an sich bringen, würdet nach Enthalt eines ex Commissione speciali ab Seithen churfürstl. Hofkammer unterm 4. Novem. 1767. erledigten Befehl kein Freygeld erhollet, sondern selbes als Freyzügig geachtet, weil vice versa ein gleiches erdeutes Reichsstift zu beobachten versichert hat. ad m. Freygeld abseithen Obermünster.

§ 9.

Ueber alle Deposita haben die churfürstl. und landständische Beamte mit dem Schluß eines jeden Jahrs eine Specification zu verfassen, und hierinn anzuzeigen, in wem solche Deposita eigentlich bestehen, warum die Deposition gethan worden; in was Geldsort, von wem, und wer interessiert sey. Die Uebersendung aber sollen Städt- und Märkt zur Hofkammer, oder Rentamt, die churfürstl. und hofmarkische Beamte zum Hofrath oder Regierungen machen, welch letztere endlich solche zu dem höchstgeheimden Rath überschicken. Depositions-Anzeigen.

Drittes Kapitel.

§ 3.

ad i i. Quarta Pauperum bey geistlichẽ Verlassenschaften.

Die quarta pauperum bey geistlichen Verlassenschaften ist gemeß geheimden Raths Sign., so an die churfürstl. Regierung Landshut erfolgt, nicht, wie bey weltlichen Personen thunlich, dann unter derselben wird eigentlich das verstanden, was von allen Verlassenschaften ad causas pias ein proportionierliches Quantum, jedoch niemal über den vierten Theil pro pauperibus abgezogen werden solle. Und da der Zweifel hierüber entstanden, ob man ad tempus dispositionis vel mortis hierinn zu sehen habe, ist nun den 9. May 1758. letzteres resolviert worden. Die weitere Anfrag aber hat man per Resolutionem vom 16. Jänner 1760. dahin beantwortet.

Obs von allen zu nemmen.

1mo. Soll bemeldte Quarta regulariter von allen abgezogen werden, was ad causas pias immer gelangen mag, es seye gleich per pactum inter vivos, vel mortis causa ex testamento vel ab intestato vniuersaliter vel particulariter, soweit solches

Was hievon frey.

2do. Nur Titulo lucrativo geschieht, ein anders ist mit dem, was causae piae titulo oneroso um Geld, oder Geldswerth erlangen, dann dieses bleibt pro quantitate debiti, vel æstimatione oneris frey, ausser, wann das onus nur in Messen, Gebeth, und andern dergleichen milden Werken, und Verrichtungen bestehet, und blos zu unnö-

thiger Vermehrung der Anzahl von geistlichen Personen angesehen ist, welchenfalls der Abzug um so mehr Plaz greift, als sonsten die Absicht von der ganzen Verordnung leicht vereitelt, und eludiert werden könnte. Was nun aber

3tio. Armen bedürftigen Personen entweder in genere oder specie, in corpore vel indiuiduo selbst schon per dispositionem zugedacht ist, das wird in die Quartam allzeit eingerechnet, und leidet auch per se keinen Abzug, sofern es die Quartam übertrift. Desgleichen werden

Wenn Armen was per dispositionem zugedacht

4to. Mit dem Abzug verschonet stipendia studiosorum, und was zu Erlernung eines Handwerks, oder Freykunst, zum Behuf der Kranken, oder zum Guten der Spittäler, und Waisenhäuser gewidmet ist. Item fundationes beneficiorum soviel die Congruam betrift, und all jene milde Stiftungen überhaupt, welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen können. Dahingegen sind

Sind auch stipendia studiosorum, und dergleichen frey.

5to. Die Congregationes, oder Bruderschaften nicht davon befreyt, und eben so wenig auch die Klöster ausgenommen, soviel die legitima eines Religiosen, oder das zu seinem Unterhalt benöthige Quantum betragt. Wobey nebens zwar

Congregationes und Bruderschaften aber nicht.

6to. Ihro churfl. Durchl. von Dero Dicasteriis schon öfter angerathen worden, nach dem Beyspiel anderer katholischen Landen eine gewisse Summam zu fixiren, wel-

Klöster in wie weit sie ausgeschlossen.

 che

che hinführo in die Klöster gebracht werden möge, Höchstdieselbe gedenken aber hierinfalls nichts Neues zu machen, sondern wollen nur das jenige, was schon vor diesen per legem amortisationis, und durch das Decret von 1701. dann verschiedene inhæsiv-Resolutiones angeordnet ist, folglich manus mortuas überhaupt, sonderbar aber die Klöster von aller Immobiliarschafts acquisition (sie ergebe sich gleich auf eine Art, wie man immer will) nicht nur in re, sondern auch, wenn sich ein Streit hierum ergiebt, in pretio ausgeschlossen wissen, ausgenommen soviel von diesen letztern nämlich dem pretio immobilium, das Quantum legitimae vel sustentationis congruae, oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrift, welches man ihnen einigermassen schmäleren oder benehmen zulassen niemal geneigt ist. Als man sich nun über diese churfürstl. gnädigste Resolution ad Punctum 6tum weiter angefragt, wie hoch sich das Quantum legitimae vel sustentationis congruae, welches für Abzugsfrey declariert worden ist, erstrecke, so erfolgt hierauf die Resolution den 30. May 1761. in folgenden Terminis: Es hatten Ihro churfürstl. Durchl. zu Behebung dieses Anstands hinführo eine Summa von 1000. Thaler ausgesprochen, welche in obigen casu mit dem Abzug verschont bleiben solle, und könnten sich die Klöster um so mehr begnügen, als denselben andrer Orten nicht nur zur Freyzügigkeit, sondern wohl gar zu ihrer völliger Abfertigung kein höcheres Quantum bestimmt seye.

De Quanto legitimae vel sustentationis congruae.

Im übrigen ist auch hierbey zu merken, wasgestalten obiger

Quarta paupe-

ger Abzug nur jenes Vermögen allein betrift, welches von weltlichen Personen ad manus mortuas gehet, wo hingegen das, was von der Geistlichkeit dahin kommt, mit diesem Abzug verschonet wird, wie es nicht nur den churfl. Dicasterien zu ihrer Nachachtung unter obgedacht 3. May 1757 allschon, nicht weniger den geistlichen Ordinariaten, welche durch mehrbemeldten Abzug in ihrer Gerechtsame beeinträchtiget zu seyn vermeynten, zu Beruhigung zuerkennen gegeben worden ist.

rum ist nur von weltliche Vermögen, so ad manus mortuas gehet, zu nehmen.

Da sich die churfürstl. Regierung Landshut angemasset von den Capucinern wider vorgängige Verordnung die Quartam Pauperum zu verlangen, wurde ex Intimo de Dato 12. Decembr. 1766. folgende Resolution erlediget: Nachdem die unterm 16. Jänner 1760. wegen der Quarta pauperum ergangene Resolution all jenes, was den Armen selbsten zu Guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreyet, so hat die churf. Regierung Landshut auch die Capuciner, welche ebenfalls unter die Armen gehören, mit der angeforderten Quarta zu verschonen, diese Resolution ist auch hernach dem churfürstl. Hofrath unterm 23. Jänner 1767. der Ausschreibungswillen communiciert, und den 11. May eiusdem anni auf die Franciscaner ex identitate rationis extendiert, doch aber nur dergestalt gutgeheissen worden, daß sowohl sie Franciscaner, als PP. Capuciner bey Erhaltung eines Legats zu Lesung H. Messen, jedoch weiters nicht von Abreichung der Quartae pauperum gnädigist dispensiert seyn sollen.

Capuciner, und Franciscaner sind frey.

Endlich

Beyde obige sind nur mit 100 fl. frey.

Endlich aber ist in Sachen der in Landshut verstorbenen Freyin von Pelkoven ex Commissione speciali unterm 19. May 1769. das fernere Decret erlassen worden; Daß die Quartam von allen Legatariis ohne Ausnahm der Franciscaner und Capuciner, weil man solche nur in kleineren Legatis von 100. oder weniger Gulden, nicht aber in grössern Summen von der Quarta zu dispensieren die Meinung gehabt, pro quantitate abziehen, doch die von der Testatrice den Armen Vorwurfs vermachte 500. fl. mit in den Competum nehmen, und also solch von sammentl. Legatariis auswerfende Quantum der gnädigsten Willensmeinung nach, den münchnerischen armen Kindern auf der H. Geists-Kindsstuben wiedmen, und also fort auf Anmelden der dortigen H. Geistspitalverwaltung gegen einer Bescheinung ausfolgen lassen solle.

§ 4.

lit. i. Uneheliche Kinder erben ihre Eltern.

Unehliche Kinder mögen ohngeacht des unterm 26. Febr. 1602. ergangenen Decret die Güter ihrer Ahnfrauen, und vice versa die Ahnfrauen ihre unehliche Kinder, und dahero auch solch letztere die väterliche Güter erben nach Enthalt der churbaierisch- und gemeinen Rechten, Generale vom 23. Juni 1653.

ad l. Wegen geistlichs Verlassenschaften.

Desgleichen spricht das Generale vom 5. Jenner 1648. wegen derjenigen geistlichen Verlassenschaften und Güter, welche ausser der Ehe gebohren, wie auch deren, welche begangener Excessen halber flüchtig worden, ungeacht deren

ren unterm 5. & 8. April 1617. ausgefertigten Decreten, aus gewissen erheblichen Ursachen dahin das Wort, daß hinfüran obbesagt unehlich= und geistlicher Verlassenschaften und Güter, dieselbe sind gleich cum oder sine testamento gestorben, sie hätten auch Patrimonalia, oder andere Güter vor Antrettung des geistlichen Stands gehabt, oder hernach in demselben von ihren geistlichen Beneficien, oder Handtierung, oder in ander Weg quovis modo erworben, von Obrigkeit und des Fisci wegen durchaus sich nicht anzunehmen, noch darinn zu succedieren, sondern all solche Verlassenschaften und Güter den jenigen, welchen sie von Rechtswegen gebühren, und zustehen, ohne einige Ansprach=hinderung, und Eintrag erfolgen zulassen seyen.

§ 5.

Zwischen den Bräubeamten zu Vilshoven, und dortigen Pfleggricht ist in Sachen des Bräumeisters Friderich Scheiffels Verlassenschafts Obsignation und Inventur gemäß eines churfürstl. Hoffkammer= an die Rentstuben Landshut ergangenen Befehls de Dato 1. Sept. 1661. weder bey dem Bräugegenschreiber, Bräumeister, noch andern Bräugesind dem Bräuverwalter die Obsignation, und Inventur, sondern dem churfürstl. Pfleggrichtsbeamten allein zuerkennt mit dem addito, daß allein dem Bräuverwalter die Jurisdiction in den Fällen gebühre, wo einige Personen in churfürstl. Bräuhäusern zu Vilshoven, oder anderer Orten verbrochen, z. E. Raufferenen ohne Blutvergiessen, oder gefährlichen Schäden; item keine Klagen, oder andere ge= lit. w. Iurisdictio über die churf. Bräuknechte.

richtliche Verhandlungen nach sich ziehen, und letztere nur darummen von ihren Bräuverwaltern bestraft werden mögen, damit der gebührende Respect beybehalten werde, welch ergebende Straffen in sondern Rubriquen sie vorzutragen hätten: all übrige ausser den Bräuhäusern sich ergebende Injurien, und Beschädigungen, dann Verbrechen, es geschehen gleich in- oder ausserhalb des Bräuhaus, zwischen dem Bräugesind und andern, so eine Klage gerichtliche Proceß, oder Austrag forderte, sollen alle dem Gericht, nicht aber dem Bräubeamten zustehen.

ad w. Pfarrköchinnen, und Dienstbothen.

Stirbt in einem Pfarrhof eine weltliche Person, oder ein Domestic, als wie z. E. Köchin, oder Haushalterin, so gebührt nach Enthalt churf. Hofrathsresolution de Dato 15. Juni 1740. die Obsignation der ordinari Gerichtsobrigkeit, und es wird der Geistlichkeit keine Cumulativ gestattet; gleiches von dem Gericht Mosburg abseith der Pfarrköchin zu Inkofen, so des Pfarrers Schwester Theresia Zangmeisterinn ware, gnädigst angeschaftermassen beobachtet worden. Doch aber befiehlt eine geistliche Raths-Resolution von 10. Decemb. 1762. soviel, daß, gleichwie die Obsignation und Inventur lauter Jurisdictionsacten sind, und solche bey eines Pfarrers Dienstbothen ein Beamter sich in ereignenden Fällen zueignen könne, solche jedoch nur durch einen Schreiber ohne Zuziehung eines Amtmann vornehmen lassen solle. Neben diesem will ein unterm 21. Febr. 1763. erledigte geistliche Rathsresolution nebst obigen, daß weil es nicht die Absicht hat, daß den Pfarrern bey Ver-

Schreiber zur Inuentur und Obsignation sollen nur gebraucht werden.

ster-

sterbung eines Dienstbothens viel Aufheben und Getöß in dem Pfarrhof gemacht werde, die dießfalsige Verhandlungen kurz und summarisch gepflogen werden solle.

Wegen den deutschen Ordens-Commendeurs ist unterm 24. Merz 1775. ex Intimo an die churf. Regierung Landshut folgend gnädigstes Sig.tum ergangen: „Ihro „churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr haben dem „deutschen Ritterorden aus besondern Gnaden bewilliget, „daß derselbe vor dermalen und ohne consequens bey des „zu Bluementhal verstorbenen daselbstigen Comendeurs „B. von Altenfraunberg, dann des zu Gangkoben abge„leibten Ordenspriester, und gewesten Pfarrers allda „hinterlassenen Verlassenschaften die selbstige Behandlung „allein vornehmen lassen könne, jedoch gehalten seyn solle, die hierüber verfassende Inventarien und Verhandlungsentwürfe anhero einzuschicken, damit, darbey der mit- oder andern Verlassenschaft eigenes Erbschafts-Quantum, oder pium vel profanum Legatum außer Lands treffete, hierüber wegen des betreffenden landesherrlichen Freygelds weitere gnädigste Resolution genommen werden möge. Die churf. Regierung Landshut hat demnach von dieser einsweiligen besondern Bewilligung der Nachachtungswillen zuberfügen, daß die bey des verstorbenen Ordenspriester, und Pfarrers zu Gängkoben Haabschaften angehängte Obsignation abgenommen, sofort dem deutschen Ritterorden an der Behandlung dieser Verlassenschaft einiger Einhalt oder Hinderung nicht gemacht werde.

ad y. Deutschen Ordens-Comendeur Obsignation

ad 2. Militair-Pensionisten Obsignation

Die Obsignationen abseithen des Militairs belangend, statuirt zwar das unterm 25 Decemb. 1768. erfolgte Regulativ, daß im Fall eine nicht mehr wirklich unterm Hofkriegsrath stehende Militairperson in einem Regierungsdistrict versterbete, die churf. Regierung die Obsignation provisorio modo anlegen, und sodann die Einberichtung zum Hofrath thun, und zwar wie sind z.E. die Pensionisten sowohl in Hauptstädten, als auf dem Land, weil diese solang und viel, bis sie wiederum zu Militairdiensten ampliert werden, für blosse Civilpersonen geachtet seyn sollen, steheten daher unter den Gerichtern, oder soviel die pensionierte Oberofficier belangend, unter den Justitzdicasterien. Sterbete aber eine mediat- oder wirklich dienende Militairperson, so solle gemäß Resolution vom churf. Hofrath ex Commissione speciali de Dato 19. Aug. 1769. sonderbar bey jenen Officieren, welche nicht bey ihren Regimentern, sondern anderwerts verstorben seyn, deren Verlassenschaft von den Regimentscommendanten selbigen Orts, wenn keine ordinari Commendantschaft alldorten sich befindet, nicht nur obsigniert, reseriert und inventiert werden; da aber weder Regimentscommendant, noch anderer, wie in Dörfern, kleinen Märkten, und dergleichen Städten sich einfindeten, wohl aber ein Todfall eines wirklich dienenden Officiers sich ereignete, so hätte ohne Anstand die Ortsobrigkeit provisorio modo die Obsignation vorzukehren, und sodann den Casum an den Regimentscommendanten, oder zum churf. Hofkriegsrath unterthänigst einzuberichten, und Resolution

zu-

zugewärtigen. Ueber dieses aber folgte eine andere und weitere geheimde Raths = Sign. de Dato 12 May 1774. kraft dessen alle Pensionisten unter dem Platzcommando, wie sie sich aufhalten, zu stehen haben sollen, mithin wiederum die obangezogene Resolution gehoben, und die Verweisung auf das neuere Reglement gemacht worden ist.

§ 7.

In jenen churf. Pfleg = und Landgrichtern, wo Prälaturklöster entlegen, wird die Obsignation auch von ermeldten Beamten auf Absterben eines Prälatens provisorio modo im Namen Ihro churf. Durchl. allzeit vorgenommen, und darüber zum geistl. Rath mit Einsendung des Obsignations = Protocoll Bericht erstattet, aber mit solchen Obsignationsact nach Enthalt des Anno 1628. errichteten Salzburgischen Recess zu Werke gegangen, welchen Recess nach Enthalt eines an die churf. Regierung Landshut vom geistlichen Rath aus München erfolgten Resolution de Dato 14 Sept. 1639. auch andere Ordinariaten in dasigen Churlanden acceptiert haben dergestalt, daß wenn ein Prälatur, Abtey, oder Probstey vacant wird, soll die Obsignation der Klöstersachen beyden Theilen, nämlich Sr. Churf. Durchl. von Baiern, dann Sr. hochfürstl Gnaden von Salzburg Erzbischofen gemeinsam, so, daß die Prævention nicht statt nihmt, andurch dem andern abwesenden Theil von ersagter Obsignation auszuschliessen, sondern wer ehender erscheint, der kann ohne des andern Theil Präjudiz und Nachtheil die Obsignation gleichwohl vor die Hand nehmen, jedoch

ad lit. aa. Obsignation auf Absterben eines Prälatens.

daß der hernachkommende Theil gleichfalls die Sperr vorzunehmen sein Recht behalte mit diesem Beding, daß in den geistlichen Sachen, als bey der Sacristey Ihro hochfürstl Gnaden Commissarius primum locum, in den übrigen aber der churfürstl. gnädigst Depudierte in Verobsignirung den ersten und vornehmeren Ort haben solle. Damit man aber nicht Ursach habe etwa aus Mangel der täglichen Nothdurft vor Erwählung eines neuen Haupts die Sperr zu eröffnen, so wird der vorkommende Theil, oder beyderley Commissarien mit einander (da sie sich gleich in loco befinden) dahin bedacht seyn, damit vorhero aus den Zimmern und andern Orten die nothwendig und unentbehrliche Sachen herausgenommen, beschrieben, und dem Priori oder respective Decano sammt dem Senior des Convents auf künftige Verantwortung eingehändigt werden, auf den Fall aber, je ein Zimmer etwas nothwendiges heraus zunehmen müßte eröffnet werden, solle solche Eröfnung in Beysein beyder Commissarien geschehen, da aber etwann periculum in mora und des andern Theil Ankunft nicht erwartet werden könnte, solle des abwesenden Commissarius Stelle P. Prior oder Decanus, und Senior zugleich vertretten, und die neue Obsignation vornehmen, darauf auch alsobald das jenige, was vorgangen, an seine Behörde berichten. Unterm Dato 29. Octob. 1774. ist von Seithen eines hochlöbl. geistlichen Raths in München, da zwischen Ihro churfürstl. Durchl. dann denen Ordinariaten in Betreff der Prälaten-Wahlen vorgewesenen Irrungen eine gemeinschaftliche Abredung vorgangen, gegenwärtiger Extract an die churfürstl.

Re-

Regierung Landshut Nachrichtsweis erfolgt, §vo 2do die Obsignation, und so auch in der Folge die Reseration beschieht, allenthalben cumulative, doch dergestalt, daß bey dem geweiht- und geistlichen in der Sacristey verhandnen und dahin gehörigen Sachen dem bischöflich- bey allen übrigen eben dem churfürstl. Commissarius, die Vor- und Oberhand verbleiben, auch hierbey keine Prævention Platz haben solle.

Solle in Frauenklöstern, wo auf Absterben einer Abtissin die Obsignation vor den Wahlirrungen gemäß Sign. ex Intimo von 26. Juni 1775. dann der hierauf erfolgt neuen Wahlverabredung in der Klausur angelegt, und also auch dorten wieder abgenommen, folglich künftighin in diesem Fall die Klausur betretten werden. Anlangen die Frauenklöster.

§ 9.

Die Pfarrer sollen innerhalb 4 Wochen bey dem geistlichen Rath ihre Possesbefehl erhalten, und Possessionem nehmen, widrigenfalls soll die Obrigkeit ihr Einkommen sperren, und arestieren, Mandat von 10. May 1610. und 10. Juli 1676. jedoch aber eine Mahlzeit bey der Possessionsnahm sind sie gemäß allegierten Mandat zu halten nicht schuldig de Anno 1610. Die Investitur hingegen soll jedesmalen in Originali von dem Pfarrer übersendet, ausserdessen die Possesion nicht gegeben werden. Mandat von 12. Merz 1683. ad lit. c. Pfarrer sollen in 4 Wochen Possess nehmen.

Die

ad d. Vom Jure installandi.

Die Beamte müssen sich in Sachen auf das genaueste informieren, wer nämlich das Jus installandi gaudiert, weil es theils Pfarren giebt, welche mit der Hauptpfarrkirchen in Hofmärken, mit den Filialn angegen in churfl. Pfleggrichtern entlegen, und ratione præsentationis wechslbar sind. Wo nun sich solcher Wechsl bezeigt, hat es gemeiniglich jene Beschaffenheit, daß in jenen Monath der Lands- oder Hofmarktsherr, in andern aber der Bischoff das Recht zu præsentiren hat; woraus sich jedoch noch nicht schließen läßt, daß, wer das Jus præsentandi oder obsignationis, & Inventuræ, derselbe auch das Jus installandi habe, massen eine große Differenz hierunter ist, und es um die uralte Gerechtsame, auch Observanz in der Hauptsache zu thun ist; weshalben das nöthige in Registratura, und ex Actis vorzüglich derley Gerechtsame erforschet werden muß, damit hierinn so leichterdings nichts übersehen, und das Recht handgehabt, und unnöthige Streitigkeiten zwischen höchster Landsherrschaft, und dero Landständen vermieden bleiben. Hier zu Land giebt die Possess quo ad Temporalia niemand, als der Landsherr, es seye dann, daß es jemand specialiter hergebracht hat, weil es kein effectus Jurisdictionis Bassæ Decret. vom 14. Decemb. 1688. z. E. das Pfarrgottshaus St. Jobst in Landshut, ob es zwar mit dem Kirchenschutz unter die Stadt allda, auch der Pfarrer mit der Obsignation und Inventur zur Stadt gehört, so geben des allen ohngeh ndert Se. churfürstl. Durchl. auf ermeldte Pfarr die Possess, , weßtwegen können auch zu

meh-

mehreren Behuf die gelehrte Anmerkungen Cod. Judic. oder Quæstiones fol. 41. eingesehen werden, item Cod. Max. Civ. Anmerkungen 5. p. 19. c. 26. §. n. 5.

Wenn sich Pfarrer eines ärgerlichen Lebenswandel finden lassen, sollen die Beamte kraft Mandats vom 27 Octob. 1614. ehe die Ueberschreibung ad Ordinarium geschieht, zuerst dem geistlichen Rath in München unterthänigst behelligen. Pfarrer, sofern sie sich ärgerlich aufführen

Wurde hingegen ein Pfarrer amoviert, oder sonst in vivis eine Abänderung mit selben vorgekehrt, so haben die Beamten wegen Abhandlung der geistl. Fahrniß nichts einzuwenden, und den Ordinariis keinen Eingriff zuerzeigen, sondern inter vivos privative ein so anders abhandlen zu lassen. Mandat de Dato 19 Sept. 1668. Deren Amovierung.

Alle mutationes bey Wechsel-Pfarren, welche sich in casum abitus, vel obitus ergeben, haben Beamte ohne Verzug, und bey Dienstamotion allzeit an den churfürstl. geistlichen Rath gemäß Generalmandat vom 21. Febr. 1776. gehorsamst einzuberichten, sich aber nicht zu unterfangen auf ein dergleichen Pfarr präsentierten Priester weder den weltlichen Einsatz zu ertheilen, weder den Pfarrabzug zugestatten, alslang der präsentierte Priester nicht würdet vorhero sowohl dem bischöfl. original-Præsentations- und Infestiturs-Brief vorgelegt, als auch eine von dem Ordinariat vidimierte Abschrift hievon zu ihren Handen übergeben ha- Mutationes bey Wechsel-Pfarren.

ben, welche sodann ebenfalls unverzüglich an den churfürstl. geistl. Rath eingesendet werden muß, und soferne ein geistlicher Seelsorger ohne höchstlandesherrlicher Einwilligung per quemcunque abitus zu einer solchen Wechselpfarr gelangete, hätten die Beamten alsobald die Temporalien zu sperren unter dem addito, daß derley Geistliche auch noch all andere geistliche Pfriendten in dasigen Churlanden als gänzlich unfähig und unwürdig erkläret wären.

§ 10.

ad lit. b. ob in Injurienhändeln zwischẽ geist- und weltlichẽ Personen Zeugen zuverschaffen.

In Injurien Händlen wegen Verschaffung etwelcher Gezeugen ist in Sachen zwischen Geistlich- und Weltlichen an die churfürstl. Regierung Landshut per Generale unterm Dato München den 31 März 1645. folgendes ergangen, daß in dergleichen und andern unzweiflichen-für die geistliche Obrigkeit allein gehörigen Fällen mit Verschaffung der Gezeugen willfahret werden solle: sofern sich aber Privatvisitationen im Bistum Regensburg durch den General-Vicarium ereigneten, so hätten zwar gemäß Generalmandat von 28 Juni 1651. die Beamte dem General-Vicario oder andern geistlichen Obrigkeiten in Spiritualibus keinen Einhalt zuerzeigen, in temporalibus aber nicht an die Hand zu gehen, noch zu Präjudiz der höchsten Gerechtsame etwas zuverstatten.

Ob ohne Vorwissẽ der Obrigkeiten Gezeugen zu geistlichen Of-

Und soferne einige Landsunterthanen propria authoritate ohne churfürstl. Regierung oder Beamten Vorwissen für das geistliche Officium in oder ausser Lands für die abgeordnete Commissarien citiert wurden,

solle

solle nach Enthalt des Decrets von 26. Junii 1679. keinem Unterthan die Erscheinung ohne von geistlichen Officiern, und deren Commissarien, und zwar cum expressione causæ begehrte Verschaffung bey schwerer Straf, und allenfalsiger Landesverweisung gut geheissen, in zweyfelhaftigen Fällen, ob mit der Verschaffung zu willfahren seye, oder nicht? um Resolution einberichtet, und Bscheid erwartet werden. ficiis dürfen verschaft werden.

Da sich der Pfarrer zu Altenfraunhofen Rentamts Landshut wegen der sich selbst erhängten Katharina Dellelin zwey Gezeugen vor sich zu ruffen, und selbe eydlich zu verhören unterstanden, so ist deme gemäß geheimden Rathsresolution vom 27. April 1763. von churfürstl. Regierung Landshut darumen wegen den gethanen Jurisdictionseingriff gebührende Ahndung geschehen. Ob Pfarrer wegen sich selbst entleibten eydliche Erfahrung einziehen mögen.

§ 13.

Jene Ausspeisungen, und andere Unkösten, so sich bey Einweihung der lieben Gottshäuser ereignen, und sehr hoch und empfindlich zu stehen kommen, sollen nach Enthalt churfürstl. landshutischen Regierungs-Anbefehlungen de dato 3. Septemb. 1736. jedesmal soviel immer thunlich in mehrere Theil repartiert werden, und weil die Intention der Herrn Ordinarien, und deren nachgesetzten Weihbischöffen dahin niemals gehet, daß denen ohnedas mittllosen Gottshäusern überflüßig und allzugroße Unkösten aufgeseilet werden sollen, hätten die Beamten gleichwohl die Pfarrer dahin anzuweisen, daß sie entweders das Uebermaaß der- ad n. 21. Ausspeisung bey Gottshäuser-einweihung.

selben vermeiden, oder, da sie ihnen insonderheit ein Ehr, und Lob machen wollten, solche ex propriis auf sich nehmen, und die lieben Gottshäuser diesfalls schadlos halten sollten.

Viertes Kapitel.

§ 1.

Administration bey Bruderschaften.

Bey den Bruderschaften haben die Städt und Märkt privative die Administration, sofern sie die Consilia mit tauglichen Subjecten versehen können, nicht aber wird derley privat-Administration bey Bruderschaften auf dem Land, wann schon formata Consilia dem Schein nach vorhanden, zugestanden, welches ein an die Regierung Landshut erfolgt geistlicher Rathsbefehl de Dato 26 Merz 1734. item das Additionalmandat respective die Erläuterungspunkten über die den 29. Jänner 1735. erneuerte Taxordnung de dato 14. Novem. 1750. beynebst der erfolgten churfürstl. Hofrathsresolution wegen cumulativer Administrierung deren Bruderschaften bey Grichtern auf dem Land sub dato 27. Juli 1761. renoviert.

§ 2.

ad n. 13. Maurer- und Zimmermeister sollen approbirt und die Ueber-

In Bausachen muß auch nebstdem das General vom 14. Octob. 1766. anhandgenommen, und selbes ratione Gebrauch der Maurer- und Zimmermeister abseithen der churf. Gebäuden beobachtet werden, ob approbierte Maurer- und Zimmermeister, und dergleichen Ballier an Hand gezogen, sofort

sofort die Ueberschläg ordentlich projectirt, und ad examinandum sowohl, als ratificandum eingesändt worden seyn.

schläg ratificiert werden.

§ 4.

Nachdem von Seithen der churpfälzischen Regierung Neuburg die Requisition schon zum öftern geschehen, ja zu Fortbringung der Deserteur so andrer Delinquenten die übliche offene Requisition als kräftig von Seithen Churbaiern zu begnähmigen ist, weil gleichfalls von Seithen ersterer das nämliche in Erfüll- und Beobachtung gesetzt wird, so sind alle churfürstl. baierische Gerichter zu schuldgehorsamster Befolgung durch das vom churf. Hofkriegsrath ex Commissione speciali unterm 24. Juli 1769. gnädigst erlassene Generale angewiesen.

ad 9num. von Churpfalz sind die offene Requisitionen bey Liefeferung der Deserteur annehmlich.

§ 5.

Dem Eisenamtmann zu Landshut passiert von den Soldaten kein Sitz- oder Bankgeld nach Enthalt eines ex Commissione Elect. propria von Dato München den 29. Merz 1677. erfolgten Befehls, wohl aber ab jenen Malefizpersonen, so von Gerichtern in hieortige Eisenfronfest überliefert werden.

ad 3tium Eisenamtmann zu Landshut passiert von Soldaten kein Bankgeld

§ 7.

Das General vom 3ten Jänner 1679. wegen einreissenden Krankheiten, als Bedecken, so andern hitzigen Zuständen enthaltet, daß die Stände ihre Grund- und Iurisdictions-Unterthanen auf eigne Kösten curieren lassen, wie man dann auch ein gleiches ab Seithen Sr. churfürstl.

ad 12um. Hitzigeinreissende Krankheiten, u. Bedeckenkur

Durchl. mit denen höchstselben angehörigen Grund- und Jurisdictions-Unterthanen beobachten wird, und so fern die Stände, als Städt, Märkt, Klöster, Hofmärkte ihren wahren Armen mitels eigener Hilf nicht beyspringeten, sollen churfürstl. Beamte Bericht erstatten, um selbe nicht verschmachten möchten, damit Se. churfürstl. Durchl. das benöthigte aufwenden könnten; nach solchen Vorgang aber hätten die Beamten die Unkösten, so über die ständische Unterthanen erloffen, zu specificieren, und mitls solchen Vorgang einzusenden, damit zur Bezahlung die Stände executive anzuhalten wären. Den einsweiligen Geldvorschuß thuen Se. churf. Durchl. und dero Löbl. Landschaft, die Beamten sollen aber genaue Aufsicht halten, damit die Ständische mit den churfürstl. Unkösten nicht in Vermischung fallen, letzternfalls wird ihnen Beamten das widrig aufgerechnete zur Straf zu büssen aufgebürdet werden.

13. um Sinnloser Personen Unterhaltung. Wegen Unterhaltung der sinnlosen Personen sagt das General vom 18. Merz 1687. daß, wenn führohin einem landgrichtischen Unterthan ein solches Unglück treffete, so hätten zu dessen Unterhaltung sowohl die churfürstl. Landgrichtische als auch die Hofmarktsunterthanen zu concurrieren, oder, da vicissim ein Hofmarkischer mit dergleichen miserablen Zustand überfallen wurde, gedacht churf. Landgrichtische ihre quotam ebenfalls beyzutragen, und die Grichtsbeamte die darüber verfassende Rechnung denen Interessierten Hofmarktsinhabern zu edieren schuldig seyn sollen.

Die

Die Hofkammerresolution vom 3. Febr. 1773. befilcht angegen ratione künftiger Bezahlung der auf die Arme ergehenden Kurkösten, daß man eine Gemeinsanlage regulieren solle, und zwar so, daß jene Hofmärkten, so keinen Beytrage zu den Grichtern zu machen sich erklärten, ihre Leuthe selbsten unterhalten, jene Hofmärkt hingegen, welche zu den grichtischen concurrieren, hierzu auch die Gerichtischen beytragen sollen: wie dann bey dergleichen vorkomenden Ausgaben, die Repartition von den Grichtern sogleich nach dem Hoffuß entweders nach obigen Verstand in- oder exclusive der Hofmärkten (wo annoch keine Ratification abgefolgt) abzufodern, die Conti mitanzulegen, und wieviel einen Hof betrift, beysetzen zu lassen, und hierüber die Cammeralratification zu erhollen ist. Bezahlung der auf die Armen erlaufende Kurkösten.

Die Gerichter sollen nach Anweis geheimden Rathsresolution de Dato 3. Febr. 1776. alle Viehseuchen, wie auch die Hofmärkt zum Hofrath, oder Regierungen, diese aber zum geheimden Rath einberichten, auch solches ohnverzüglich zugleich ad consilium medicum beobachten kraft weitern Sign. ex Intim. von Dato 21. Febr. 1776. Viehseuche.

Die mit dem Blutbann begabte Landstände haben nach der gnädigsten Generalverordnung de Dato 23. Aug. 1777. für die ins Arbeithaus von ihnen condemnierte unvermögliche Delinquenten nur die Lieferung, nicht aber die Atzungskösten zu vergüten. Es soll aber hinführo in dem Vorweis oder Lieferungs-Patent allemal die Sentenz ausgedrücket Landstände, so den Blutbañ haben, wegen Lieferung der Delinquenten ins Arbeithaus.

seyn,

seyn, ohne welcher man den überlieferten Delinquenten bey dem Arbeitshause nicht anzunehmen, sondern gleichwiederum zurückzuliefern zu lassen hat. Dahingegen

2do. Jene Stände und Obrigkeiten, welche mit dem Blutbann nicht, sondern nur mit der Nidergerichtsbarkeit begabt sind, mögen die nidergerichtliche Frebel und Verbrechen nach Gestalt und Beschaffenheit derselben zwar ebenfalls mit dem Arbeitshaus abstraffen, sohin die Delinquenten dahin liefern lassen; falls aber dieses ohne Vorwissen und Begnehmigung der Regierung geschieht, worunter die Jurisdictions Obrigkeit stehet, so hat sie auch die Kösten, wenn der Delinquent nicht selbst solvendo ist, ex propriis zu tragen; dahero man solchenfalls dem Vorweis, oder Lieferungsschein allemal auch den Regierungsbefehl abschriftlich mitbeyzulegen hat, um sich bey dem Arbeitshaus mit den Atzungsköften hiernach richten zu können.

3tio. Werden sowohl in München, als Burghausen weder Kinder, noch Kranke, oder estropiert, und andere zur Arbeit untaugliche im Arbeithaus angenommen, weßwegen man dergleichen Delinquenten hinführo gleichwohl auf andere Art, als mit dem Arbeithaus zu bestraffen hat.

§ 8.

ad p. 19. Gebühr der Wasenmeister für das B. aufbrennen.

Das General vom 26. Sept. 1749. will, daß nach Enthalt des unterm 16. Decemb. 1746. den Wasenmeistern für Aufbrennung des Buchstabens B ab einer Person ein halb

halb Pfund Pfen., oder 34 kr. 2 hl., im Fall aber dergleichen mehrere miteinander verhanden seyn sollen, ab jeder Person nur 17 kr. 1 hl. passieren zu lassen; dahingegen für jeden hiezu benöthigten Knecht zu dessen völligen Verdienst 1 Schillingpfenning, und den Procuratorn wegen Verfassung der Urfeden indistincte 3 Schillingpfenning.

In Zukunft sollen alle durch das Schwerd, und auf den Hochgerichtern durch den Strang hingerichtete sowohl als auf das Rad geflochtene Uebelthäter, wann sie nur bußfertig sterben, an demselben Tag mit Sonnenuntergang in einem nächst dem Freythof ausgezeigt sonderbaren Ort begraben, und dieses im ganzen Land also beobachtet werden. General von dato 21. Novem. 1774.

Die bußfertig sterbende Uebelthäter sind in ein geweihtes Erdreich zu graben

§ 9.

Die im Rentamtsdistrict verhandene Siechenhäuser sollen mit Zuziehung deren, so sich auf den Aussatz und Siechthum zu Genügen verstehen, nach dem Generalmandat von 16. Aug. 1652. allforderst aber in Beyseyn des Magistrats abseithen der Burgerschaft und deren, so dazu von ihnen als Verwaltere verordnet sind, der Nothdurft nach visitiert, und im Fall ein oder andere Personen darinnen befunden würden, so mit dem Aussatz ganz nicht behaft, die müßen alsobald hinausgeschaft, und in dem Siechenhaus kein Unterkommen vergönnet werden unter ernstlicher Anweisung zur Arbeit, da aber solche Siechen verhanden, welche noch wohl zu curieren bedärfen, durch verständige Stadt- oder

Siechenhäuser, und Siechen.

Rentamts-Medicos, oder Chyrurgos heilen zu lassen. Dafern aber eine Siechenhausperson sich verheurathete, hätte selbe alsobald das Siechenhaus zu verlassen. Betreffend hingegen die im Land herumschwebende Landsiechen, diese sind nicht passieren zu lassen, sie haben dann vom churfürstl. Hofrath ein Erlaubnißpatent aufzuweisen, und sollen ohne solchen Befund als ein liederliches Gesindel in Arest gezogen, examiniert, und hierüber Bericht zum Hofrath oder Regierung erstattet werden.

§ 23.

Verbottene Sechser, Groschen und Silber, dann Kupferminz.

Bey den Gewerbsleuthen auf Wochen und andern ordentlichen Märkten, sollen jede Ortsobrigkeiten fleißige Nachsicht halten, zuweilen was zur Prob einkauffen, oder wechslen lassen, die allenfalls verbottene auswärtige Sechser, Groschen, Silber und Kupferkreutzer, zweyer, und ein-Pfenning Stück confiscieren, und den fehligfindenden um noch soviel, als der Befund abtraget, bestraffen, sofort die Straf generalmäßig vertheilen. Mandat vom 7. Decemb. 1773.

Geldsorten nebst andern Silber, und Kupferminzen.

Desgleichen statuirt das Generalmandat vom 27. April 1776. daß ein ganze Carolin (jedoch mit Ausschluß der Montfort, Nassau, Weilburg, Hochenzoller, Baadendurchlach, und Waldeggischen) 11 fl. eine halbe detto 5 fl. 30 kr. ein viertl detto 2 fl. 45 kr. ein ganze Mardor 7 fl. 20 kr. ein halbe deto 3 fl. 40 kr. ein Kremnitzer Dukaten 5 fl. 6 kr. Kaiserlich, Churbaierisch, Salzburger,

ger, und andere nach dem Schrott und Korn ausgemünzt vollgewichtige Reichsdukaten 5 fl. 4. kr. Holländisch-und vollgewichtige deto 5 fl. Zechini und Gigliati oder Florentinische Dukaten 5 fl. 6. Königlich Französische Schild-Louisdor 10 fl. 52 kr. Sonnen-Louisdor 10 fl. 52 kr. Königlich Francoisch einfach, und alte Louisdor, und Königlich Spannisch einfache Doppien 8 fl. 50 kr. Herzog Braunschweigische Louisdor 8 fl. 50 kr. Ganze Souvereinsdor 15 fl. halbe deto 7 fl. 30. mit dem addito in Cours genommen werden sollen, daß jene Dukaten, welche zu ring sind, ab jeden Grän 5 kr., dahingegen bey den übrigen Geldsorten ab den Grän 4 kr. in Abzug fallen. Die Silbersorten als die Conventionsthaler 2 fl 24 kr., halbe deto 1 fl. 12 kr. 24ger (mit Ausschlus der Montfortischen) 24 kr., 12fer, 12. kr. ein französischer Kron- oder Laubthaler 2 fl. 43 kr. halber detto 1 fl. 21 kr. 2 pf. Die übrige alte Francoische Louisblanck-Thaler, halbe und viertl Stück sind ausser allen Cours gesetzt, und wird auf der Minzbank vor das Loth 1 fl. 37 kr. 2 pf. bezahlt. Die churbaierische Sechsser, Groschen, und 1 kr. Stück behalten ihren Werth, nebst den aus Silber und Kupfer gebrägten 2- und 1 Pfenning Stücken. Die baierischen 4 Groschen und 10 kr. Stück sind aber ausser Cours, doch daß, wer selbe auf die Minzstatt liefert, vor jedes halbes Pfund 12 fl. 14 kr. 2 pf. bezahlt würdet.

§ 24.

Quartiergelds-Quantum für Tach, und Fach. Das Tach- und Fach hat die churfürstl. Hofkammer unterm 25. Sept. 1698. dem Militair für das Quartiergelds-Quantum anrepartiert, und befohlen, wann einer sein Quartier nicht selbst behaupten, man ihme auch nicht mehrers verreichen, sondern der Obrigkeit solches eröffnen sollte; und zwar gebühret in Verfolg der Repartition

Einem General Feldmarchallieutenant monatlich 10 fl.

Einem Generalwachtmeister, das ist keiner, ausser der Commendant, welcher schon ohnehin in der Stadt mit seinen Quartier versehen.

Einem Obristen zu Pferd oder zu Fuß 8. fl.

Einem Obristleutenant 7. fl. 30. kr.

Einem Obristwachtmeister 7. fl.

Einem Hauptmann oder Rittmeister 6. fl.

Einem Lieutenant 3. fl.

Einem Fähnrich, oder Cornet 2. fl. 30. kr.

Pferdportion-Enthältniß. Gemeß Kammerbefehls vom 25. Aug 1703. solle für einen Reitter 10 tt. und für einen Tragoner 8 tt. Heu täglich abgereicht werden.

Fahnenwacht, und was hierzu an Holz und Kerzen zu reichen. Das Reglement vom 10. Febr. 1702. ordnet, daß, wo eine ordinari Estandart, oder Fähnlwacht bey den Compagnien, sowohl der Reutter als Tragoner, und deren Regimentern zu Fuß, dann bey den Freycompagnien aufzustellen, mit Beyschaffung des hierzu bedürftigen Holz und Lichts sich also zu achten seye. Nämlich

Winter. vom 1. November bis letzten April, wann die Wachten Tag und Nacht gehalten werden müssen, kommen auf ein

Wacht-

Wachtzimmer 3 Inslet Kerzen, deren 14 oder 15 auf 1 tt. geben, abzureichen. Das Holz für obgemeldte Zeit, wann es die Länge, wie zu München hat, Monathlich 1 ½ Klafter.

Vom 1. May bis letzten October die ganze Sommer-Monathen hindurch kein Holz, sondern täglich 2 Kerzen, jedoch nur, wann die Estandart oder Fahnenwacht auch gehalten wird. Sommer

In sofern wegen der Steuer, und Anlagsresten einige Reutter, oder andere Militairpersonen von den churfürstl. Beamten, oder Landschaftsbedienten auf Execution abgeordnet werden, sollen selbe nach laut des Generalmandats vom 5. October 1736. das Pferd nicht selbst mitnehmen, sondern im Standquartier lassen, und darum die Unterthanen einem gemeinen Mann mit der Hausmannskost, als nämlich des Tags zu seinen estappenmäßigen Unterhalt ein Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod, und 1 Maaß Bier nebst 6 kr. in Geld abreichen, und es solle sich der Exequirer nicht in das Wirthshaus, sondern zu dem jenigen, an deme er verwiesen, (ungeacht des vom Amtmann allenfalls geschehenen Wirthshausvorschlags) in das Haus selbst begeben, und im widrigenfall hätten Beamte es an das Regiment, oder die churfürstl. Justitzdicasterien um Vorstellungen in Hofkriegsrath machen zu können, gehorsamst einzuberichten.

Executions-Gebühr der Militair-Personen

Executionsgebührniß trift kraft eines vom churfürstl. Hofrath an die churfürstl. Regierung Landshut unterm Dato 26. April 1775. erlassenen Befehls einem berittenen Lieutenant täglich 2 fl.

einem Corporaln 15. kr.

einem gemeinen Mann 10 kr., und

vor die Fourage, wann solche nicht in natura gereicht wird, für eine einfache Portion 15 kr.

Austritt in fremde Kriegsdienst ist verbothē.

Niemand solle bey Vermeidung Haab und Gutsverlurst, und anderseitig schweren Bestraffung gemäß Generalmandats de Dato 9. Aug. 1765. sich unterfangen weder in auswärtige Kriegsdienste zu tretten, noch die sich allenfalls heimlich im Land aufhaltende verbottene fremde Werber, und deren Helfere zu verschweigen, oder gar heimliche Hilf und Hand zu biethen, sondern vielmehr dieselbe sogleich anzuzeigen.

Ziehet Vermögens Confiscation nach sich.

Desgleichen statuirt das General vom 6. Juli 1768. daß man nicht nur auf die in auswärtige Kriegsdienste trettende Unterthans-Söhne, sondern auch auf das weibliche Geschlecht in Zukunft genau achtsam seyn, und letztern sowohl wie erstern ihr zuruckgelassenes Vermögen confiscieren solle.

Entlassung- und Confiscation Geld-Straffen Einsendung.

Dahingegen müssen in Zukunft vi Hofkriegsraths Generalanbefehlung de Dato 17. April 1773. all und jede Entlassungs- und Confiscations-Geldstraffen nicht zur Hofkriegskanzley, sondern zum Hofkriegszahlamt mitls denen

dazu-

dazugehörigen Vorweisen, oder Lieferzetteln, welche daselbst wegen den richtigen Empfang unterschrieben, und nebst Beydruckung des Amts-Signets recognoſciert, erlegt, und eingesendet werden, und zwar so richtiger, als im widrigen Fall, und da derley eingeschickt werdende Gelder, wie gegenwärtig vorgeschrieben, in Hofkriegsrath nicht ordentlich bescheint, und der Empfang mit solchen Amts-Signet corobriert worden, nach erheischenden Umständen der Betrag als unbezahlter angesehen und nochmalen erhollet werden wird. Die Berichten in his cauſis sind aber dessen ungehindert annoch, wie ehehin im Hofkriegsrath zu stellen, und in dortiger Kanzley ablegen zu lassen.

Recompens der angezeigten Deserteur, und Straf der Unterschlufgebern.

Für die Deserteurs, die die Landsunterthanen auf- und zu Verhaft bringen, verheissen die Generalien von Datis 21 Juli 1759. & 29. Juli 1774. einen Recompens, und zwar für einen unberittenen obligaten Mann 20 fl. für einen mit dem Pferd desertierten hingegen 30 fl. vor den Aufbringer, wogegen jenen Unterthanen, welche einem solchen Flüchtling auf dessen Ansichtwerdung nicht anhalten, sondern etwann gar verschweigen, oder vielmehr noch anzu Unterschluf und Vorschub geben, ja hiernächst die Montur, Bewöhrung, so anders abkauffen, sohin mit einer anderen Kleidung verhilflich seyn wurden, mit obverstandenen gemessenen Straf zu begegnen; item wenn die Städt, Märkt, Landgrichter, und landständische Beamte ihres Orts einen Saumsall hierinnwegs sich zuschulden kommen lasseten, so wäre sowohl von selben als deren untergebenen

Amtleuthen obberstandene Straf durch Execution zu erhollen. Welchen Verstand es auch in Betreff der zu denen nächstliegenden Commendantschaften gegen erhaltenden Recompens ad 10 fl. zu liefern seyenden vagierenden unnützen Burschen, so andern sich nur auf Müßiggang und Beschwerde der Unterthanen verlegenden Stäpplern allerdings haben thut, als welchertwegen das unterm 14. Merz 1774. ratione der vniuersal-Landstreif in Druck erfolgte Generalmandat puncto 4to den klaren Verhalt in sich führet.

Militair soll mehr nicht, wie ein Both verschaft werden.

Die Infanterie Instruction- und Dienstreglement von 4. Juni 1774. enthaltet pag. 5. §. 1. daß allen und jeden einzubinden, daß weder die vorausgehende Quatiermacher, weder die Compagnie selbst, noch die Pagage bey scharfer Ahndung in keinem Dorf mehr, als einen Bothen anbegehren, noch weniger die Leuthe mit Schlägen, oder in anderweg übel behandlen sollen. Und weiters pag. 6. §. 2. keinem Landeinwohner übel zu begegnen, zu schmähen, oder einen Gewalt anzuthun, sondern mit dem angeschaften Tach, und Fach, und was ihme ausserdem der Quatiersmann gutwillig reichen will, verlieb zu nehmen. Ferners Pag. 8. müssen die Stationscommendanten unmittelbar für alle Excessen responsabl seyn, und so wider Verhoffen einige Klage wegen verursachten Schaden so andern, bey dem Regimentscommendanten vorkommen sollte, hat selber nach reiffer Erkanntniß der Sachen dem Landseinwohner den erprobten Schaden ex Cassa zu vergüten, sodann dem Stationscommendanten von der Gage abzuziehen,

Was in Marsch u. Quartier zu beobachten wegen Excessen.

hen, welchertwegen sich die Stationscommendanten aller Orten von dem Beamten, oder Orts Obrigkeiten Atteſtata geben, keineswegs aber den Unterthanen abdringen, und dem Regimentscommendanten einsenden sollen. Endlich §. 7. es solle alsobald dem Stadtmagiſtrat angedeutet werden, den Bürgern einzubinden, Niemand vom Regiment ohne Vorwissen des Regimentscommendanten zu borgen, oder Geld zu leihen, widrigenfalls sie mit ihrer Beschwerde abgewiesen werden sollen.

Was die Regimentscomendanten gleich nach dem einmarsch beobachten sollen.

Fünftes Kapitel.

§ 5.

Weder in- noch ausländische Grundherrschaften, besonders geistlichen Standes sollen die Unterthanen mit Aufbürdung verschiedener ungewöhnlicher Praeſtanden bedrücken, und derley unbilligiſte Foderungen unter dem Ausdruck Inful- Bau- Weyhe- Herrn Gült und anderer Steuer in den grundherrschaftlichen Briefen eingeschalter in Vorschein kommen lassen, weil nach dem Generalmandat de Dato 9. Septemb. 1775 dem höchstlandesherrlichen Steuer-Regale andurch präjudicieret, und der höchsten Teritorial-Superiorität beschwerlichster Eingrif gethan wird, es wäre dann von den gedachten Grundherrschaften eine von churfürstl. höchsten Handen erhaltene gnädigst unterzeichnete Concesſion vor- und aufzuweisen, massen nicht einmal das ſubſidium charitativum

Die geistliche Grundherrschaften sollen die Unterthanen unter den Ausdruck Inful, Bau- Weyhe- Herrn- Gültsteuer nicht bedrücken.

anderst als auf gesucht- und gnädigst ertheilte Verwilligung gestattet wird, und sofern ja einige in- oder ausländische Grundherrschaften mit einer obgedachten Concession versehen wäre, liegt selben ob solche bey höchster Stelle vorzuweisen.

Aus-ländischer Steuer Ausdruk ist in den grund-herrliche Briefen ausdrück-lich ver-botten.

Desgleichen cassiert auch verstandenes General erdeuten Grundherrschaften ab denen in dasigen Landen besitzenden Zinsen, Gülten, und Zehenden, wovon dieselbe die gemäß den Steuermandaten zu reichen schuldige Herrngült-Steuer von sich ableinen, und ihren Unterthans Grund-Briefen den Ausdruck ausländischer Steuer einverleiben, solche den Unterthanen beschehene Auflage in solcher Maaß gänzlich, daß diese unleidentliche Exaction einer vorschützend 100jährigen, ja immemorialen Præscription ungehindert weder pro præterito, noch in grundherrlichen Briefen geltend seyn sollen, noch pro futuro bey schweren Einsehen, und anderweitig vorbehaltener Strafe kein derley Foderung dem Unterthan weder schriftlich noch mündlich im geringsten mehr aufgebürdet werden möge.

Die Anstände und Irrungen zwischen Beamten und geistlichen Landständen wegen deren grundherrlichen Foderungen sind durch das Generalmandat von 28. Febr. 1752. in der Maaß gehoben worden. Als

lit. a. Geistlicher Land-ständ Privilegien

Erstens genüssen die geistliche Landstände noch ferners das althergebrachte Privilegium, daß sie ihre Grundunterthanen in churfürstl. Pfleg- und Landgrichtern (massen sich

solches

solches auf die Hofmärkten ohnehin niemal extendiert hat,) um die grundherrliche Foderungen entweder durch eigene, oder andere hierzu bestellte Personen, Amtleuthe, oder Fronbothen auspfänden, und zwar, wo es um eine in quanto & quali liquid- und richtige Grundgilt zuthun ist, das Getreid eigenmächtiger Weise ausdreschen, abmessen, und in der nämlichen Quantität ohne Hinderniß abführen lassen mögen. Anderer grundherrschaftlichen Foderungen halber, welche keine Grundgült, sondern nur die Stift, Laudemien, und Gutsrecht betreffen, greift zwar

ratione Auspfändung grundherlicher Foderungen

Zweytens die Selbstpfändung ebenfalls Platz, es soll aber das abgenommene Pfand alsogleich zum Langericht gebracht, alldort geschätzt, verkaufft, und auch der Schuld selbst halber, wann sich ratione liquidi ein Anstand ereignet, mit summarisch, doch genugsamer Vernehmung beeder Theile verhandelt werden, was Rechtens ist, wo sohin dem gravierten Theil der weitere Recurs an die Justizdicasterien gleichwohl bevor bleibt. Mit den ruckständigen Briefgeltern hat es

lit. b. Geistliche nicht landständische Grundherrn bringen ihre Pfänder zu Gericht.

Drittens soweit solche richtig, und der Taxordnung gemäß sind, gleiche Beschaffenheit, wie mit dem Gutsrecht. Und soviel dem Kucheldienst

lit. c. Ruckständige Briefgelder.

Viertens belangt, welcher nicht in Geld, sondern in natura, & specie gereicht zu werden pflegt, wird solcher der Auspfändung halber der Grundgült gleichgeschätzt, wobey jedoch nicht das beste, sondern das mittlere zu nehmen

lit. d. Kucheldienst.

vergönnt seyn solle. Wo aber derselbe durch Geding zu Geld angeschlagen ist, da wird mit dem Pfand in der nämlichen Maaß verfahren, wie oben sub Puncto 2do berichtet ist.

e. Nicht ist die Auspfändung um Gatter und andre Gült, Speis, u. Saam, oder anders vorzunehmen

Fünftens um eingelegte Gatter- und andere derley Gült, auch was von vorgeliehenen Samm- und Speisgetreid, oder sonst ex debito herriehret, ist die Selbstpfändtung niemal vorzunehmen, sondern das Recht gleichwohl in via ordinaria zu suchen; und

f. unerlaubte Steigerung der heimfälligen Güter u. daß um ein alt- u. neuen Ausstand nur auszupfänden.

Sechstens, damit auch der Unterthan zu Präjudiz höchst vorzüglich landsherrlichen Jurium durch die Auspfändung nicht zu stark mitgenommen werde, ist gnädigst verordnet, daß bey heimfälligen Gütern die Gerechtigkeit nicht zu hoch gesteigert werde, man gegen Verunglückte sowohl mit Nachlaß als leidentlichen Fristen christliches Mitleiden bezeigen, und auch bey guten Zeiten, wo nicht der Unterthan notorie solvendo ist, durch die Selbstpfändung kein mehrers, als eine alt- und neue ruckständige Gült auf einmal einzutreiben suchen solle.

g. Wann überschuldete Unterthanen in Concurs gelangen.

Siebentens bey jenen Grundunterthanen, mit welchen es Schuldenhalber zum Concurs kommet, bleibt zwar dem Grundherrn der durante hasta verfallender Grundgülten halber das Pfandtungsrecht auf vorverstandene Art und Weise bevor, den ältern Ruckstand aber hat er gleichwohl untern andern Creditorn durch das Prioritätsurtl zu erhollen.

Achtens

Achtens dafern er sich aber der Selbstpfändtung in Fällen, wo ihme solche von Rechtswegen sonst zusteht, nicht zu bedienen gedenket, sondern statt dessen dem Grunduntertan von dem Landgricht zu verschaffen begehrt, so solle demselben in Conformität der Resolution von anno 1669 unweigerlich darmit willfahret werden, in der gänzlichen Zuversicht, man werde sothane Verschaffung weder mit harter Gefängniß, noch andern unbilligen Tractament mißbrauchen, sondern vielmehr in Güte füreinander zukommen trachten. Dieweil auch

h. Verschaffung der Unterthanen zu rechtlicher selbst Pfändtung des Grundherrns.

Neuntens dieses Privilegium nur jenen von der Geistlichkeit zu Guten kommet, welche zugleich wirkliche Landstände sind, so haben sich dessen weder Pfarrer noch Beneficiaten, wes Standes und Würde sie ihrer Person halber immer seyn mögen, bey denen zu ihrer Pfarr, oder Pfriendt gehörigen Unterthanen, und eben so wenig die Gottshäuser, Bruderschaften und Spittäler, dann hoch- und andere Stifter, oder Domcapiteln, soferne sie als Landstände nicht wirklich immatriculieret, und von Sr. churfürstl. Durchl. darfür erkennet sind, einigermassen zu erfreuen. Und wie nun also durch diese churfürstliche gnädigste Erläuterung dem selbst Pfandungsrecht in Zukunft genugsames Ziel und Maaß gesetzt ist, also haben sich

i. Gebühret nur wirklichen Landständen, andern aber nicht

Zehentens die Grundherrschaften geistlichen Stands, die hiezu hauptsächlichen Anlaß gegeben haben, immer den nunmehr deutlich vorgeschriebenen Schranken ihres Privilegii

k. Straf im Fall der Übertretung.

legii sich um so gewisser zu halten, als widrigens die Excedenten das erstemal auf 5 Jahr, das zweytemal aber gar ad dies vitae sothanen Vorrechts für verlurstig erkläret werden, massen hingegen auch die Beamte, welche sich deme entgegen zu handlen unterstehen wurden, das erstemal mit 20 Reichsthaler, und sofort allzeit mit dem duplo voriger Geldstrafe unnachläßig zu belegen sind.

§ 11.

Brief sollen ohne erholt grund- oder Lehenherrl. Consens nicht errichtet werden.

Obrigkeiten sollen nach Enthalt der 1735ten Taxordnung fol. 9. ohne ehevor erhollt, und beygebrachten Consens ab denen Grund- und Lehenherrschaften keine Brief errichten, und gemäß Generalmandats ex Commissione speciali vom 5. Decemb. 1774. dies um so mehr genau halten, als im widrigen der denen Partheyen dardurch versetzt werdende Schaden von ihnen Obrigkeiten erhollet werden wird: und das unterm 11. Febr. anno 1772. §. 1. puncto 5. & seq. erlassene Siegl-Generalmandat derwegen eine Straff von 10 Reichsthaler gegen Beamte dictiret. Desgleichen weiset das General von 10. Novem. 1775. all und jede Jurisdictions-Obrigkeiten wiederholter auf die vom 15. Decem. 1735. ergangene Anbefehlung ernstlichist an, und ordnet, daß sich ausser deren churfürstl. Lehenprobstämtern alle Jurisdictionsobrigkeiten von nun an einer solchen Lehenankunftsbrieserrichtung, es möge sich alsdann mit allen Sr. churfürstl. Durchl. zu Lehen rührenden Gütern, Stücken, Gründen und Zehenden eine Handlung durch Kauf, Tausch, Uebergab, Heurath, und Vergleich, oder in anderweg um das

gan-

ganze, oder nur einem Theil des Lehens anergeben, und diese von einem Besitzer an dem andern übergeben, oder überlassen werden, um so weniger mehr unterstehen sollen, als Ihro Churfürstl. Durchl. dero alldortigen Obristlehenhof in Kraft dessen Generalmandats die Befugniß einraumen, daß, wenn derley widerrechtlich ausgestellte Briefe künftighin wieder zum Vorschein kommen, solche der ausstellenden Obrigkeit durch einen eigenen Bothen auf dessen Unkosten nicht nur cassierter zuruckgeschickt, sondern auch zugleich hievon das dießfalls abhaltende Original-Briefs-Protocoll abgefordert, und sothane Brief hierinn deliert, hernach aber auf dessen eigene Unkösten wiederum remittiert, und solch fehlige Obrigkeit nebst anschaffender, und wirklich zu verificiren kommender Zuruckgab der diesfalls unbefugt eingenommener Gebühr in eine Straf von 24 Reichsthaler, wovon die Hälfte dem churfürstl. Lehen-Ærario verrechnet, die übrige aber denen Anzeigern dessen respec. den allenfalls der dadurch gravierten Lehenunterthanen zuzukommen wissen wollen, condemniert werden sollen. Wie dann auch die hierinnwegs ratione derley Ankunftsbriefserrichtung die sich ergebende Proceß niemals mehr zu verstatten, die churfürstl. Lehenprobstämter, und Lehenverwaltungen gehalten sind alle Quartal an die vorstehende Lehenprobstämter, jene aber an den vorgesetzten churfl. Lehenhof, derselbe aber zur höchsten Stelle selbst mittls eines unterthänigsten Hauptberichts anzuzeigen, ob gegenwärtig gnädigste Verordnung in die schuldigste Vollziehung gebracht,

und

und wer hierüber fehlig befunden worden, auf das hierüber die churfürstl. gnädigste Verfügung vorgekehret werden möge.

Und da sich über dies obstehend Generalmandat von 10. Nov. 1775. wegen der bey den churfürstl. Lehenschaften zuerrichten seyenden Brieferevyen der Zweifel erreget hat, ob, und wie weit das ältere Mandat von 15. Decem. 1735. dadurch abgeändert, oder nur erneuert worden seye; So wurde durch ein weiteres additionale ex Commissione speciali unterm dato 25. Junii 1776. gnädigst hierüber dahin die Erklärung gemacht, was gestalten die höchste Intention niemal gewesen seye das ältere Mandat abzuändern, und in jenen Punkten, wovon das jüngere abstrahiert, für abrogiert zu achten, sondern es soll eines wie das andere bey seiner vollen Kraft und Wirkung verbleiben, sohin das erstere durch das letztere lediglich für erneuert, und bestättigt anzusehen seye. Gleichwie aber hiernächst weder den Ständen an der Brieferrichtung, welche ihnen bey Verleihung der Affterlehen per rescriptum von anno 1669. zugestanden ist, noch jene, welche in feudis oblatis per pacta, sententias, & res judicatas ein besonders hergebracht haben, etwas hieran zu benehmen gedenken, so soll ermeldtes Mandat nimmermehr dahin ausgedeutet, mithin auch Niemand zu billichen Beschwerden dadurch Anlaß gegeben werden.

Der

Der eigentliche Enthalt des obgerühmten Generals von 31 May 1669. ist, daß in geschlossenen Hofmärken denen Inhabern über die churfürstl. Lehen die Jurisdiction gutgeheissen, bey ungeschlossenen Hofmarkten aber verneinet, wie dann auch die Jurisdiction männiglich (ausser es seye eine solche mit verliehen) auf den einschichtigen Lehengütern verbotten. Und soferne einige Lehenstücke wollten veralieniert, versetzt, oder sonst beschweret, oder geschmälert werden, hätten Beamte Bericht zu erstatten, auch genaue Aufsicht dahin zu nehmen, ob die Gutsbesitzere nicht einige Stücke mit verbottenen Gerechtigkeiten, wie sind z. E. Erbrecht, und veranleitete Freystift hierauf geben, unter dem Auftrag in weitern Verfolg, daß die Vasaln ohne Consens des Lehenherrns keinen Leibgeding geben, oder aber es solle das selbe auf ergebenden Fall dem selben unpräjudicierlich seyn, und so ferne nicht alle Handlungen unter des Lehenherrns Insigl und Fertigung aufgerichtet, sollen selbe cassiert werden.

§ 13.

Klöster sollen liegende Güter nicht veräußeren.

Die Klöster sollen nach dem Mandat von 24. Juni 1562. kein liegendes Gut, Zehend, oder anders verkommern, sondern vielmehr sich befleissen, daß alles in guten Stand erhalten werde, und derenthalben weder Bitt- noch Vorschriften, sie werden gleich gegeben, von wem sie wollen, angesehen, sondern hierüber Bscheid erwartet werden.

§ 20.

In den mit der geistlichen Obrigkeit obwaltenden Jurisdictions Irrungen hat man sich, soviel den Sponsalienpunkt insonderheit betrift, mit dem hierzu von sammentlichen benachbarten Ordinariaten bevollmächtigt gewesten Herrn Fürsten und Bischof zu Chiemse schon unter der vorigen Regierung folgendermassen verstanden:

Sponsalien betreffend. 1mo. soll jenen, so hinfüro Sponsalia de futuro contrahiren wollen, freystehen, selbe entweder vor der weltlichen Obrigkeit, oder coram Parocho loci, worunter beyde, oder ein Theil der Contrahenten gelegen, oder eingepfarrt ist, oder auch extrajudicialiter, jedoch nur bey siegelmäßigen Personen mit der Unterschrift zweyer auch siegelmäßigen Gezeugen solennisieren zu lassen, jedoch soll

2do. solcher Sponsaliencontrakt in einem, wie in dem andere Falle schriftlich errichtet, von den contrahierenden Theilen sowohl, als den Gezeugspersonen, auch bey Kindern, und Unmündigen, von deren Aeltern und Vormündern unterschrieben, und jedem Contrahenten ein Exemplar davon zu seiner Legitimation zugestellt werden, und gleichwie

3tio. Consensus Parentum, vel Tutorum in dem Sponsalienmandat von anno 1769 als ein Requisitum essentiale zu Gültigkeit der Sponsalien erfodert wird, so hat es auch hierbey sein unabgeändertes Verbleiben; soferne aber solcher Consens verweigert, und die Contrahenten sich hierdurch

durch graviert zu seyn erachten würden, so soll die Klage diesertbalben nicht vor der geistlichen Obrigkeit, sondern vor den weltlichen Lands-Regierungen angebracht, und die Supplierung sothanen Consens, wenn etwa dessen Verweigerung ohne erhebliche Ursache geschehen wäre, erhollet werden, angesehen dergleichen Dissensus sich hauptsächlich auf Familieninteressen und Convenientien, tanquam mere temporalia gründet, worüber der weltliche oder politische Staat wegen seinen darunter habenden allzunahen Interesse vorzüglich, und principaliter zu cognosciren hat. Wie dann auch

4to. dem Foro ecclesiastico die Judikatur super ipso Valore Sponsalium, super impedimentis, & causis Resilii, keineswegs aber über die Quaestiones dotis, prolis alimentationis, donationis propter nuptias, und dergleichen Temporalia überlassen, sondern die Judikatur über die letztern lediglich dem weltlichen Gericht gebühren soll. Dahingegen

5to. wenn dergleichen Dinge zu erst bey dem weltlichen Gericht angebracht würden, ehe noch die Frage de praecedente impedimento, de jure, & valore Sponsalium, vel de causa Resilii entschieden worden ist, so hätte der weltliche Richter in judicando an sich zu halten, und die Partheyen mit dem puncto de valore Sponsalium vor allem an das geistliche Gericht zu verweisen, wo derselbe, soviel möglich, schleunigst, summarisch, und nach einer abgekürzten Gerichtsform etwann folgendermassen erlediget werden soll.

Man setzt den Casum:

Caius und Bertha haben sich in ein Eheversprechen publice nach Vorschrift des Sponsalienmandats schriftlich eingelassen, Caius, der sich hernach anderst besinnt, und den sein Versprechen reuet, will die Bertham nicht mehr heirathen. Sie klagt ihn bey dem bischöflichen Official mittels Producirung ihres Sponsaliencontracts an.

Caius wird vorgefodert.

Er hat nichts einzuwenden, als daß er Bertham nicht mehr liebt, folglich sie nicht mehr zu heirathen gedenkt. Darauf pronunciert der Official, Caius sey schuldig sein rechtgültiges Versprechen zu erfüllen, und die Bertham zu ehelichen. Cajus strebt dagegen, und declariert endlich aller Zureden, und Ermahnungen des Officials ungeachtet, daß er Bertham nun, und nimmermehr ehelichen werde. Alsdann legt ihm der Official eine kanonische Buße auf, und condemniert ihn in die geistlichen Gerichtskösten, die Bertham aber verweiset er mit der Satisfactions- und Indemnisationsklage an den ordentlichen weltlichen Richter.

Wenn hingegen die Sponsalia wegen abgängigen Solennitäten nicht gültig wären, so weiset der Official die Partheyen a limine judicii gleich ab. Wenn aber Cajus etwa rechtserhebliche Causas Resilii anzubringen hätte, so dissolviert der Official die Sponsalia ohne weiters, und gleichwie juxta decretalem Lucii tertii in Cap. requisivit X. de Spons. et matrimonio niemand gezwungen werden kann, wi-

wider Willen die Ehe zu vollziehen, so sollen sich die Officialn aller Censuren, und andrer Zwangsmittel, von welcher Natur sie immer seyn mögen, absolute enthalten, und soferne sie diesen zuwider dennoch zu dergleichen Geist- oder weltlichen Zwangsmitteln schreitten wollten, so soll der gravierten Parthey frey stehen, ihre Beschwerde dagegen, tanquam ab abusu bey den weltlichen Landes-Regierungen anzubringen, und allda allen vim et coactionem abthun zu lassen. Damit aber

6to bey Gelegenheit der Sponsalienprocessen nicht so viel Geld, wie bisher zum äußersten Schaden des Publici aus dem Lande gezogen werde, so soll ein jeder Herr Ordinarius an einem selbst beliebigen Ort seiner Diœces in dem churfürstlichen Territorio einen Officialen bestellen, bey welchen alle Causae sponsalitiae, et matrimoniales sowohl; als andere ad forum ecclesiasticum privilegiatum gehörige Causae angebracht und entschieden werden mögen, und zwar

7mo was die Sponsalien, und derer valorem vel non valorem betrift, remota omni appellatione ad superiores judices, weil dergleichen vervielfältigte judicia frustranea keinen andern Effectum haben können, als die Partheyen öfters mit ihrem gänzlichen Ruin in vergebliche Kösten, und Weitwendigkeiten zu stürzen: Indem am Ende, utcunque valida sint Sposalia etiam jurata, doch niemand gezwungen werden kann, die versprochene Ehe zu vollziehen, propter favorem Libertatis matrimonii, quod coactum difficiles solet habere exitus. Schlüßlich und

8vo

8vo wird den Herrn Ordinariis lediglich überlassen, die Genehmung des päpstlichen Stuhles über obige Vergleichungspunkten, wenn sie dieselbe nöthig zu seyn ermessen, nach Belieben zu erhollen.

Obwohl nun zwar weder jetzt gedacht päpstliche Genehmung, noch von allseitigen Herrn Ordinariis die Ratification bishero erfolget ist; So haben doch Se. churfürstliche Durläucht zu Heb- und Vermeidung der vielen Anstände, welche in Sponsaliensachen durch das Generalmandat von ao. 1769 schon veranlasset worden sind, und sich noch weiters ergeben därften, für gut, und nöthig befunden, obstehenden Vergleich nicht nur kund machen zu lassen, sondern auch als ein solches provisional normativum für dero untergebene Dicasteria, Obrigkeiten, und Unterthanen vorzuschreiben, wornach sie sich in den Sponsalienhändeln einsweilen zu richten haben. München den 5. März 1779.

Nachtrag.

Churfürstlich = höchst = landsherrliche Provisionalverordnung.

Nachdeme sich bezeigt, daß jenes in den Sponsalien-Wesen unterm 5ten März jüngsthin ausgeschriebene Provisionale, und die hierin enthaltene Punkten zwar wohl dem ersteren Vergleichs = Vorschlag, nicht aber dem nachhin mit des Herrn Fürsten und Bischofen zu Kiemsee getroffenen Vergleich selbst, gemäß sind: als würdet der in obiger Ausschreibung begangene Kanzleyverstoß alsofort durch gegenwärtigen Nachtrag, zu voriger Verordnung anwiederum aufgehoben, und zugleich auch der getroffene Vergleich in seiner wahr = und ächten Gestalt (wie die Beylag Lit. A. besaget,) zur Wissenschaft und Provisionalbeobachtung hiemit angefügt. Auch Sponsalien betreffend.

München, den 25 April 1779.

Ex Commissione Sereniss. Dni Dni Ducis & Electoris speciali.

Franz Eras. Freysinger, churfürstl. Rath, und Hofraths Sekretär.

Lit. A.

Um allen der Kirche und dem Staat höchst nachtheiligen Folgen mit Nachdruck vorzubeugen, welche aus den heimlichen Eheverlobnissen, oder sogenannten Winkelversprechen entspringen, solle mit Vorbehalt der päpstlichen Einwilligung und Bestättigung

1mo. In den Ihro churf. Durchl. zugehörig baierischen Landen, und in der obern Pfalz derley heimlichen Sponsalien alle Kraft, und Wirkung benommen seyn; folglich auch quoad forum internum & effectus spirituales nur jene Eheversprechen fürohin rechtmäßig, giltig, und bestehend anerkennet werden, welche

2do. Entweders von dem Pfarrer des Orts, oder einem andern hierzu rechtmäßig begwalten Priester, worunter beyde: oder eins von den Verlobenden entlegen- und eingepfarrt sind: oder vor der ordentlich-weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens schriftlichen errichtet worden. Zu welchem Ende

3tio. Derley Sponsalien von dem Pfarrer jedem Orts in ein eignes hierzu bestimmtes Buch, von dem weltlichen Gericht aber in ein besonderes Protokoll mit Bemerkung der vorgegangenen Handlung, mit Ansetzung des Tags, und Jahrs, der contrahierenden Parthey- und des hiezu gebrauchten Gezeugens ordentlich eingetragen, und jeden contrahierenden Theil ein gefertigter Extrakt zugestellet werden solle. Ferners und 4to.

4to. Wird nur alleinig den adelich Gebohrnen- oder Nobilitierten, wie auch derselben eheleiblichen Kindern, dann ferners allen wirklichen und titular churf. Räthen, allen Staab- und Oberofficieren, und endlich allen Burgermeistern der fünf Haupt- und Regierungsstädten (jedoch nur für ihre Person allein) hiemit gestattet, und erlaubet, sich aussergerichtlich, und ohne Beyseyn des Pfarrers, jedoch solchergestalten, und mit dieser ausdrücklichen Bedingniß sub pœna nullitatis in ein Eheversprechen einzulassen, und gültige Sponsalien contrahieren zu können, daß derley Sponsalien in Gegenwart zweyer unverwerflicher Gezeugen (welche ebenfals aus einer der oben angesetzten Klassen auszuwählen sind) schriftlich errichtet, und von beyden contrahierenden Theilen sowohl, als auch von den beyden Gezeugen unterschrieben werden sollen. So viel aber

5to. Die Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder (solang solche unter den Gewalt ihrer Aeltern und Vormündern stehen) belanget, welche dieselbe zwar nach obiger Vorschrift, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aeltern und Vormündern einzugehen sich unterstehen wurden, bleiben solche den churfürstl. Landesgesätzen, und scharfen Strafen quoad causas, & effectus ciuiles, so, wie dem Foro ecclesiastico quoad valorem, casum Resilii, pœnas, causas & effectus canonicos & spirituales vollkommen unterworfen, und wird man bischöflicher Seits den untergebenen Pfärrern und Seelsorgern unter Bedrohung

 schär-

schärfester geistlicher Strafen gemessenst einbinden, daß sie sich niemals unterfangen sollen, weder derley Sponsalien der Kinder, und Pflegkinder, ohne Vorweisung oder Beybringung der vorläufigen Einwilligung ihrer Aeltern und Vormündern bey ihnen aufzunehmen, weder bey vorkommenden, oder verspürenden Widerspruch der Aeltern, und Vormündern mit den Denuntiationen eigenmächtig fürzuschreiten, sondern mit solchen innen zu halten, und die Sache an die geistliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten, welche

6to. In jenem Fall, wo die Aeltern und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitliches Wohl, auf Familien Absichten, und derley bloß weltliche Dinge gründen, mit fernerer Behandlung circa valorem sponsalium inne halten, und die Parthepen an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit dieser Weigerung quoad causas & effectus ciuiles abwarten, und sodann in dessen Folge (wenn nicht andere heimlich- oder öffentliche causæ canonicæ, vel conscientiæ im Wege stehen) circa valorem vel rescissionem sponsalium, quoad effectus spirituales & forum internum die Sache entscheiden sollen. Was nun aber immer

7mo. Bey den Sponsalienwesen in casibus litigiosis, oder sonst sich ad obligationem, ad sacramentum, ad vinculum matrimonii, ad impedimenta, ad jus, ad existentiam,

ам, & valorem sponsalium, ad causas resilii, effectus canonicos, & forum conscientiæ beziehet, hierüber verbleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Cognition, und wird

8vo. Die weltliche Obrigkeit die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Execution jederzeit möglichst fördern, und an die untergebene Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdiction in executione keine Hinderniß im Wege geleget werde: wenn also

9no. Eine causa principalis de impedimentis, de jure, de existentia & valore sponsalium, circa obligationem ad Sacramentum & causas resilii bey dem foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt, so spricht der geistliche Richter auch ad expensas, und bestimmt dieselbe, er condemnieret auch die verlierende, oder muthwillig und ohne Ursach renitierende Parthey in omnia damna & satisfactionem und leget ihr nach Befund der Sache eine canonische Buße auf.

10mo. Die Bestimmung und Ausmessung selbsten aber des quanti & qualis damni, satisfactionis & indemnisationis civilis, dotis, alimentationis &c. gleich die Cognition über andere incidentes causas & effectus mere civiles gebührt dem weltlichen Gericht, und sollen die Partheyen pro determinatione quanti & qualis satisfactionis

onis & cognitionis civilis an solches angewiesen werden. Sollte aber

11mo. Bey dem weltlichen Gericht die quæstio principalis de dote, alimentatione prolis, satisfactione civili &c. vorfallen, und in deren Behandlungen die Frage de præcedente impedimento, de obligatione ad Sacramentum, de jure, existentia & valore sponsalium, de resilio, de causis canonicis vel conscientiæ vorkommen; so solle auch der weltliche Richter die Partheyen hierüber zu den geistl. Gericht verweisen, und mit der Judicatur bis auf erfolgenden Bescheid des fori ecclesiastici innen halten. Und in dem Falle

12mo. Bey dem geistlichen Gericht sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien im Folge dieses neuen Gesetzes, und nach dessen Vorschrift clandestina oder in ander Weg ungültig seyn (wenn schon derley ungültige Verlobnissen wirkl. beschworen, durch defloration und imprægnation bestärket, oder etwann auch von den churfürstlichen Unterthanen zu geflieſsentlichen Nachtheil dieses Gesetzes ausser Landes unter sich, oder mit Auswärtigen fürsätzlich geschlossen worden wären) dessen ungeachtet die klagende Partheyen, mit alleinigen Vorbehalt der ebenfalls verdienten Kirchenstrafen, a limine judicii ecclesiastici ab: und ratione satisfactionis und anderer civil-effecten ad forum seculare angewiesen werden sollen. Würde sich nun ereignen, daß

13tio. Ein von den recht- und gültig verlobten Theilen ohne einig erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstehen unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllen wollte, folglich der geistliche Richter zu Anwendung und Bestimmung schärferer Hilfsmittel, und erforderlichen Falls sogar mit der Straf der wirklichen Incarceration fürzuschreiten sich veranlaßt sehen wurde, solle die Vollziehung durch die churf. weltliche Stellen auf behörige requisition unaufhaltlich beschehen: wie dann Ihro churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. auch besonders das geistl. Gericht auf beschehend geziemendes Ansuchen mit Ihro landesherrlichen Beystand, und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen brachii sæcularis kräftigst unterstützen werden, wenn die Herren Ordinarien bey solch äussersten Fällen den von GOtt ihnen verliehenen Gewalt der geistlichen Censuren, nach Vorschrift der heil. Kirchengesätze, mit aller Vorsicht, und Mäßigung nach den Umständen, und der hievon anzuhoffenden guten Wirkung zu gebrauchen für nöthig und ersprießlich erachten würden. Nachdem also

14to. Durch gegenwärtige Annulierung der heimlichen Sponsalien die gröste Urquäle der verworrensten und häufigsten Klagen auf einmal gehemmet, und auch durch eine in allen Diœcesen, soviel möglich gleichförmig summarischen Proceßordnung all demjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Processen den streitenden Partheyen, und durch solche dem weltlichen Staat

selbst

selbst zu Nutzen und Vortheil gereichen kann. Also hat es bey gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15to. Ihro churfürstl. Durchl. werden durch Ihro Ministerium, und Agenten in Rom sich mit den Herren Ordinarien kräftigst, und mit Nachdruck verwenden, damit die päpstliche Ratification, und Bestättigung über gegenwärtige Einverständniß ehestens bewirket werde: nach dessen Erlangung zu Vollstreckung und Befolgung dieses neuen Gesetzes die nöthig gleichmäßige Maaßregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

Nachdem nun Ihro churf. Durchl. ꝛc. ꝛc. in Baiern sothane Puncten durchgehends genehmiget, und auch sammentlichen Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Ihro churfürstl. Durchl. zugehörige Lande erstrecken, solche Punkten ebenfalls für genehm gehalten, und angenommen haben.

Also sind hievon zwey gleichlautende Exemplarien verfaßt, von beederseits bevollmächtigten unterschrieben, und solchergestalten ausgewechselt worden. Geschehen München den 15 Wintermonat 1776.

CVII.

CIVIL = und CAMERAL Beamter, von Aufrechthaltung der Pollicey.

Zweyter Theil.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Daferne ein Geistlicher in Civilhändeln einen Gezeugen abzugeben gehalten wurde, so ist derselbe keineswegs einen körperlichen Eyd abzulegen verbunden, sondern nur sub fide sacerdotali, aut religiosa zu vernehmen, General vom 10. April 1765., welches sich aber nur von jenen Geistlichen versteht, so einem mit der Landschaft begabten Orden, oder Corpori beygethan sind. lit. k. Was für Geistliche in Civilactionen qua Zeugen das Jurament nicht schwören dürfen.

§ 3.

Alldieweilen sich der Erfahrung gemäß im Lande Leute finden, welche sowohl durch Unterhandlung der Däntler, Däntlerinnen, als auch für sich selbsten ganz verbottener Weise allerhand wucherische Contract, und Handlungen treiben, fürnehmlich auch Geld auf gewisse Pfänd und Einsätz leihen, davon übermäßig und unzuläs- Pfänd- und Einsätz, gegen ungebührliche Zinß auf kurze Zeit sind verbotten

sigen

sigen Zinß annehmen, und wohl gar bedingen, wann dergleichen Pfand, und Einsätz zur bestimmten Zeit nicht gelöset werden, daß alsdann das eingesetzte Pfand ohne weitere Schätzung um die vorgeliehene Summa Gelds, oder doch um ein geringers, als das Pfand an sich selbst werth ist, dem Pfandinnhaber eigenthumlich verbleiben solle. Wie nun aber diese und andere dergleichen Contract, sowohl in den geistlich- als weltlichen Rechten, auch in den Reichs-Constitutionen, und baierischen Landrechten hoch verbotten; so befiehlt das General von Dato 7. Jän. 1648. und zwar unter höchsten Handzeichen ausgefertigt, daß auf solch wucherische Contract, und sonderlich auch bey den Däntler, und Däntlerinnen alles Fleißes inquiriert, auch gewisse Personen, welche unbekannter Weise auf dergleichen verbottene Contract Achtung geben, bestellet, denselben auch nach Beschaffenheit der Summa einen viert- fünft- und geringern Theil versprochen, und zugelassen werde, gegen den Uebertrettern mit wirklicher Confiscation, und nach gestalten Sachen mit andern Straffen den Rechten gemäß verfahren werden solle, auf daß andere sich darob spieglen, und von dergleichen eigennützigen verbottenen Contracten sich enthalten, und soviel mehr in allen Abscheue haben. Und da auch die Sache also beschaffen, daß ex officio nicht wohl zu verfahren, und auf rechten Grund zukommen, einfolglichen nothwendig wäre, was derenthalben ein sonderbarer Proceß müßte angestellt werden, so solle dem Fiscaln derwegen, wie auch von deme,

was

was ex Officio verhandelt, und verbscheidt worden, jedesmal umständige Communication gethan werden, mit der Auflegung, daß derselbe in den Sachen, wo ein weiterer Proceß erfordert wird, die Gebühr schleinig verhandelt, in den verbscheideten Fällen aber der Bedacht gesetzt werde, daß die ergangene B'scheid exequiert, die Strafen und confiscationes gehöriger Orten eingeheischt und verrechnet werden: vide Cod. Max. Civil. p. 2. c. 6. §. 18. ratione pacti commissorii wegen heimfälligen Pfand, wann solches zur bestimmten Zeit nicht gelöst wurde.

Wann jemand auf ein Pfand in münchnerisch privilegierten Pfandhaus Geld zu entlehnen verlangt, so hat sich derselbe bey dem daselbstigen Amt deswegen anzumelden, allwo nachgehends das allda überbringende Pfand ordentlich geschätzt, und beschrieben, nicht minder in die Amtsbücher mit dem Werth, und sonstiger Beschaffenheit, auch was, und wie viel, und zwar welchen Tag darauf geliehen worden, mit genauen Fleiß eingetragen, sodann in geheime Verwahr genommen, und das Darlehen nebst einem eigends verfertigt- und numerierten Amtszettl, oder Recognition dem Pfandgeber zu seiner Sicherheit behändiget werden muß, damit, wenn ein solcher das versetzte Pfand wiederum auslösen will, ihme gegen Zuruckempfang dieses Amtszettels, und Bezahlung des vorgeliehenen Gelds in Capitali, und Interesse sein Pfand ausgefolgt werden möge; dieß fürs erste: hingegen fürs

Pfandhausordnung ab Seithen München de Dato 24 Junii 1754.

der Gulde zahlt Interée 1 hl wochentlich, doch wenn die Ablösung inner 4 Wochen geschieht, muß vor diese Zeit das Interée bezahlt werden.

2te wird von allen Versätz- und Pfänder, in wem diese immer bestehen, ab jeden hinausleihenden Gulden all wochentlich 1 Heller (doch ohne sonstig mindesten Kosten) inmassen alle Unkosten durch den Pfandhausinhaber getragen werden, zum Zinß erfordert, doch mit dem addito, daß jener Pfandeinsätzer, welcher unter dem Monath seinen Versatz auslösen will, gehalten und schuldig seye, für das selbige ganze Monath das betreffende Interesse dem Versatzamt una cum Capitali baar abzustatten hat,

Auf was, und auf was nichts, u. wie viel man zu leihen pflegt.

3tens weder auf unbewegliche Güter, noch auf Schuldverschreibungen, wohl aber auf alle churf. lauffende, sowohl monath- als quatemberliche Besoldungsscheine (welche allwegen bey den churfürstl. Zahlämtern, der Sicherheitswegen, als versetzte Schein vormerken zu lassen sind) und übrigens auf alle bewegliche Versätz wird, jedoch auf kein Pfand weniger als 1 fl., und auf keines mehr, als 200 fl. bis das Amt seiner Zeit zu mehreren Kräften kommet, ein Anlehen gemacht, oder gegeben, doch im Fall wer ein Capital verzinßlich anlegen wollte, der hätte sich (ohne Ausnahm der In- und Ausländer) aus churfürstl. höchsten Gnaden versichert zu halten, daß niemand befugt seyn sollte von solchen Capitalien die geringste Steuer, unter was Namen es immer seyn möchte, zu fordern.

Kirchen- und mit herrschaftlichen Wappen

4tens von beweglichen Pfändern werden alle Kirchensachen dergestalt ausgenommen, daß hierauf ausser beybringend genugsamen Legitimation von dem Pfarrer, geist-

lichen

lichen Obrigkeit, oder vom geistlichen Rath selbsten, absolute nichts geliehen, ingleichen auch auf das mit herrschaftlichen Wappen verzeichnete Silber oder Geld ohne hinlänglichen Beweise, oder Beybringung eines verificierlichen Attestati vom churfürstl. Hofrath, oder Regierungen, daß selbes mit einem Onere fidei commissi nicht afficiert seye, eben so wenig der mindeste Vorschuß gemacht, die jenige Sachen aber in genere, die zu churfürstl. höchsten Herrndienst gewiedmet, gar niemal in Versatz übernommen werden mögen. Weiters und zumalen versehene Sachen müssen verificiert seyn.

5tens wegen Sicherheit des Pfands wird das Amt für alle Pfänder Bürg, und Zahler seyn, ausser ohne Verschulden des Pfandannehmers, oder der seinigen entspringenden Feuerbrunstschadens, oder für sich gehend gewaltthätigen Einbruchs. Wann hingegen Bürgschaft der Pfänder.

6tens Jemand sein Amtszettl gähling zu Verlurst gienge, oder gar entfremdet wurde, so müßte ein solcher diesen Zufall bey erster Vermerkung sogleich dem Amt mit seinem eigenthumlichen Numero anzeigen lassen, damit, wann derley Zettl wiederum zum Vorschein kame, derselbe alsdann innbehalten, und der Eigenthümer seines Pfands versichert werden könnte. In Unterbleibung dessen hätte aber der Damnificatus, da er sich hierüber nicht zeitlich genug angemeldet, sofort ein Dritter auf die extradierte Amtszettl das Pfand erhalten haben wurde, wegen seines Versehens oder Nachläßigkeit ihme seines erlittenen Pfandshausamtzettl, da dessen Verlurst vorgienge.

Der Geldentlehner ist nicht gehalten seinen wahren Namen anzugebẽ.

Schadens halber die Schuld selbsten zu geben, mit dem Anhang, daß keiner, der da Pfand entlehnen, seinen wahren Namen oder Stand ansagen dårfe, sondern ein fingierter Namen genug seye, wie dann auch sogar allerdings frey gestellt ist, daß nur, um damit månniglich sich von dem Versatzamt zubehelfen ungehindert suchen, und bedürftigen Leuthen von höchern Ansehen dessenthalb kein Abscheu, andern aber hierdurch kein Mißcredit zugehen möge, ein jeder durch selbst beliebig vertraute Personen sein Versatz zum Amt schicken, und Anlehen darauf, ohne Benamsung oder Anzeig des Eigenthumers erheben könne, in welcher Begebenheit aber ein dergleichen versetzende Person eingeschrieben, und dieser der Amtszettel des gemachten Versatzes abgereichet werden solle, unter der fernern Verordnung, daß dem Ueberbringer des Versatzzettels, dieser sey, wer er immer wolle, die nåmliche Person, von welcher der Versatz geschehen, oder eine andere gegen Bezahlung des entlehnten Capitals, und Intereé gleich vorgångig schon gemeldt, und verstanden worden ist, der in dem Zettel ausgedruckte Versatz unweigerlich solle zuruck ausgeliefert werden, ohne daß derowegen das Amt Red und Antwort zu geben habe; damit aber fürs

Inner 1 Jahr, 6 Wochen wird das Pfand, wann das Interesse nicht abgestossen

7te die Pfånder nicht verliegen bleiben, und zu hoch in das Intereé wachsen, ist dahin vorgesehen, daß solche, wenns gleich auf eine weit kürzere Zeit in Versatz kommen wåren, erst nach einem Jahr, und 6 Wochen, und zwar vom Tag des getroffenen Versatzaccords anzurechnen, wofern

ferne immitls die Intereé nicht bezahlt, weder mit besagten Amt auf ein Neues pactieret worden, an einen gewissen Ort in der Stadt, welches nach der Hand dem Publico entweders in denZeitungsblättern, oder sonsten auf andere Weis zur Nachricht kund gethan wird durch einen hierzu aufnehmenden Ausruffer nach 3 mahl ausgeruffener Feilbiethung, in Beyseyn eines Amts-Officiantens plus offerendi, jedoch wenigstens um die Schätzungs-Summa gegen gleich baarer Bezahlung offentlich verkauft.

wird, ofentlich plus licitandi verkauft.

8tens. Auf die rauhe Futter, und Kürschners Waaren hingegen wegen ihrer allzugefährlichen, und mühesamen Erhaltung wird zum höchsten nur auf 6 Wochen lang Geld geliehen, und solche Waaren sodann gleich nach Abfluß eines viertel Jahres von Zeit des gereichten Vorschusses, auf erst vorbemeldte Art dem meist bietenden käuflich überlassen werden darf, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wann

Rauche Futter, u. Kürschnerwaaré werden nur auf 6Wochen lang angenommé

9tens aus dergleichen plus licitandi verkauften Pfändern ein mehreres gelöset worden, als der Eigenthumer von Capital, und intereé darauf schuldig verblieben, bey solcher Beschaffenheit der Ueberschuß dem Eigenthumer gebühren, jedoch derselbe zu dessen innerhalb drey Jahren, nach dem Verlauf zu bewerken habender Erhollung verbunden: da er es aber zu bestimmter Zeit zu thun unterliesse, beriehrter Ueberschuß an der armen Leuten allgemeine Samlungs, oder Allmosen-Büchsen, gegen hiervon ausstellender Bescheinund

Im Fall das Pfand höher verkauft wird, als es versetzt gewesen.

und Schadloshaltung extradiert werden solle, damit derjenige, welcher sich hierzu zu seiner Zeit legitimieren wurde, jedesmal das ihm gebührende wiederum erheben könne, für das

Versetzte fidei Commiss. Sachen sind um den versetzten Werth, dann das ausständige Intereße wiederum einzulöse zugesagt.

10te im Fall einige fidei Commiss-Sachen mit Verschweigung ihrer fidei commissarischen Qualität verpfändet, und von dem fidei Commiss-Besitzern unverhoft angesprochen werden wurden, so hätten die selben entweders mit barer Bezahlung des darauf geliehenen Capitals, und der hierab ausständigen Interesse (da das Versatzamt nach Aufweisung des 4 Punktens in dieser Verordnung nichts ermangelt hatte) anwiederum selbe zum fidei Commiss einzulösen, oder in der Weigerung wären dieselbe von dem Amt dem meist biethenden zu verhandeln, mit dem Ueberschuß aber die vorstehende Bedingnissen zu erfüllen, und zu beobachten. Ein gleiches soll auch

Silber-Service mit adelichē Stam. Wappen heimlich versetztes, dann Parapher-nal, und weibliche Güter ohne Vorwissen verpfändetes.

11tens wie hieoben im 4 Punkten gemeldet worden, mit adelichen Stammen-Wappen versetzten Silber-Service, dann verschwiegen- und heimlich versetzten Paraphernal, und andern unmittelbaren weiblichen Gütern, item all übrigen Meubles, so etwann von Kindern, Pupillen, und Dienstbothen ohne Wissen und Willen der Aeltern, Vormundern, oder ohne Geschäft der Herrschaften versetzt werden, indistinctim et absque ullo juris remedio beobachtet werden, also zwar, daß erdeudte Pfänder, ausser ehevorig gepflogener vollkommener indemnisation des Amts, anderer Gestalten

ten keineswegs begehrt, oder vindiciert werden mögen, und sich sohin jedermann wider derley Erreichnissen mit all guter praecaution zu bewahren hat. Weiters, und

12tens daß, wann jemand etwas gestohlen wurde, er solches dem Amt alsogleich anzeigen, und eine Specification der entfremdten Waaren mit einschicken solle, damit solche auf Dahinbringuug allda per Empfang genommen, und auf Beweis, daß es sein Gut sey, ohne einzige Praetension oder Zahlung wiederum ausgefolgt, und seiner christlichen Gutwilligkeit anheim gestellt werden möge, ein beliebiges Allmosen für die Arme in die allda von darum befindliche Samelbüchsen einzulegen, falls aber durch diese Diebstahlsanzeige das Amt auf ein gestohlenes Gut unwissend vorleihen, und sich ein Eigenthümmer erst nach der Hand hervorthun, und Ansprach darauf nebst hinlänglichen Prob machen wurde, in solchen Fall hätte der Eigenthümer sein entwendtes Gut gegen, ohne alle Ausred zu thun, habender Ersetzung des hierauf geliehenen Capitals und verfallenen interessien sich wiederum zueignen könne, widrigenfalls aber dessen Verkauf in der bereits öfters vorgehenden regulairen Weis erdulden müsse; Wo hingegen das Amt die Vorsicht nehmen wird, daß selbes weder denen verdächtig fallenden Personen, noch weniger auf jene Sachen, welche als ein gestohlenes Gut daselbst angezeigt worden, etwas entlehnen, sondern hierbey ihren Eifer, und Amtsrichtigkeit beobachten wolle. Gestalten im widrigen, und da auf angesagt gestohlene Sache geliehen wurde, das gestohlene Gut dem sich hier-

Gestohlen wordene Sachen sind gleichspecifice anzuzeigen bey dem Versatzamt.

Vorsicht des Amts in verdächtigen Sachen, und Personen.

hierzu legitimierenden Eigenthümer unentgeltlich ausgefolgt werden müsse, zu welch unentgeltlicher Restitution das churfürstl. Commercie-Collegium (deme die Obsorg, und Manutenenz als zugleich der einzigen Instanz, in allen dieses Pfandhaus betreffenden Sachen gnädigst übertragen, und allein committiert, übrigens aber der Recurs an die churfürstl. höchste Person selbst vorbehalten ist :) dem Pfandhaus-Innhaber, ohne Gestattung weitschichtigen Proceß anzuhalten, auch sonsten in vorfallenden zweifelhaftigen, oder strittigen Sachen die gebührende Iustiz summarissime zu administrieren hat, wie dann auch denen in das Pfandhaus kommenden unerwachsenen Personen, noch weniger aber auch blossen Kindern nicht das mindeste gelehnet, sondern das dahin bringende Pfande beym Amt behalten, und derley unerwachsene Personen, und Kinder um die Nämen ihrer Aeltern und Vormundern, oder Curatorn befragt werden, damit derley Pfänder ihrer Aeltern und Vormundern anwieder unentgeltlich restituiert werden mögen, wo fürs

Hierinn wird die Iustiz summarissime administriert.

Kindern und unerwachsenē Personen wird nichts geliehen.

13te Derjenige, welcher seine etwañ in unterschiedlichen Oerten in Versatz habende Pfänder, nachdeme nunmehro das neue Versatzamt in München wirklich eingeführt, und die Nothdurft derentwegen hiemit gemacht ist, nicht auszulösen, und an gedachtes Amt gleichsam umzusetzen vermag, sich sodann selbiger Orten nur zu melden hat, wird sohin die Uebernahm von ersagten Amt aus veranstaltet werden. Da sich aber

Ander Ortē versetzte Sachen werden auch ausgelöst und angenommen.

14tens

14tens ereignete, daß einer, dem einige Pfänder vor ältern Zeiten schon versetzt wären, selbige längers nicht mehr beybehalten, sondern an das Versatzamt weiters versetzen wollte, derjenige solle verbunden seyn dieses sein Vorhaben dem Versatzgeber der Auslösungswillen zu unterbringen, und so nun auf solche beschehene Denuntiation die Auslösung nicht erfolgete, so hätte derjenige Versatzhaber Fug und Macht den berührten Versatz an das Versatzamt zu übergeben, wovon sodann der Eigenthümer inner Jahr und sechs Wochen gegen baarer Entrichtung Capitals, und der hiervon nach dieser Verordnung betreffenden Amtszinsen auch Zurückbringung des hiervor ausgestellten Versatzettl selbiges zulösen, oder gleichwohl zu erdulden haben würdet, daß sothanes Pfand plus licitandi verkauffet, und all dasjenige hiebey beobacht werde, was Puncto 7mo ausführlich enthalten, und verordnet ist. Uebrigens darf und soll

Wañ wer von älteren Zeiten in Händ habende Pfänder nit mehr behalten wollte.

15tens bereits angeführtermassen dem Amt, weder die geringste Discretion, noch auch so gar das mindeste Schreib- und Schätzgeld bezahlt, sondern alles muß auf Unkosten des von dem privilegierten Versatzamt bestritten, das Amt aber alle Werktags von St. Georgii bis St. Michaeli Morgens von 8 bis 11 Uhr, Abends von 2 bis 5 Uhr, hingegen von St. Michaeli bis Georgii Morgens von 9 bis 11 Uhr und Abends von 2 bis 4 Uhr offen gehalten, und allda unter solchen Stunden geliehen werden. Wird auch

Bey dem Amt wird für die Mühe nichts bezahlt, und wird selbes alle Werktag eröfnet.

Wann wer was plus offerendi bey dem Amt verkaufe wollte, zahlt von 1 fl. 3 kr

16tens Gnädigst bewilliget, daß das Amt, wann jemand bey denen daselbst vorgehenden Licitationen einig unversetzt eigenthumlich, aber nicht mehr anständige Sachen, plus offerendi ausfeilen, und verkaufen lassen wollte, seinem selbstigen Erbiethen nach, gegen Erlag eines Groschens ab jeden Gulden, des auf solche Weis verkauften Gutes sich jeder Zeit gebrauchen lassen möge.

Kein Dicasterium hat Fug und Macht ehender vom Amt was zu begehren, es ist dann das Capital, und Interesse bezahlt.

17tens Worüber man zu des Versatzamts, und aller interessierten vollkommenen Versicherung weiters gnädigst angeordnet, daß weilen ansonsten das Amt vielmal in Gefahr und Schaden lauffen, auch ungemein bekränkt werden könnte, weder die gnädigst subordinierte churf. Dicasterien, Stab- und Hofämter, noch sonsten jemand von hoch- und niedern Stand, wer der immer seyn mag, dem mindesten Fug, und Macht haben solle einiges Pfand, oder Versatz ehender zu begehren, und abzufordern, bis nicht anvor sowohl das darauf hergelihene Capital, sammt verfallenen Zinsungen in vollständig baare Richtigkeit hergestellt seyn werden. Und wie nun schlüßlichen, und

Von Seithen des Commercien Collegii sind besondere Commissarien zu dem Amt benennt.

18tens von selbst allerdings nöthig, daß bey diesem Pfandhaus, woran dem Publico sonderbar gelegen, besondere Commissarii wegen denen sowohl in das Punctum Iuris, als in das Cammeral einschlagenden Vorfallenheiten bestellet werden, welche nicht nur öfters in den Pfandhausbüchern nachzusehen, und über den Befund absonderlich, da

einiger

einiger Mangel erscheinen will, oder Beschwerden vorkommen, beym churf. Commercien-Collegio jedesmal zu proponieren haben sollen, also hat man bereits auch einige Commissarios aus beriehrten Collegio hierzu benennet, welche das erforderliche nach solch gnädigster Verordnung Pflichtschuldigst zu Conservierung dieses publiquen Werks und des Publici selbsten zu beobachten haben.

§ 11.

Alle Schwarzfärber in Landen zu Baiern sollen sich der kalt und warmen Pressen enthalten, und nur allein der Mange sich bedienen. Gemäß Gral Mandats von dato 30 October 1734. als in widrigen Befund ihnen offentlich die Pressen herauszureissen, und gegen selben mit der unnachsichtlichen Straffe zu verfahren wäre, Teste weiteren Generale von 15 Merz 1735. Dahingegen würdet denen berechtigten Färbern der Oeldrucke für das gemeine BauernVolk, und der sogenañte Wachs-Blaudruck fürohin auf Leinwand zugestanden, Teste Grals de Dato 3. May 1774. all übriges, wie es im̃er Namen hat, auf allerhand Baumwoll, und Leingewandgezeig, nebst der Wachsdruckerey, und denen in Gral Mandat von 12 May specifice ausgedruckten Waarenartikeln, auch besonders die seit kurzer Zeit zum Vorschein gekommen gedruckt- oder gefärbt sogenañte Mouselins nach Maaßgab voriger Generalien eben so im Land selbst, wie dergleichen fabricata: und Waaren von auswärtig in dasige Lande zu bringen dergestalten verbotten, daß den Pfuschern sowohl ihre in Verlag führende Druckmödel, als das zur

ad k. Schwarzfärber sollen sich des kalt und warmen Pressen enthalten.

Die berechtigte mögen den Oel- u. Wachsblaudruck unternehmen.

auf Baumwoll, und Leinwand gezeug, nebst der Wachs-

druckerey ins Land herein führende Waaren sind verbotten.

Druckerey vorfindige, wem immer zuständige Materiale an Baumwohl, und Leindwandwaar ohn all weiters abgenommen, und ad fiscum gezogen, die Druckmödel aber zum Commercien-Collegio eingesendet, und von daaus der Catton-Manufactur ad cassandum ausgeliefert werden solle.

§ 14.

1. Der Policey-Rath hat sich mit dem Consultativo zu beschäftigen, daß contentiosum aberdenen ordinari Obrigkeiten zu überlassē.

Nach Enthalt eines churfürstl. gnädigsten Decrets von Dato 25 Jenner 1775 gehet die Verordnung dahin, daß Abseiten des Policey-Raths hinführo mit dem Consultativo allein sich solle beschäftiget, das contentiosum hingegen aber lediglich denen ordinari Obrigkeiten überlassen werden solle: und dergleichen Policeysachen, soweit sie ad contradictorium kommen, sind auf die nämliche Art, wie andere Justizsachen, jedoch mit ausdrücklicher Verordnung des Cod. Iud. C. 3. §. 2. n. 4. summarissime zu verhandeln, und so bald nur der Bescheid in rem judicatum erwaschen, ist solcher ad executionem zu bringen. Ad contentiosum aber hat man

2. Was für Strittigkeiten ad contentiosum zu rechnen.

unter andern auch insonderheit die Streitigkeiten zu rechnen, welche sich zwischen Handwerks- oder Gewerbsleuten, und Profeßionisten in Handwerks-Gewerbs, oder Profeßionssachen ergeben, item wann zwischen verschiedenen Ortern über die General-Mandatmäßige Einnahm, oder Verpflegung armer Leute gestritten wird, wie nicht weniger die Straffall, welche in Policeyhändeln von der Obrigkeit entweder ex officio, oder ad instantiam, vel delationem verhängt werden, und sich über die Bestrafung entweder quo ad ex-

cef-

cessum oder sonst bey höhern Instanz beschwert wird, und die Suma nach der Vorschrift des Codicis Iudiciarii appellabl ist, Salvo tamen regressu ad Intimum, welcher der dictierten Straf halber in via gratiae allemal noch bevor bleibt, und soll auch in casu confiscationis die appellation ohne Unterschied zwischen den Mauth- und Policeyhändeln an das Commercien-Collegium gehen, sohin dem dermaligen Regulativo in diesen Stücke nichts abgeändert werden.

Ad Consultativum gehört nicht nur die Bestimmung des Brods, Bier, Fleisch, und andern Satzes, sondern auch all Generalregulativa, welche in Policeysachen entweder für das ganze Land, oder gewisse Communitäten, und Corpora zu machen sind. z. B. die Bettel-Markts und Arbeitshausordnung, samt der Erklär- Ausdehn- Einschrenkung, Abänderung, oder gänzliche Wiederaufhebung derselben, item die Getreid, Vieh, Schmalz, und andre Victualiensperren, desgleichen alle in das Policeywesen einschlagende Gratialien z. B. die Ertheilung der Brandsamlung, oder Handels-Patenten mit Geflügel, Eyer, Butter und dergleichen Victualien, oder Pfenwerthen, wie auch, wo es auf Schenk- oder Ehehafts-Gerechtigkeiten, und dergleichen Concessiones ankommt, soviel aber 3. Was ad consultativum gehört.

Die Execution desjenigen belanget, was in Consultativo einmal beschlossen, und höchster Orten begnehmiget ist, diese solle zwar denen Ordinari-Obrigkeiten eines jeden Orts so wenig, als bey den Contentioso benommen, sondern viel 4. In Betref der Execution, und wer solche vorzunehmen.

mehr ebenfals als eine pflichtmäßige Schuldigkeit eifrigst obgelegen seyn, jedoch mit Vorbehalt der Oberinspection, kraft welcher der Policey-Rath ein wachsames Aug darauf zu halten, sofort jene Obrigkeiten, welche ihrer Obliegenheit kein Genügen hierinn thun, ernstlich zu ermahnen, auch wenn keine Folg zu haben ist, allenfalls höchster Orten selbst anzuzeigen hat. Und da nun

5. Zu München hat der Policey-Rath auf die Erhaltung der Policey, und dessen Vollzug zu trachten.

Die Residenzstadt München ein ganz besondere Aufsicht erfordert, damit die nöthige Sicherheit, Wohlfeile, Reinlichkeit als die vornehmsten 3 Gegenstände einer guten Policey jederzeit darinn erhalten werden, so hat man sich auch solche von Seithen des Policey-Raths zuforderist wohl angelegen seyn zu lassen, und dahin zu trachten, daß es den concertierten Anstalten in dem wirklichen Vollzug nicht einmal gebrechen möge, zu dem Ende auch und damit

6. Auch haben die Hof- und Stadt-Oberrichter ohne Requisition der Stäbe, oder anderer Obrigkeiten auf die Execution zu dringen.

Die Subalternen, besonders die daselbstige Hof- und Stadt-Oberrichter, als die erste Triebfeder, und Werkzeuge der Execution in ihren Amt desto minder gehindert werden, hat es bey der schon öfter wiederholten Verordnung sein ungeendertes Verbleiben, nach welcher in unvorschieblichen Vorfallenheiten, sonderbar, wo periculum in mora ist, cum derogatione omnium Jurisdictionum, jedoch demselben in all anderweg unabbrüchig verfahren werden mag, ohne daß es hierzu einer vorläufigen Requisition an die Stäbe, oder andere Obrigkeiten, sondern nur einer auf dem Actum Executionis gleich nachfolgenden insinuation bedarf.

Sam-

Sammentliche Regierungen aber bleiben dem Policey-Rath so weit subordiniert, daß sie die ad consultativum benöthigte Berichten zu erstatten, auch die Befehle von dort anzunehmen, und gebührends zu befehlen haben. 7. Regierungen erstatten ihre Berichten in Policeyrath als subordinierte.

Zweytes Kapitel.

§ 2.

Das Bauern Volk, sonderbar die Weiber, welche in kurzer Kleidung bey den Tänzen erscheinen, sollen zu einem ehrbaren Aufzug ermahnet, und sowohl die Schneider, als Personen, welche dergleichen scandalose Kleider antragen, gemäß Mandaten von 16 Nov. 1654. et 24. Jenner 1671. ad lit. q. Weibspersonen wegē kurzen Kleidern bey Tänzen.

Daß bey einer Prälaten-Election, dann andern dergleichen actus der Unkosten auf das genaueste eingezogen werden solle, insonderheit aber die unnöthig kostbare Panquet, und Mahlzeiten, auch Beybringung allerhand Schleckbißl, Feder- oder anders Wildbrät, ingleichen die unziemlich übermäßige Verehrungen ganz abzustellen, und die ankommende Commissarien gleichwohl regulariter in dem Refectorio, wie in denen Klöstern gebräuchig, oder, da es einen, oder andern nicht gelegen wäre, in ihrem Privatzimer, so gut es das Kloster vermag, ohne all andere überflüßige spesa abzuspeisen, statuiert das allschon unterm 1 Merzen 1635 gnädigst erlassen wordene Mandat. Allein da solches ausser Augen und Angedenken gewichen, erfolgte unterm 7 Merzen 1775. ex Commissione specia- lit. n. Mahlzeiten bey Prälatenwahlen.

speciali ein anderes Decret, weilen mißfällig vernommen worden, daß die Ordens- und Prälatensfeste, dann so betitelt beständige Hoftafeln, und bereits zur Gewohnheit geworden fast alltägliche Bewirthungen deren Fremden extra clausuram in mehreren Klöstern dermassen vermehrt worden, daß hierdurch alljährlich eine unglaubliche Summa durchgethan, die klösterliche Disciplin im Grunde merklichen vernachläßiget, hiernächst durch sodann übermäßige Gastfreyheit den Klöstern vielmehr Verachtung, dann Danknehmigkeit zugezogen werde, all und jede Obrigkeiten hierauf genaueste Obsicht nehmen, und in ferneren contraventions-Fall 100 Reichsthaler Straf erhollen, diese zur Helfte ad cassam pauperum, die andere Halbscheide ad cassam sportularum zum geistlichen Rath einsenden sollen, inmassen all und jede Ordens- dann andere Festins, wie sie immer Nämen haben mögen, in Gesellschaft deren Conventualn in gemeinen Refectorio mittels der Ausspeisung zu vollenden wären: und nur allein die Einkleidungs- und Profeßionstäge, wegen Ankunft deren Anverwandten dießfalls exemt seyn sollen.

Die sogenannte Hoftafeln sind in Klöstern abgeschaft bey 100 Thaler Straf.

lit. aa.

Die Faßnachtzeiten geschehende Mumereyen in Ordenskleidung, item die eben zu dieser Zeit auf offener Gassen in Gesellschaft vollbrachte ärgerliche Geschrey, Tumult, Unsinne, nebst häßlichen Betastungen, und Unruhe sind zu gestatten nicht erlaubt, und die conivierende Obrigkeit ist selbst strafwürdig, darum letztere es ihr eine Gewarnung seyn lassen, und obige Frevelthaten gebühr-

Zur Faßnachtzeit sind die Masquē in Ordēs-kleidern verbotten sammt ärgerlichen Geschrey,

bührlich beschränken, und die Uebertrettere abstrafen solle. item wo das Sanctissimum die 3 Faßnachttäg in Gotteshäusern exponiert, solle auch denen nahe entlegenen Wirthen scharf eingebunden werden, wehrend solchen 40 stündigen Gebeth, weder in Häusern noch auf der Gassen das Zechen, Tanzen, Springen, Spielen, und musicieren zu gestatten laut Grale von 5 Febr. 1753.

In dem letzten Tag der Faßnacht solle längers nicht, wie bis um 12 Uhr Nachts die Lustbarkeit verstattet, sondern die Musicanten, und Gäste, bey empfindlicher Bestraffung nach Enthalt des unterm 30 Jenner 1774 ergangenen Generals zur Ruhe verwiesen werden.

Im letzte Faßnacht Tag ist um 12 Uhr Ruhe zu halten.

Aus gewissen Ursachen, jedoch auf Versuch, und Widerruff verwilliget das General Mandat von 28 Juli 1671. daß, wann einige Fremde, oder ausländische an Gränzen entsessene Unterthanen ein- so andern Orts in dasigen Churlanden Hochzeit, Stuhlfesten, und dergleichen Mahlzeiten anstellen, und also mehr Personen, dann die Lands- und Policeyordnung zulasset, einladen, und halten würden, ein solch fremder oder ausländischer Unterthan, wie auch der Wirth, oder Gastgeb mit der sonst darauf gesetzten Straff nicht angesehen werden solle.

ad lit. bb. Ausländischen Unterthanen an Gränzen sind in Landen Baiern Hochzeit u. Mahlzeiten zu halten nicht verbotten.

Auf die Hochstift-passauische Lande extendiert sich ratione ausländischen Zechen das General-Verboth in

Das Zechen ausser Lands ist auf die

Passauische Lande nicht zu extendieren.

keine Wege und zwar gemäß General Mandats ex Commiss. special de Dato 5 April 1766.

ad gg. Die Renneter sind nur in jenen Orten verbotten wo die Gemeinden hierzu nicht inclinieren.

Die bis zur Zeit her üblich geweste Renneter sind zwar gemäß Gral Mandats ex Commissione speciali de Dato 22 Dec. 1760. gänzlich abgeschaft worden. Allein eine geheime Raths Resolution de Dato 3 Merzen 1762. in Sachen des Wirths zu Würmsham Gerichts Neumark enthaltet die Formalia, daß man mit Abschaffung der Renneten selbsten niemal ein legem universalem et paenalem zu machen gesucht, sondern solche nur in jenen Orten, wo die Gemeinden selbst nicht mehr hierauf incliniert, wolle abgeschaft haben.

ad mm. Wirth sollen keinem Soldatē borgen, noch Geld leihen.

Die Wirth, wann gleich die Officier ihnen zu Bürgen sich anmasseten, sollen den Soldaten bey schwerer Straf nicht borgen, allermassen das General von 22. Nov. 1674. verordnet, daß in sofern ein Officier solch geleisteter Borgschaft halber beym Obristen beklagt wurde, derselbe derley praetensionen gänzlichen ab, und die Wirth auf ersagte Verordnung anweisen solle. Welches auch die Infanterie-instruction = und das Dienstreglement von 4 Juni 1774. zum Grund hat sub. § 7. daß dieß die Regiments Comandanten beym Einrucken jeden Orts observieren und bekant machen lassen sollen, keinem Geld zu leihen, noch zu borgen, als sie mit der Beschwerde unerhört bleiben werden.

§ 4.

§ 4.

Bräuhäuser- und Bräugerechtigkeiten in Städt und Märkten därfen weder geistlich noch weltliche Landstände an sich bringen, teste General von 18 April 1675. unter dem addito, daß, so ferne einige dessen sich unterzieheten, indeme dieß nicht nur den Landständen, welche der Bräugerechtigkeiten bey ihren Gütern berechtiget sind, sondern auch dem Burgerstand präjudicierlich seye, dieselbe sich einer landsfürstlichen Freyheit, Privilegium, oder gnädigsten Bewilligung eine derley Gerechtigkeit nicht mehr zu verkaufen bewerben müsten, widrigenfalls selben dieß niemal zu gestatten, und im Fall einige bereits derley Gerechtigkeiten hätten an sich gebracht, wären dieselbe angestrengt solche um billigen Werth zu verkaufen.

ad e. Geist noch weltliche Landstän. ist erlaubt burgerl. Bräugerechtigkeiten zu erkauffen.

Die Temporal-Gnaden-Concessionen weisses Gerstenbier zu bräuen ist durch das Decret von 10 Sept. 1774. all jenen aufgehoben, welche nicht in dem gedruckten Gral Mandat de anno 1723 specifice enthalten sind.

ad b. Weisses Gerstenbier, wer es bräuen darf.

Wann ein Bräuhauskäufer kein gelernter Bräuknecht, ist selben allweges zu gestatten, gleich nach angenommenen Burgerrecht zur gewöhnlichen Sudzeit durch einem gelernten Bräuknecht Bier zu sieden, und Verleuth zu geben, doch soll er schuldig seyn sich bey dem Handwerk ordentlich aufdingen zu lassen, die gewöhnliche Jahre zu lernen, und nach diesem sich freysagen zu lassen,

ad h. Bräuhauskäufer, wenn er kein gelernter Bräu, ist Bier sieden auch erlaubt.

und hinnach erst das Meisterbier zu machen. Gemäß Decrets von 18 Juni ao 1774 abseiten des Policey Collegii.

ad tt. die weisse und braune Bier-Quartals Anzeigen.

Alle Städt, und Märkt müßten vi Grale von 24 Septemb. 1774 dahin erklären, ob jemand sich von der Burgerschaft jeden Orts ein Bierfuhr- oder Bierverlegerey unterziehen wolle, item wie viel für Fuhrlohn, und Verlag von jeder Gattung des Geschirrs verlangt werde, indem ein ganzes Vas 232 Maaß, ein halbes 116., ein Achtl 58, ein Spitzvaßl 29 Maaß haltet. item ist zugleich der Auftrag geschehen] in allen Tafernen, Wirth und Bierzäpflerhäusern zu eines jeden Einsicht dem weiß sowohl, als braunen Biersatz, wie selben die Orts Obrigkeiten in Gegenhalt des Bier Ankauffs, dann der Zufuhrsköst en, mit 1 oder 2 pf. beyr Maaß für Unkösten, und Provit wegen der Auszäpflung zuerkennet ordentlich anzuschreiben, und deme genau zu beobachten, daß das weiße allzeit um 1 pf. höher, wie das braune Bier zu stehen komme. Belangend die quartalige Bieranzeigen, sollen nachstehender Tabelgemäß ohne Bericht mitls Ueberschlag von Hofmarkten zu Gerichtern, diese aber von Gerichtern zu Regierungen mit den ihrig eigenen übersendet, von den Regierungen aber mit einem blossen Bericht zur Hofkammer um die Cameral Erinnerungen übermacht, die von letzterer erfolgende Bedenken wieder zu denen Regierungen communiciert, sodenn von diesen denen Landständen solche hinausgeschrieben werden

TABULA

TABULA

Rentamt	Gricht N. Dorf N. Hofm. N.	2 Quartalsanzeig v. weiß- und braunen Bier-Verschleis.						
		Weißes Bier.					Braunes Bier	
Nrus	Namen der Wirth	nihmt es bey dem churfürstl. Bräuhaus oder dahin Bierfuhrs Verleger	Wochentlich erklärter massen.	abgenommen in diesem Quartal	hat vom Ganter bezahlt das Viertl	im Zapfen die Maaß verschliessen.	nihmt es beym Bräu, oder Bräuhaus.	im Zapfen verschliessen die Maaß.
1	Fr. Mayr	Schwarzach	1 Spitzl	1½ Viertl	8 fl. 30 kr	13 pf.	Straubing	a 11 pf
2	M. Rieger	Wörth.	1 Achtl	3 —	8 ‚ 30	14 -	Ihrlbach	11 -
3	M. Fischer	Vilshoven	1 Spitzl	2 —	8 ‚ 20	12 -	Oberpöring	10 -
4	Joh. Apfl	München	1 Achtl	3 —	9 ‚ 30	13 -	Mößpurg	11 -

hiernächst aber auch den Hofmarkten unverhalten lassend, sich bey nicht machend wahrer Anzeig selbst die Schuld geben zu sollen, daß, wann bey vorverstandener Facilitierung mäßiger weißer Bierpreisen, kleinern Geschirrs, richtigen Maaß, nähern Bierführs, oder Niederlags-Gelegenheiten von Wochen zu Wochen der weiße Bierverschleiß, besonders auf Kirchweyhen, Abläß, Viehe- oder andern Märkten, Renneten, Hochzeiten beyseits gelassen wird, zu Abwendung des Schadens sonderlich weiß Bierzäpfler aufgestelt werden müssen, gleich dann auch denen immediate gerichtischen Wirthen bedeutet worden, in widriger Erklärung, sondern an Orten, wo grosse Dörfer, oder Landstrassen sich vorfinden, Gerichtsseits verfügen zu müssen, daß andere in Vorschlag bringende Unterthanen den weißen Bierverschleiß exercieren därfen.

ad lit. nnn Burger, der zum Landfahnen gewählt, darf alle Gewerb treiben, ausser Weinhandel und Wirthschaft allerhand Getränken.

Jeder Burger, so zu einem Fähnl ausgewählt, und geschworen, der hat gemäß Generals von Dato 26. Merzen 1643. so sich auf einem Extract aus den Freyheiten ratione deren zum Landfähnen ausgewählten füsset, von nun an Fug, und Macht, neben seinem Handwerk, oder habenden Handthierung, ausser des Weinhandels, und Wirthschaft von allerley Getränk, allerley ander zuläßige, und soviel er derselben mit GOtt, und Ehren nur kann, Handthierungen, und Gewerb auf sein Selbstverlag im Lande zu treiben.

Drittes Kapitel.

§ 1.

ad ii. Kinderaufnahm nacher Hepperg in das Institut stehet allein dem Kammer Præsidio zu.

Die Aufnahme der verweiseten Kinder in das institut nacher Hepperg, gebührt vi Decreti von 3 Nov. 1775. Niemand andern, als dem churfürstl. Kammer Praesidio privative, und wenn derley institutmäßige Kinder vorhanden zu seyn sich zeigten, so muß derentwegen Bericht dahin erstattet, und Resolution erwartet werden, ob man nach Beschaffenheit der bereits vorhandenen Normamäßigen Anzahl derley Kinder annehmen könne, oder nicht? wo ausser dessen derley ohne Vorwissen des Hofkammer = Praesidii einschaffende Kinder weder in münchnerischen Arbeithaus, weder nacher Hepperg übernommen, sondern auf der Beamten Unkosten wieder zuruckgeschickt wurden.

§ 2.

§ 2.

Das sowohl über den heiligen katholischen Glauben, und dessen Grundsätze, Uebungen, Ceremonien, und Gebräuche, also auch über geistlichen und weltlichen Obrigkeiten und Verordnungen viele sehr spöttisch, anstößig, ärgerlich und freche Gespött geführt, und allerley ärgerliche Bücher, Reimen, und Schriften unter das Publicum gebracht, und von jederman gelesen worden. Ist unterm 13 Febr. 1775. ex commiss special folgende Oral Verordnung erfolget. Auf alle jene, die sich mehr hierin fählig finden lassen, wessen Stands sie imer sind, ein wachsames Aug zu setzen, und dieselbe denen landsherrlichen Generalien, und Gesätzen gemäß abzustrafen, auch sogar höchster Orten anzuzeigen, und sich von einiger Gleichgiltigkeit, Saumsall, Conivenz, oder aber menschlichen Respect, in derer Unterlassung bey unausbleiblich exemplarischen Strafe nicht zu schulden kommen zulassen; Wie auch den Biliart, Schießhütten, Caffee, Meth- Wein- und Bierschenk Innhabern ernstlichst aufzutragen, daßselbige in den Zechstüben, und bey ihren Gästen keine Gespräch wider die heil. katholische Religion, geistlich oder weltliche Obrigkeiten, und derer Verordnung gedulden, sie mögen gleich in Ernst, oder Scherz vorgebracht werden; Allermassen man derley Ausreden niemal gelten lassen wird, sondern alsogleich abbitten, und, wann dieß keinen Erfolg hat, jene Personen ohne Verzug, bey behöriger Obrigkeit anzeigen sollen, so sich der gnädigsten Verordnung

ad a. Religionsverbrechen sind nicht zu conniviren, sondern

bey 100 Thaler Straf der vermöglichen.

nung nicht gefüget haben, die dann mit derley Uebertretern nach den Gesätzen zu verfahren 100 baierische Thaler Strafe, wovon eine Helfte der Obrigkeit und dem Aufbringer, die zweyte aber der armen Cassa des Orts zufällig seyn solle, den vermöglichen Gewerbsinhabern unnachläßig einzubringen hat, wenn sie jene Uebertretter, welche sich auf die erste Abmachung nicht gefüget haben, anzugeben unterlassen.

Straf der Unvermögliche.

Die Unvermögliche aber, item Dienstbothen, und Gewerbs-Eigenthümer, welchen in Abwesenheit der Hausväter, oder Hausmutter die Abmachung, und Anzeige obliget, diese aber nicht befolgen, sollten 3 Täg nacheinander 1. Stund lang auf offentlichen Platz vorgestellet werden.

ad g. Was zu beobachten wegen geistliche Büchern, u. Schriften, um die Approbation zu erlangen

Um eine gute Ordnung in Büchercensursachen ferners zu erhalten, statuiert das General Mandat von 28 Juli 1774, daß die sonst bey geistlichen Büchern, und Schriften übliche Licenz und Approbation der Ordinariaten, Facultäten, und Ordens-Obern allerdings dem zum churfürstl. Censur Collegium um Erhaltung des imprimatur einzusenden kommenden Manuscript beygeleget werden, oder der Author solche Licenz, und Approbation gesucht, oder aber nicht recht erhalten zu haben sich legitimieren solle, wo sodann erst dem churfürstl. Censur Collegio nach gestalten der Umständen die Ertheilung oder Abschlagung instructionsmäßig freystehet. Und wie zumal noch

immer

imer durch Hausierer, Kräxenträger, und Dissertationshändler, Religions- Staat- und Sitten- widrige Bücher, Brochuren, und Schriften hereingeschwärzt und unter das gemeine Volk verbreitet werden, ohne daß darwider die in dem Censur Mandat von 1 Aug. 1769. § 8. & 9. verordnete Cauteln eine vollkommene abhelfliche Maß verschaft haben, so sollen gedachte Hausierer, Kräxenträger, und Dissertationshändler in gesamten Churlanden) wann sie auch mit Päßen, und Patenten von unsern Commercien- Collegio ihrer Handlungs Befügnißhalber versehen wären) jedoch keine andere Bücher, Brochuren, und Schriften bey Vermeidung wirklicher Confiscation in Gemäßheit § 9 & 10. des Gral Mandats von 1. Aug. 1769. in welche sie sich nach 14 Tägen a die Publicationis dieser Verordnung verfehlt seyn sollten, zu führen, oder ins Land zu bringen berechtiget sind, als welche entweder im Lande selbst mit gewöhnlicher Bewilligung gedruckt, oder in einer von churfürstl. Censur Collegio gefertigten Specification (um die sie sich zu bewerben haben, ausdrücklich enthalten, und namentlich angemerkt seyn werden.

Bücher unapprobierte sollen nicht statt haben.

bey der Confiscation.

Die auf dem Land ehehin gepflogene offene Paßions-Tragödien sollen nach Anweis eines ex Commissione speciali erfolgten gnädigsten Decrets von 2 Märzen 1763. weder in Städt noch Märkten als wirklich verbotten mehr gestattet, die Charfreytags Proceßion aber zu solcher Zeit angestellet werden, daß sie noch vor der Nacht sich endigen können, wo aber sonderlich alle Herumreissung, Sprüch-

ad lit. i. Paßions tragödien sind verbotten.

und andere dergleichen Unförmigkeiten zu unterlassen, und das ungebührliche spatte Zechen, noch weniger aber das Spielen in diesen Tag keineswegs zu verstatten seye. Ein weiteres Decret von 27 Märzen ermeldten Jahrs giebt zwar zu, daß die Paßionstragödien wieder gestattet seyn sollen, doch hätten aber diejenige, welche solche zu halten bisher in Uebung gehabt haben, solcher Gestalt fruhzeitig hiemit den Anfang zu machen, daß das Bauersvolk auf die Nacht wieder zeitlich nach Haus kommen, und aller Exceß, und Unordnung desto leichter verhütet werden kann.

und erlaubt.

Jahr und Wochenmärkt an Fest- und Sonntägen sind so erlaubt daß das Kaufen, und Verkaufen erst nach den Gottsdienst anfangt.

An den Jahrmärkten, welche auf die heil. Fest- oder Sonntäg fallen, befiehlt das Gral Mandat von 5 Nov. 1638. ex Commissione Electoris ausgefertiget, daß das Feilhaben, Kaufen, und Verkaufen Vormittag, unter wehrenden Gottsdienst bey ernstlicher Bestrafung solle eingestellt, und unfehlbar hierauf gehalten, die Wochenmärkt aber, so oft die auf Feyertag fallen, allzeit auf den nächsten Werktag, gleich in der Haupt- und Residenzstadt München entweders anticipiert, oder verschoben werden solle.

das Tanze an wunderthätigen Orten nächst denen Gottshäusern ist verbotten.

Bey jenen Gotteshäusern, und wunderthätigen Gnaden-Orten in Baiern, wo das ganze Jahr aus sonderlicher Andacht die Walfarter Besuch abstatten, und die Tafern, und Wirthshäuser nahe entlegen seyen, mithin leicht geschehen könnte, daß durch Haltung der Tänzen

den

den Pilgram, und Walfartern, welche in solchen Tafernen, und Wirthshäusern ihre Einkehr und Herberg nehmen, allerhand Aergerniß, Verhinderung, und Ungelegenheit zugefüget, und gegeben wurde, hat man nach Anweis des unterm 1. Merz 1651. erfolgten Grals wie z. B. Alten-Oetting, Duntenhausen, und anderen 2c. wo etwann die Wirthshäuser, und Tanzböden zu nahe stehen, das Tanzen entweders gar abzustellen, oder doch die Tänz in andere absonderliche, und von den Kirchen und Einkehren der Walfarter entlegene Häuser zu verlegen, und also die Ehre GOttes, und Beförderung der heil. Andacht ungehindert aufrecht zu erhalten.

Auf jene ihrer Kinder Seelenheil vergessene Aeltern sollen Obrigkeiten durch die Amtleuth gemäß Gral v. 29 Jeñer 1723 et 7 April 1763. genaue Obsicht tragen lassen, und Erkundigung einhollen, ja sogar derowegen mit den Pfarrern correspondieren, und ihren Pflichten gemäß sich dahin bemühen, damit die Jugend von den Aeltern fleißig sowohl in die Schul, Kirchen, als zu den Christenlehren geschickt werden, um dieselbe zur schuldigsten Ehre GOttes anzuweisen, und den zum Seelenheil erfoderlichen Stücken anhand gehen, sohin sie instruieren lassen zu können, jene, die aber Saumsal erweiseten, wären mit exemplarischen Bestrafungen zu belegen. ad n. Kinder sind fleißig durch die Eltern in die Christenlehr zu schicken.

§ 6

Wann ein Kirchenbruch- oder Begräbniß in einer Kirchen auf Absterben eines Pfarrers sich anbegiebt, und ad o. Kirchenbrüch auf

Absterben eines Pfarrers tritt 15 fl der verstorbene Pfarrer dem Gottshaus, wo der Kircheneinbruch vor sich gehet, nicht durch ein Legat gedenkt hat, ist in Rentamt Landshut die allgemeine Observanz, daß für die Kircheneinbruchs-Unkösten, von den lachenden Erben ab den angefallenen, und ab den Kirchen- oder geistlichen Ertragnissen eroberten Vermögensquantum nach Anweis geistlicher Raths-Resolution de dato 1 Merz. 1765. 15 Gulden zu bezahlen.

ad bb. Wappenaufhängung auf der Todtenbahr. Da der Collegiat-Stift Pfarrer ab St. Martin zu Landshut N. bey der Leichbegäng- und Begräbniß des daselbst verstorbenen B. v. Wager sich angemasset, die Aufhängung des 5 adelichen Wappenschilds auf den Kreutzaltar, und an der Todenbahr aus der Ursache zu weigern, weil von den wagerischen Erben nicht das größte, das ist das Probsten, sondern nur das 2te, und sogenannte Dechanten-Geläit begehrt, und genommen worden, so wurde auf vorgegangene Beschwerde den gedachten Pfarrer gemäß erfolgten geistlichen Raths Anbefehlung de dato 20 May 1769. von churf. Regierung Landshut solches mit Verweis geandet, daß derselbe sich in dieser zur Cogniton der weltlichen Obrigkeit gehörigen causa nacher Freysing gewendet. Dem Ordinariat Freysing hingegen ist rescribendo unverhalten gelassen worden, daß man selben in dergleichen das Policeywesen betreffenden Dingen mindest richterliche Cognition zu gestehen werde. Uebrigens hiernächst die churf. Regierung wegen der funeral,

und

und Begräbniß-Kösten zur Ruhe verwiesen worden, bis ein anderes neues Regulativ zu Stand kommen würdet.

Merkwürdig ist jener unterm 9 Febr. 1746. an die churf. Regierung Landshut von Seiten des churf. geistlichen Raths in München erledigte Befehl, kraft dessen der Auftrag ergangen, daß, weil die Uebermaße des Seelgerads nicht der weltlichen Obrigkeit über den Pfarrer zu regulieren gebührt, die Parteyen in diesen Fall an des beklagten geistlichen ordentlichen Obrigkeit verwiesen werden sollen, dabey aber von weltlicher ordentlicher Obrigkeiten Assistenz zu leisten seye, damit solche Beschwerden den Landsunterthanen abgestellt werden, und soferne darüber die Gebühr nicht erfolgte, hätte die churf. Regierung der weitern gnädigsten Verordnungwillen Bericht zum geistlichen Rath München zu erstatten, und, wiewohl die Policeyordnung dießfalls lauter, und klar ist, ungehindert dessen hätte die weltliche Obrigkeit hierin nicht, sondern der geistliche Richter gebührend zu verhandln.

ad n. Stollgebührbeschwerniß ratione Übermaß, wo diese anzubringen.

Viertes Kapitel.

§ 4.

Da die durch vielfältige Generalien schärfest verbothene, nachhin aber gegen eine bestimmte Erlag ad fundum pauperum tolleriert gewesene Scholderspiel schon unter voriger Regierung den 4ten Octob. 1777 zu allen Zeiten, und allenthalben wieder abgeschaft worden, deme ungeachtet

lit. r. Scholder und die Würfelspielverboth.

achtet doch mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß im abgewichenen Jahr mehrere sowohl churfürstl. als ständische Wirth, Zinngießer, und besonders die Gerichtsdiener sich angemasset, derley Scholderspiele auszusetzen, und die Obrigkeiten solche gestattet haben, theils unter dem Vorwand es wäre das Verboth nicht ordentlich ausgeschrieben worden, theils unter den noch minder zu entschuldigenden Vorgeben, es hätten die Amtleute, und Gedrichtsdiener das Scholderrecht in partem Solarii zu geniessen;

Sowohl für Geld, als anders. So wird auf höchst churfürstl. Specialanbefehlung anmit allen, und jeden churf. und ständischen Obrigkeiten, dann sammentlichen churf. Unterthanen zu wissen gemacht, und verordnet: daß alle Scholderspiele mit Reitern, Drähbret, blind- oder andern Päschen, wie solche im Spiel immer benennet werden mögen, nicht nur vor Geld, sondern auch vor Lebzelten, Brod, und andere Eßwaar, dann Zinn uud Erdengeschirr, so andern, aller Orten, Jedermann neuerdings, und für allzeit auf das schärfeste verbothen, und abgeschaft, folglich derley dem Unterthann schädliche, zu Exceßen anlaßgebende Spiel unter keinen Vorwand oder Titel niemal mehr gestattet seyn wollen.

50 Reichsthaler Straf, und derer Vertheilung. Für die Uebertretter dieser zum besten des Unterthans gemachten Verordnung wird hiemit eine Straf von fünfzig Reichsthaler bestimmet, wovon zehen dem Aufbringer, nebst Verschweigung seines Namens: zehen der verhand-

lenden Obrigkeit zu kommen, und dreyßig wie andere derley Strafgefäll ad fundum pauperum eingebracht, und bey der churf. Hauptkassa verrechnet werden sollen.

Die churf. Beamte, und Obrigkeiten haben nicht nur hierauf bey schwerester Verantwortung genau zu halten, sondern auch auf die ständische Obrigkeiten, und Amtleute von Ober-inspections wegen gute Obsicht zu halten, und deren Connivenz, oder Uebertrettern bey dem churf. Hofrath, und den churf. Regierungen Pflichtmäßig anzuzeigen, gegenwärtige Verordnung aber aller Orten gewöhnlichermassen kund zu thun, und offentlich zu affigieren, dann denen incorporierten Ortschaften zu communicieren, und sich, daß solches geschehen, mit den unterschriebenen Patenten zu legitimieren. Gemäß Generalmandat den 20 Merz 1779. Aufsicht auf die ständische Obrigkeiten.

§ 18.

Sofern eine Handwerksperson mit einer ledigen Weibsperson einen einfachen Ehebruch begehete, statuiert das General von 29 October 1661. man solle selben in Beförderung der Gesellen, und Lehrjungen bey ihren Handwerken keinen Einhalt erzeigen, sondern dieselben bey ihren Handwerk gegen einer sonst gebräuchigen Handwerksstraf ohne Widerred gedulten, doch aber sollen solche Verbrecher zu Führer, und Zechmeister niemals mehr genommen werden. ad lit. e. Wann einer mit einer ledigen Person einen einfachen Ehebruch begeht, was v. Handwerkswegen zu beobachten.

Fünftes Kapitel.

§ 1.

Strafen, wann dergleichen bey Gerichtern dictiert werden, haben in jeden Fall ein billig mäßige Beylag so ad fundum pauperum gehörig.

Ab denen dictiert werdenden Strafen sollen von denen Parteyen nach Anweisung des Generalmandats de Dato 5. Juli 1774. alle Jurisdictionsämter nach angehängten Schematismo eine Anlage ad fundum pauperum unnachläßig erholen, und soviel die churfürstl. Aemter betrift, alle Quartalsverfluß mit einem summarischen Protocollsextract zu denen Rentzahlämtern, oder Haupt-Cassam diese Anlage einsenden.

Landstände aber sollen solche nicht zu ihren Privatnutzen verwedē.

Was aber abseiten deren Herrschaften, Hofmarkten, Städt und Märkten an dieser Anlage von Zeit zu Zeit anfällig werden wird, das sollen selbe ihres Orts gleichwie Se. churf. Durchl. selbsten zu Besorgung der verwaisten oder sonst verlassenen armen Jugend zu verwenden sich um so weniger entnehmen, als dergleichen der Erziehung bedürftige Jugend überall anzutreffen seyen. Doch mit dem sonderheitlichen Anhang, diese Anlage die Privatstände niemals zu ihren Privatnutzen verwenden zu sollen, als solche dahin gar nicht, sondern zum allgemeinen Besten gemeint, ist auch darvon weder Compaßierungs, Abschied- und Verschafgelder, noch auch einige Nachrichten von dieser Straf-Geldserhöhung erfodern zu dürfen: und zwar bey arbitrarischer und in befahrend öfterer Wiederstrebung bey der Jurisdictions Aufheb- oder Einziehung. Was hingegen die Beamte durch ihre Fahrlosigkeit, oder

Co-

Connivenz in dieser Anlage hinterstellig bleiben würden, das hätten sie in quadruplo ex propriis zu ersetzen. Als

Beamten ersetzen die fahrlose Ueberrechnung deren in quadruplo zur Strafe.

1. ab einen Gerichtswandel auf jeden Schilling der einbringenden Straf. 4. kr.

2. ab einer Ungehorsamsstraf von Schilling 4 kr.

3. von einem dieserthalben ohne Geldstraf gemacht blossen Auftrage, Gerichts-Geschäft, oder Poenfahl nur 2. kr.

4. Von Leichtfertigkeitsstrafen, ab ieden Pfundpfenning Straf 32 kr.

5. Connivenzstrafen in diesen Punct ab jeden Schillingpfenning. 4 kr.

6. Gottslästerungsstrafen ab jeden Pfundwachs Straf 32 kr.

7. Ehebruchsstrafen von jeden Pfund 1 Schilling, oder 8½ kr.

8. Policeystrafen wegen spaten Zechen, ab jeden Schilling. 4 kr.

9. Hochzeitstrafen ab jeden Schilling 4 kr.

10. Mühlbschaustrafen ab jeden Schilling 4 kr.

11. Feuerbschaustrafen von Schilling 4 kr.

12. Ellenmaaß, Gewichtstrafen von Schilling 4 kr.

13. Von Oetz- und Halmstrafen von Schilling 2 kr.

14. Von Forst und Waldstrafen ab jeden Schilling auch 4 kr.

§ 4.

ad p. Straf, wer in ausländische Zahle Lotterien setzt, bestehet in 100 Thaler.

Jenen, die auf ausländische Zahlen oder so genannte Genueser Lotto spielen, oder sich dahin directe, oder indirecte interreßieren, oder für Auswärtige dergleichen Lotti in dasigen Churlanden einiges Geld colligieren, dictiert das General Mandat von 12 Märzen 1773. Puncto erstens eine Geldstraf von wenigstens 100 Thaler, auch allenfalls ein mehreres nach Maaß seines Standes auch des hoch- und niedern Spielen gemäß richterlichen Erkänntniß: und soll von solcher Geldstrafe ein Drittl dem Denuncianten, ein Drittl der verhandelten Obrigkeit, ein Drittl der Lotterie Cassa zukommen.

der churf. Hofrath, und Regierungs haben allein die Judicatur in Streitsachen der hieländischen Zahlenlotterie.

Bey solcher hieländischen Lotterie, die eben unter obverstandenen Dato zu Stand kommen ist, solle nach Enthalt des 3ten Punctens in diesem Werk, und was dahin einschlagt, kein anderes Gericht, als der jeden Orts aufgestellte Hofrath, und Regierung eine Judicatur zustehen, welche verbunden sind alle vorfallende Anstände und Streitigkeiten zwischen der churfürstl. Lotteriekammer, oder deren Officianten und Collecteurs, wie auch zwischen denen in die Lotterie sich einlassenden Parteyen, und in specie über die Uebertretter der in gedachten Generalmandat enthaltenen Artikeln summarissime zu entscheiden, besonders aber wider die jenige criminaliter zu verfahren, welche die Loose abzuänderen, oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen, oder zu suchen sich vermessen würden, massen solche, und ihre Mithelfer

nicht

nicht anders, dann als wahre Diebe und falsarii angesehen, auch nach Maaß des Betrugs, und der obwaltenden Umständen am Leib bestraft werden sollen; was aber die innerliche Verfassung der Lotteriekammer, und das hierzu aufgestellte Personale in den allenfalls hierinn entstehenden Zwistigkeiten, und überhaupts das Oeconomicum anbetrift, ein solches würdet von der churf. hierüber aufgestellten Generaldirection untersucht, und verbscheidet werden.

Die Zwistigkeiten über die innerliche Verfassung der Lotteriekammer entscheidet die Direction derselben.

§ 2.

Denen Spielgebern in Städt- und Märkten, wie auch auf dem Land legt eine Generalverordnung vom 17. Novemb. 1775. foldendes auf, daß, nachdem dieselbe von den Jurisdictions-Obrigkeiten ordentlich beschrieben worden seyen, welche mittls unterhaltend ofentlichen Kuglstätten, Aussetzung deren Reutter- Triebs- und Blindbaschens, dann freywilliger Renneter dem Volk Unterhaltung machen, sie was gewisses zu dem eingeführt gemeinsamen fundum pauperum abreichen sollen. Dieß dann ad Punctum 1mum.

Von den Spielgebern ist ad fundum pauperum jährlich was gewisses zu reichen.

Pro 2do. Die gnädigste Willensmeinung geht in der That dahin, daß in ersterwähnter Beschreibung, die die Incorporations-Oerter zu den Grichtern einzusenden verbunden, anzumerken, bey welchen Gelegenheiten, als bey wie vielen Kirchweihen, Jahr- und andern Märkten, Hochzeiten, oder andern Anlässen jeder Spielgeber ad fundum pauperum davon beytragen könnte, zu ermessen seyn möchte.

Die Spielgebere sind zu describieren.

N 2 3tio

wem vorzüglich die Gspiel zu geben erlaubt.

3tio. Sind obermeldte Gspiel denen Wirthen, Caffee, und Methschenken, Zingüssern, Kupferschmieden, Schützengesellschaften, und andern ehrbaren Leuthen vorzüglich deren Gerichtsdienern, und Amtleuthen erlaubt, wann aber letztere mehr geben, als andere ad fundum pauperum, so werden sie selben gleich gehalten.

Ein Commissarius geht zur Beschreibung der Spielgeber ab.

4to. Geht ein eigener Commissarius zu dem End ad locum allenthalben ab zu Abforderung der puncto 1mo angeschaften Beschreibung, und zu Vorberuffung der Spielgebenwollenden Parteyen, auch um mit Zuziehung der jeden ortigen Obrigkeit leidentliche Compositiones zu treffen, wie viel ein Spielgeber ad fundum pauperum verreichen wolle.

Auf 1 Jahrlang geht die Composition.

5to. Wird auf 1 Jahrlang componiert, und die jährliche Composition erneuert, der jenige aber, welcher einmal in die Composition getretten, hat im künftigen Jahre beyr Erneuerung der Composition vor andern caeteris paribus den Vorzug.

Ueber die Composition wird ein Patent ertheilt.

6to. Bekommt über die getroffene Composition der Component von dem Commissarius ein gedruckt pro Anno 1776. gültiges Spielpatent, welches die Spiele auf das ganze Jahr berechtiget.

Ueber die Composition wird ein Proto-

7mo. Ueber die treffende Compositiones wird jeden Orts ein Protocoll gehalten, dieß in duplo gefertigt, wovon

von das eine Exemplar dann der Ortsobrigkeit in Handen bleibt, das andere der Commissarius erlangt. coll verfertigt.

8vo. Der Spiel-Compositionsbetrag wird gegen dem Patent gleich baar zu Obrigkeits Handen erlegt, und im Aushändigungs-Protocoll bescheint, der Geldbetrag selbst aber über Abzug 3 Kreutzer vom Gulden gelegenheitlich beyr nächsten Anlagslieferung unter Anlegung einer besondern Anzeig hierüber zu Rentzahlämtern, und respective der churfürstl. Hauptcassa, um solche mit andern Gfählen in Empfang genommen, und wieder auf die erfoderliche Anstalten des armen Fundi verwendet werden können, eingesendet. Der Compositions betrag wird gleich bezahlt und eingesändet.

9no. Soll niemand bey 8 Reichsthaler Straf ad fundum pauperum sich anmassen, offentliche Kugelstätt, Renneter, Trieb, oder Reutergespiel, oder Blindbasch zu geben, ausser er kann sich mit dem Spiel-Patent vor jeden Spielplatz legitimieren; Und sofern die Obrigkeit conniviert, wird sothane Straf mit dem Unverhalt vorbehalten, daß die ausgesetzte Militairs Commando dergleichen Strafgfähl aufzubringen angewiesen sind, und von jeden aufgebrachten Straffehligen einen Conventionsthaler, der neben der Straf sogleich executive erhollet werden wird, zum Lohn bekommen wird. Wer sich nit mitls Patent ein Spiel zu geben legitimieren kann, zahlt 8 Reichsthaler Straf.

10mo. Die heilsamen Verordnungen wegen Einschränkung des verderblichen Spielens, sonders die blosse Glücks- und Betrugsspielarten concernierend, werden durch dies Alle Glücks, und Hazartspiel sind verbotten.

dies General unter dem specialen Ausdruck verbotten, daß nämlich das Thurnerspiel, Lederstechen, Nadlbüchslgspiel, Freyscholler, kleine Glückshäfen, und dergleichen im ersten Puncten nicht angerühmte Spiele für allzeit bey Mandatmäßigen Strafen unerlaubt, hingegen jene Kartenspiele nur in der Maaß zu gedulden seyen, wie es die vorgängige Generalien gut heissen, unter dem weitern Zusatz, daß auch die Puncto 1mo erlaubte Gspiel durch die Spielende höcher nicht, wie per 1, 2, und höchstens 3 kr. frequentiert werden dürfen, der widrige Befund aber obrigkeitlich bestraft werden solle.

höchstens per 3 kr. ist zu spielen erlaubt.

§ 5.

q. Spielgrafens Tax sind ad fundum pauperum zu verwenden.

Ab jenen im Land sich einfindenden Musicanten und Spielleuth sind jene Taxen, welche ein zeitlicher Spielgraf aus gnädigster Zulassung eingebracht, gemäß höchst landesherrlichen Verordnung vom 24 Nov. 1775. zum allgemeinen Fundo pauperum um so mehr zu verwenden angeordnet, als dem Spielgrafen entgegen ex Ærario indemnisation geschieht. Und dahero

Spielzettl von dem Spielgrafen sind zu cassiren.

1mo. paßiert kein Musicant mit Eintritt des 1776sten Jahres mit einem vom Spielgrafen ausgestellten Spielzettl, sondern jede Orts Obrigkeit hat derley vorfindenden Zettl ohne weiters zu cassiren.

Alle Musicanten u. Spielleuth müssen

2do. Müssen von der Zeit an alle Musikanten, und Spielleuth sowohl inländisch, als auch fremde, und etwann nur durchpaßierende, wenn sie bey denen Hochzeiten, Kirchwei-

weihen, oder andern Gelegenheiten offentlich aufspielen, vnd was verdienen wollen mit gedruckt, und in München mit dem kleinern Hofraths Secret gefertigten Spielzetteln versehen seyn, widrigenfalls haben ihnen die Ortsobrigkeiten ihre Instrumenten vorzuenthalten, auch um 1 Reichsthaler Straf ad fundum pauperum sie zu punctieren. Die Obrigkeiten entgegen sollen bey selbiger Straf ad 3 Rchstr. ad fundum pauperum ohne authentischen Spielzettl nicht durch die Finger sehen. gedruckte mit dem Hofraths Secret gefertigte Spielzettl habē, bey 1 Reichsthaler Straf.

3tio. Solle sich jeder Musicant, oder Spielmann um seinen Spielzettl habhaft zu werden allein an seine Obrigkeit wenden, weilen derselben bestens wissend ist, die Weiger- oder Ertheilungs-Ursache, eben darum hat sich die Obrigkeit um die benöthigte Anzahl der Spielzettl zeitlich zu verwenden. die Spielzettl solle jeder Musicant bey seiner Obrigkeit abnehmen.

4to. Haben die Obrigkeiten sich um Spielzetteln im Rentamt München bey daselbstigen Hofraths Expeditionsamt: in den übrigen Regierungen, und zu Amberg bey jeden Orts Expeditionsamt zu melden, und den Empfang in quali et quantum zu bescheinen, auch um den Erhalt zu haften. Die Obrigkeiten erheben die Spielzettl bey den Expeditionsämtern.

5to. Tax zahlen die Musicanten, und Spielleut bey den Städt- und Märkten vor einen Spielzettl einen Gulden, die auf den Dörfern, und auf dem Land wohnhafte 45 kr. Hingegen auswärtig, und das Land nur durchstreichende eben 1. fl. welchen Betrag die Obrigkeiten nebst 3 kr. Sieglgeld ohne Nachborg zu erholen haben. Spielzettel Tax.

6.

Obrigkeitlicher Recompens vom Spielzetl

6to. Recompens aber ab jeden Spielzettl ist denen Obrigkeiten vor ihre habende Mühe 6 kr. gnädigst verwilliget, so der Spielzettlempfanger neben obigen Tax, und Sieglpapier sonderbar zu bezahlen.

Auf was Obacht zu nehmẽ in Ausstellung des Spielzettls.

7mo. In Ausstellung der Spielzettl, ist sonders der Bedacht zu setzen, ob impetrant guten Leinmuths, oder ein In= oder Ausländer seye, wie er mit Namen heist, wo seßhaft, welchen Instruments kündig, und sich bedienet, welch alles durch die Unterschrift endlich von der Obrigkeit bekräftiget werden muß.

Wo die Spielzettelgelder hin versendet werden.

8vo Die für||solche Spielzettl eingehende Gelder sind bey schwerer Verantwortung durch die erste Gelegenheit der ohnedem einsendenden Gfählen sammt einer Anzeig einzusenden, und zwar zu Rentzahlämtern, und respective der Hauptcassa, wornach der Verschuß wieder zu den armen Anstalten geschehen muß.

Militair-Commandi in Aufbringungsfall ist die Strafgebühr 30kr

9no. Die im Land ausgesetzte Militaircommandi haben die Uebertretter solch gnädigster Verordnung nahmhaft zu machen, und auf deren verhengte Bestrafung anzutringen, wo ihnen ab jeden Straffall 30 kr. zum Recompenz verwilliget ist, als diese 30 kr. von jeden Straffehligen unnachläßig, und allzeit executive erhollt werden dürfen.

§ 6.

ad a. Jurisdictionsort hat nicht nur ihre

Die Armen sollen nach Anweisung eines unterm 9ten Octob. 1775. ergangenen Generals in Zukunft jedes churf. Pfleggricht, Hofmarkt, Stadt, Markt denen Bettlman-

Da-

daten gemäß nicht nur selbst verpflegen, sondern auch die benöthigte Herberg ohne Entgelt verschaffen, so, daß ohne der Armen herumbettlen jeden Orts Gemeinde concurrenz-mäßig, jedoch nur solchen Armen die Verpflegung reiche, die Alters- Leibsgebrechlichkeithalber mit Handarbeit sich nichts mehr verdienen können. Pro 1mo.

Arme selbst zu verpflegen concurrenzmäßig, sondern auch mit Herberg zuversehē

2do. Arbeit tauglich, mit vielen Kindern versehene, oder sonst nach obrigkeitlicher Ermäßigung wegen erheblichen Umständen nahrungslose, und durch Arbeit nicht völlig sich erschwingende mögen auch von denen Gemeinden einen proportionierlichen Beytrag verlangen, und die Herberg gegen einen leidentlichen Zinß suchen, doch deren arbeitsfähige Kinder wären ihnen abzunehmen, und zur Arbeit und selbstiger Nahrungssuchung anzutreiben.

Welchen Personen gegen leidentlichen Zins-Herberg zu verschaffen, und Nahrungbeytrag zu thun.

3tio. Jedes Gericht, Hofmarkt, Stadt und Markt hat jeden Armen ein von messingen Blech gemachtes Zeichen zu ertheilen, worauf der Ortsnam mit Buchstaben enthalten, welches jeder Armer beständig wohl sichtbarlich antragen, sich aber ausser dessen alimentations-Ort in betteln nicht betretten lassen solle.

Blechzeichen sind jeden Armen zu ertheilen.

4to. Würden sie mit Zeichen versehene Arme in einem andren Gericht, oder Ort in Müßiggang, und Bettel herum vagierend atrapiert, wären sie das erstemal mit 6. bis 8, das 2temal mit 12 bis 15 Leibes constitutionsmäßigen Karbatschstreichen an das Alimentationsort zurück zu weisen, das 3temal aber auf ein halbes Jahr auf churfürstl.

Wenns ausser Gericht hiemit angetroffen werden, wie sie zu strafen.

O Un-

Unkösten ins Arbeithaus zu liefern, und dort auf Unkösten jener Gemeinde, die diese zu verpflegen gehabt, mit täglichen 4 kr. Atzung zu büssen.

und zwar das 1, 2, et 3te mal.

5to. Ohne sichtbaren Zeichen das Alimentationsort verlassende und in betteln herum vagierende sind das 1temal mit 20. das 2temal mit zwey Täge, jedoch mit beobachtenden Zwischentage, jeden Tag ebenfals mit 20 Leibs constitutionsmäßigen Karbatschstreichen zu belegen, und ins Alimentationsort anzuweisen, das drittemal aber auf ½ Jahr ins Arbeithaus, wie Puncto 4to enthalten, zu liefern. Aber in verstandenen Falle presthaft, ungesund, schwangere oder säugende Weiber und Kinder sich vergehende, hat jede Gemeinde sogleich auf ihre Unkösten ohne Karbatschstreich der alimentierenden Gemeinde, der besseren Obsichtnehmungswillen zuruck zu senden.

Gemeinszeichen, wanns verfälscht verkauft, oder verwechselt würden.

6to. Gemeinszeichen verfälschende, oder die Zeichen etwann verkauffende, auch nachmachende, oder vertauschende, hinleihende, und Betrug spielende sind in der Straf jenen gleich zu halten, so das Alimentationsort verlassen hatten, mit dem Unterschied, daß, wenn ein solcher Falsarius die Militair Dienstfähigkeit hätte, dieser gleich der nächsten Garnison abgegeben werden sollte.

Geheimer Zeichen Beysetzung im Schildl.

7mo. Zu Vermeidung dergleichen Gfährde ist jeder Obrigkeit frey gestellt in das Gemeinszeichen ein geheimes unterscheidendes Signum einsetzen zu lassen, aus welchen bekanntlichen Zeichen die wahre von verfälschten Zeichen sodann gar leicht zu entscheiden sind.

8vo.

8vo. Solle von jeden Gemeinszeichen mit beygesetzten Signo distinctiuo die Obrigkeit zum Policeyrath in München eines übersenden. Wo die Zeichen einzuschicken.

9no. Auf die mit den Zeichen, und hievon abhangenden Bestrafungen ist von jeder Obrigkeit stricte zu halten, annebst die taugliche Leuth zur Arbeit mit allen Ernst anzustrengen sind, und haben die Hof- und Stadt-Oberrichter Fug, und Recht jeden Bettlervaganten oder andere verdächtige Personen in allen Orten und Häusern zu verfolgen, und heraus nehmen zu lassen, und wer sich setzt, oder tumultiert, ist exemplarisch zu bestrafen, und die Liberaibedienten aber und andere Dienstbothen, die sich zum Tumult gebrauchen ließen, sollen auf Anmelden von der Herrschaft des Dienstes entsetzt werden, wo alsdann die Arbeithausstraf gegen denselben vorzukehren. Derley gezeichnete Personen sind überall in befindenden Bettel zu ergreiffen.

In München unter dem Vorwand zu sollicitieren ankommenden Personen, ist längers nicht wie 8 Tage der Aufenthalt erlaubt, ausgenommen, sie hätten nach solchen Zeitumlauf von jenen sollicitieren begriffenen Collegio ein beglaubtes Attestat bey Handen. Sollicitanten in München därfen nur 8 Täg sich halten.

Fremder Persönen Aufenthalt betreffend in Städt und Märkten, hierüber sind die Nachtzettl ohne Unterschied, es mögen die Fremde ankommende wer immer seyn, und in Privat- oder Gasthäusern einkehren, und wohnen, zur Zeit, wann sie angelangt, alsogleich bey unausbleib- Nachtzettel sollen aufm Land über fremde ankommende Obrigkeiten gegeben werden.

bleiblicher Strafe zur Hauptwache, oder, wo derley nicht vorhanden, zur Obrigkeit gebracht werden.

Auswärtige Vaganten sind auf die Gränzen zuverweisen.

Die auswärtige Vaganten, und Müßiggeher sollen die Gränitzbeamte auf die Gränitz zurückweisen, und sie niemals ins Land paßieren lassen, sie sind dann mit authorisierten Certificaten, hinlänglichen Zehrungen, und die Handwerksbursch mit authorisierten Kundschaften versehen.

Straf der leztern wenns abermal sich betreffen lassen.

10mo. Da sich derley ausländische Vaganten alldessen ungehindert ins Land herein schliechen, sollen sie auf attrapieren, und sofern sie ad perpetuam militiam untauglich wären, nach abgeschworner Urphed cum comminatione per gradus aus dem Land und zwar von einem Jurisdictionsort in das andere bis an die nächste Granitz unentgeltlich des höchsten Aerarii, ohne Unkösten auf Rechnung geführt: und bey jeden Jurisdictionsort etwelche Leibs-constitutionsmässige Karbatschstreich gegeben, die zur militiam taugliche der nächsten Garnison ausgeliefert werden. In all übrigen Fällen bleibt es bey der Bettlverordnung von 20. 1770.

ad lit. k. Heiraths-Consens-Gulden betreffend

Zu Bereicherung des fundi pauperum ist der sogenannte Heirathconsens-Gulden vi generale de dato 27 December 1775. gnädigst angeordnet, und befohlen worden, diesen überhaupts von allen jenen Personen, so den Heirathconsens in dasigen Landen, und der Oberpfalz suchen, Obrigkeitlich zu erholen, und daß es geschehen, solches den zu ertheilen

theilen kommend schriftlichen Consens einzuverleiben. Und so-fern die Obrigkeiten solches nicht zuverläßig beobachten, nehmete gegen solchen eben ad fundum pauperum eine Straf von 6 Rchsthler Blatz. Die Einsendung solcher Geldbetrags geschieht zu Rentzahlämtern, respective Hauptcassa unter Anlegung einer Anzeig mit den Anlagslieferungen, nach Anordnung des Spielgenerals von dato 17 Nov. 1775. § 8.

Die Particularstreiffen wider das herumvagierende liederliche Gesindel sollen nach Anleitung des Generalmandats von 14 Märzen, dann des von 28 Juli 1774. ganz unvermuthet, besonders aber an den Kirchweyhen, Kreutzgängen, und großen Wahlfartstägen mit Beyhilf deren, sowohl Gericht, als Städt, Märkte, und Hofmarkts-Jägern, Amtleuthen, und anderen nothwendigen Personen öfters vorgenommen, und in Bedürfungsfall das nächst belegene Militair hierzu gebraucht, und dahero mit der nächst entlegenen Commendantschaft correspondiret, desgleichen mit derley umliegenden Pfleggerichts-Beamten unter Entwerfung eines Plans, allwo und zu was Stund ein jeder, jedem Gerichtsuntergebener Amtmann, mit den Jägern, und Amtleuten so andern Personen sich einzufinden haben, und was jede Parthey vor ein Strich Land, Dorf, Einöd, oder Waldung zu durchsuchen hätte, auch wann, und zuwas Stund, dann wo das Militair einzutreffen, und erfoderlichermassen die durchstreifende zu unterstützen hat, jedoch solle alles in mög-

ad oo. Streiffen wider das liederliche Gesindl sind unentgeltlich in geheim vorzunehmē.

möglichster Geheime so veranstaltet werden, damit zu gleicher Zeit in einer Stund die Streif ihren Anfang nehme, sofort wieder solche an einem gewissen Ort durch die Eintreffung geendiget werde.

und wird für einen zum Militair taugliche Vaganten ein Recompens bezahlt.

Es solle aber die Streife unentgeltlich von darumen nach Anweis erst allegierten Generalmandats vom 14. März 1774. puncto 5, et 6to geschehen, weil für die auf solcher Streif erwischt wordene zu Militairdienste taugliche Mannschaft 10, 12, und mehr Gulden nach Proportion der Größe das Liefergeld pro Recompensa gemäß puncto 4to bezahlt würdet.

Land-Securitäts Corps sollen die Grichter Assistenz leisten.

Dem Land-Securitätscorps sollen nach Enthalt der unterm 6. Octob. 1775. herausgangenen Generalinstruction puncto 3tio in betreffenden Fall die Land- und Pfleggrichter auf Verlangen alle Assistenz, wenn eine liederliche Panda sich thätig widersetzte, bey schwerester Verantwortung leisten.

dieses hat nur Dach und Fach, ohne Exceß zu begehren.

Gemäß des 10ten Punctens aber hätte die Securitäts-Mannschaft aller Orten ausser dem blossen Dach, und Fach um ihr baares Geld zu leben, und nicht das mindeste von denen Quartiers-Vätern abzuverlangen, auch solche nicht mit deme zu beschweren, daß die Victualien von weiten her, wenn auch das baare Geld mitgegeben werden wollte, beygehollet werden sollen, sondern ein jeder solle seine Nothdurft selbst besorgen, mithin durchaus alle Exceßen unterlassen, in widrigen ein solcher exceßiver Mann zum Regi-

ment

ments geschlossener abgeliefert, und exemplarisch abgestraft werden solle.

Aller Umgang mit liederlichen Weibspersonen ist auch der Securitätsmannschaft gemäß 12ten Punctens auf das schärfest, wie auch in Wirthshäusern das übermäßige trinken, spielen, in specie aber das Tanzen, welches gar nicht zu gestatten, sonders da Hochzeiten, Kirchweihen vorgehen, verbothen, wohl entgegen sollen sie fleißig patroulieren, und Tag und Nacht beym Corporalen seyn, und keiner dieser Mannschaft zu einer Execution verschickt werden gemäß 13ten Punctens. Der Umgang mit liederlichen Personen, u. das Spielen und trinken im Wirthshaus, nebst Tanzen ist ihnen verbotten.

Die Pfleg- und Landgerichter haben erdeuter Mannschaft ratione guter unexcesiver Aufführung, geschehener fleißiger Patroulierung auf Verlangen wahrhafte Attesta monathlich zu ertheilen. Und die Officier haben alle Monathe fleißig Raport zur Regierung, und Hofrath nach Gestalt ihrer Station zu machen. sind Attestata über deren Aufenthalt ihnen zu geben.

§ 7.

Wegen unpriesterlich- und sträflichen Wandel in Schlägereyen ware in Sachen des Pfarrers zu Reyspach N.N. mit seinen ihne anvertrauten Pfarrkindern untern 21 April 1648. folgendes an die churf. Regierung Landshut erlassen worden. Soferne dergleichen, und andere Ungebühr wider die Geistliche auch sonsten unnöthige Anfragspunkten, welche die churf. Regierung ohne höchsten Vorwissen, und Zuthun hätten sollen entscheiden, und exe- ad lit. ee. Pfarrer, und Priestern ihr schlechter Lebenswandel, Saumsall, und Verbrechen, Ubernahme der

Seelgrad Nachläßigkeit der Seelsorg ist anfänglich zum Ordinariat gelangen zu lassen.

exequieren, bereits öfters vorkommen; So ist das gnädigste Geschäft, daß fürhin alle Negligenz, Saumsall, und Verbrechen der Geistlichen, es seye auf was Weise, oder Weg es wolle, an dem Regierungsdistrictsort, und sonderlich allen Mangel der Seelsorg, Unterlassung der schuldigen GOttesdiensten, der Christen- oder Kinderlehren, Uebernehmung der Unterthanen in Seelgrad, und in andern unzuläßigen Exactionen, wie auch in Jurisdictions- und Strittsachen, in dem Sr. churf. Durchl. fundiert, wie nicht weniger in concubinatu, und andern vorkommenden Delictis, und fürnehmlich, wann weltliche Personen mit intereßiert, die churfürstl. Regierung nach genugsamer Examination, und vollführten rechtlichen Proceß der Complicum das jenige, was wider die Geistliche vorkommen, der gebührenden Bestrafungswillen dem Herkommen gemäß an die Ordinarios anfangs gelangen, und die Remedierung oder Correction durch die Beamten, oder von der Regierung auch selbsten fleißig, und nicht nur ein, oder zweymal, sondern zum öftern solicitieren, und begehren lassen, auch wann hierauf über allen angewendeten Fleiß und Anmahnung die Billig- oder Schuldigkeit, noch auch einige Verbesserung, und Abstellung von ersagten Ordinariis nicht erfolgt, und die churf. Regierung Sr. churfürstl. Durchl. Interposition in einem oder andern Fall von Nöthen zu seyn erachtet, so solle dann allererst nach Beschaffenheit, und Richtigkeit der Sachen solches an Se. churfürstl. Durchl. oder dero Räthe, dahin es gehörig, mit

sodann, wañ nicht remediert wird, anerst zur churfürst. Regierung.

aus-

ausführlichen Umständen, sammt den Regierungs Gutachten berichtlich-und keineswegs mehr, wie bisher geschehen, ohne Regierungs-Vorwissen durch die Beamte, sondern zur Regierung ehevor überschrieben werden. Ausser es seye in mora periculum, und wäre die höchste Verbscheidung förderlichst nothwendig, auch die Gelegenheit ehender, als bey der churf. Regierung vorhanden, mag solches directe in geheimen, oder geistlichen Rath überschickt, und darüber gnädigste Resolution erwartet werden.

Die Pfarr-oder geistliche Concubinen sollen vi Grale von 27 Juni 1653. wegen großer Aergerniß an hohen Fest-oder Feyertägen nicht von Pfarrhof heraus genommen, sondern vielmehr hierzu die Werktäg anhand gezogen werden. ad dd. Pfarr-oder geistliche Concubinen-aufhebung.

Der schwangern Weibspersonen Niederkunft halber ist unterm 16 Aug. 1734 ein Generalverordnung dahin zu Stand gekommen, daß denselben die Niederkunft in ihren Gebursort allzeit solle verstattet, sohin niemals durch Widerstand in Ermanglung eines Orts, daß der Frucht in Mutterleib ein Zwang angethan, oder die um das Leben gebracht werde, Gelegenheit verschaft würde. schwangere Weibspersonen, wo sie niederkommen zu lassen.

§ 9.

Das Tobackrauchen solle durch öffentlichen Verruff gemäß Gral Mandat von 22 Aug. 1652. alle Jahr doch wenigst einmal den Bauer, und andern gemeinen Leuten, um solches in den Städeln, und Stallungen zu vermeiden, ad 7. Tobackrauchen in Städl, und Stallungen.

den, alles Ernstes abgeschaft, gegen den Uebertrettern aber jedesmal m t gebührender Strafe fürgeschritten werden, massen durch das so unachtsame Tobackrauchen in vielen Orten schon durch die Flamme erbärmlichste Wehemuth zu befahren gewesen.

Sechstes Kapitel.

§ 1.

ad *k.* Pfärdung durch die Amtleute des Viehs.

Die von den Amtleuten beschehende Pfändungen, wann das Vieh nur gähling, und unversehens in die Aecker und Wiesen kommet, und allda keinen, oder pur denen N. Eigenthümern einen Schaden thut, sind Teste der Hofkammerverbscheidung de Dato 10 Juni 1760. in Sachen des Gerichts Teyspach, dann denen adlkoverischen Unterthanen niemal vor billich anerkennt, sondern als ungerecht geachtet, wann die Unterthanen solchertwegen ex officio bestrafft würden, und von Niemand eine Schadensersetzung begehrt wurde, übrigens siehe in derley Pfandungssachen Cod: Max: civil. p. 2. c. 6. § 24. n. 2. mehreren Umständen wegen ein.

§ 3.

ad lit. a. Schaf, wie viel zu halten erlaubt.

Das General Mandat von 7. Nov. 1774. referiert sich auf das unterm 24 Märzen 1762. ebenfalls herausgegangene Gral Mandat. § 19. und auf die Policeyordnung in der Maaß, daß man sich durch gedacht letztere zwey wegen der Anzahl der Schafhaltung nicht irrmachen

lassen

lassen sollte, unter der zugestandenen Erlaubniß, daß jeder Bauer, der eigene besteurte Gründe besitzt, soviel Schaf zu halten, als er den Sommer, und Herbst über auf seinen eigenen, und zum Theil auch hinnach in zuvernehmender Maaß auf Gemeinesgründen halten mag, massen ohnehin ein jeder im Herbst, was er zur Zucht nicht überwintern kann, ohnedem an seine Nachbarn, oder an Metzgern in Städt und Märkten, im Lande zu verkaufen bedacht seyn würdet, wie dann auch den Unterthanen, welche keinen Ausbau haben, die laut der Policeyordnung 3. Buch. 14 Titel. 4 Artickel zu halten erlaubte 4 Schaf nicht verwehrt werden solle. Ob schon es im übrigen wegen des Austriebs deren Schafe auf fremde Gründe, bey gedacht alten Policeyordnung Tit. cit. art. 3. sein Verbleiben haben, und ein als anders denen altberechtigten Schäfereyen, wann sie ihr alte Schafanzahl wirklich halten, und sich solche in guten Flohr befinden, an ihren Herkommen, oder Rechten unabbrüchig seyn sollen.

Der Austrieb auf fremde Gründe.

Gleich auch wegen den Gemeinden, respectu des Schaf-Austriebs der sorgfältige Gemeinsbedacht genommen werden solle, daß nicht nur allein einige fremde, oder Bstandschafe von Metzgern, oder Schaftreibern, wo es nicht Herkommens, ohne Bewilligung der Gemeinden einzuschlagen Niemanden verstattet, sondern auch von den mit Gemeinern selbst der Gemeinweydplatz von einem gegen dem andern, oder von vermöglichen, gegen den ärmern

Fremde, oder Verbständte sind ohne Bewilligung der Gemeinden nicht auf die Weyde zu treiben.

mern Unterthanen nicht übertrieben, und im Fall sich ergebenden Anstandes der Maaßstab zum Gemeinstrieb nach letzt besagten 4 Artickel die Policeyordnung von der Obrigkeit genommen, auch von selben nicht gestattet werden solle, daß wider der gesammten Gmeinswillen einig eigensinnige Mitgmeinder zur Beschwerde der übrigen unter die weiße, geflissentlich schwarze Schafe, dann unter die zweyscheerige einscheerige- und sohin wider allerley Zügel von sonderheitlich ausländischen, oder von sonst bedenklichen im Rufe einer Schafseuche stehenden Orten beyschlagen dürfen, massen wohl jeder auf seinen eigenen, nicht aber auf Gemeinsgründen willkührlich sich zu beschlagen, zumalen in der Gemeinde mit selber sich gleichförmig zu betragen haben solle. Das weitere wegen Einschlagung ausländischer Schafen siehe selbst, in citierten Generale ein.

Schwarze, dann einscheerige wegen Vermischung.

§ 8.

h. h. Posthorn dessen Gebrauch, u. Schild wems erlaubt, und verbothen.

Das Posthorn ist jeden zur Bedienung nicht willkührlich, gemäß geheimen Raths Sign. de Dato 10 Decem. 1766. darum die gnädigste Verordnung dahin ergangen, daß Ministri, Kammerer, geheime Räth, Kanzler, Rent- und Obristhofmeister, Hofober- und respect. Landrichter in Regierungsstädten, wie auch Militarische Staabsofficier sich des Posthorns-Gebrauch bey ihren selbst eigenen Postzügen unterziehen dürfen. All übrige aber die unter verstandener Classe nicht begriffen sind, sollen nicht nur die Schild, sondern auch das Posthorn, sowohl bey

eige-

eigenen als Lehenpferden in baierischen Landen durchaus verbothen, auch denen Gerichtsbeamten andurch der Befehl beschieht, auf die von denen kaiserlichen Posthaltern gemacht werdende Anzeig allzeit gleich die gebührende und nachdrucksame Abstellung anzudringen.

§ 10.

Gemeinden, welche einen Moos- oder andern Ort und unfruchtbaren Grund entweder zur Wiese- oder zur Waldung, oder ackermäßig, mithin Frucht, und urbar gemacht, auch vor andern Gemeinden ihres Rentamts den meist, und vorzüglichen Fleiß hierin gezeigt haben würden, bestimmet das General Mandat von 26 May 17 5. für ein jedes der vier Rentämter München, Landshut, Straubing, Burghausen jährlichen 150 fl. und zwar zum ersten Preiß, oder Prämium. 100 fl. zum 2ten 50 fl. gemäß Puncto 1mo. Desgleichen

ad n. Moos- und andere unfruchtbare Gründe Culturs-Prämien.

2do. Sind weitere 150 fl. vor obige, und zwar jede sonderheitliche Rentämter dermassen gewidmet, daß davon derjenige Unterthan, welcher bey seinem Gut in einem der folgenden 5 Artickeln, nämlich in Pflanz- oder Setzung der Eiche. 2do auch anderer Bäume. 3tio. in Errichtung der lebendigen Zäune. 4to. in Haltung der Schaf, oder 5to. der Bienenstöcke sich vor andern Unterthanen seines Rentamts in quanto vel quali am meisten signalisiert haben wird, den Preiß von 30 fl. für einen der jeden jetzt benannten fünferley Artickeln zu empfangen haben solle. Es müssen sich aber die Preißverlanger mit glaubhaft

Prämien auf Setzung der Eichbäumen, lebendiger Zäun, Schafhaltung, und Bienen.

obrigkeitlichen Attestaten mit Ende eines jeden Jahres zeitlich bey der münchnerischen Land- Oeconomie - Commission melden. Teste dritten Punktens. Hingegen sollen

Gemeinsweyde - Cultur, wann sich hierüber nicht kan vereiniget werden.

4to. Gründe ganzer Gemeinsweyden nach und nach cultiviert, und darum von Theilhabern, und Weydgenossenen wohl bedenkt, und sich vereiniget werden. Widrigenfals mögen Obrigkeiten von Amtswegen vorgreiffen, und jeder Gemeinde von sothanen oeden Gründen nach und nach was auszeigen, und cultivieren lassen.

Gemeinweyd soll von Niemand mit mehrern Vieh beschlagen, als überwintert kan werden.

5to. Solle keinem auf der Gemeinweyde mehr Viehe, als er von eigen- und selbst erzielter Fütterung zu überwintern vermag, gestattet, folglich den Häuslern, und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und zu bauen haben, die Viehhaltung solang - und viel gar abgeschaft werden, bis sie gleichwohl von öden Gründen, womit man ihnen bey der Vertheilung so, wie andern a proportion zu willfahren hat, soviel cultivieret haben werden, daß sie mit dem hieraus erzielten Futter das Vieh zu unterhalten im Stande sind.

Wer in der Cultur den Vorzug hat.

6to Verlangt man nicht durch die angeordnete Cultur jemand was zu nehmen, sondern vielmehr das, was er schon hat, in bessern Stand setzen zulassen, und wer das jus pascendi, und Nutzungsrecht auf einem öden Grund hat, der mag den Vorzug in solcher Cultur haben, nach ihme aber behauptet es der Eigenthümer, oder proprietarius fundi, und da keiner aus beeden hieran

an Hand anlegen wollte, mögen sich dessen extranei, und zwar jene, welche sich hierum am ersten melden, unterziehen, massen solche öde Gründe, als bona deserta, & vacantia eingezogen werden würden.

7mo. Wird das Weydrecht auf den öd- und verweisten Gründen, weder ganzen Gemeinden, noch einzeln Unterthanen, welche nicht eine ausdrückliche Concesßion hierauf aufzuweisen haben, um so weniger eingestanden, als der bloße Titulus praescriptionis, etiam immemorialis in diesem Stücke bereits durch das Gral Mandat von 30 Juli 1723. schon längst mit guten Grund verworfen worden ist; wenn aber gleichwohl jene, welche ihrer Weyde halber keinem andern Titel als die Verjährung zu docieren vermögen, sich zu Cultivierung der von ihnen beweydeten öden Gründen bequemen wollen; so soll auch ihnen der Vorzug hierin ebenfalls noch vor den extraneis vergönnt seyn.

Weydrecht auf oed- und verweiste Gründen wird verworfen.

Wem auf solchen Gründen vor den Extraneis die Cultur vergönnet.

8vo. Wann einem extraneo was zur Cultur einmal eingeraumt worden ist, das solle er vorigen Innhabern in keine Wege mehr abzutretten schuldig seyn, weil das Punctum indemnisationis, & meliorationis nur zu weitläuftigen Streittigkeiten Anlaß gebete.

Cultivierte Gründ sind Extraneis nit mehr zu nehmen.

9no. Alle in die Landöconomie einschlagende Verordnungen sind pro lege Pragmatica anzusehen, und haben alle Dicasteria, und andere subordinierte Obrigkeiten genau darauf zu halten, und in Widerspruch hierauf zu ver-

Verordnungen in Landoeconomie- und Cultursache

wie sie zu befolgen. sprechen, keine proceßualische Weitläuftigkeiten zu gestatten, bey vorfallenden Irrungen sola Facti veritate inspecta summarissime, & executive zu verfahren, und männiglich bey den Culturs-Mandaten zu manutenieren, auch die Hinderniß in Weg legende exemplarisch zu strafen.

§ 11.

ad lit. o. Holzläng zum brennen.

Wegen Mangel des Holzes, sind vi Decret. ex Commissione speciali de dato. 13 May 1763. nicht nur der Markt Pfarrkirchen, und Eichendorf, sondern auch die Stadt Vilshofen in soweit von der erfoderlichen Holz-Scheiderlänge gnädigst dispensiert, als weit selbes nicht zum Verkauf gebracht, sondern nur zum selbst verbrennen gemacht wird.

§ 12.

ad a. Wiesmat- und Felder-Abbreñungs Verbott.

Die Unterthanen, sie wohnen an Orten, wo sie wollen, sollen teste Generalmandats von 17 April 1652. hinführo der Anzind- und Abbrennung ihrer Wiesmather, und Feldern ausser special Erlaubniß bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung, so an Leib und Leben gehet, sich gänzlich enthalten, und da je wider Verhoffen, ein dergleichen Brunst unversehens auskommen, und sich bezeigen wurde, hätten sie Unterthanen ohne Zeitsverlurst sich zusammen zu thun, und ihnen äusserst angelegen seyn zulassen, daß das Feuer gedämpft, und der Schadenerfolg verhütet werden möchte. Im Fall sie aber Weigerung oder Saumsal erscheinen liessen, wären selbe

Wanns ungefehr sich ergeben, wie es zu hindern.

nicht

nicht allein mit ernstlich empfindlich, und nach Gestalt des Verbrechens obberstandenermassem mit Leib, und Lebensstraf angesehen, sondern noch anzu zu Erstattung der darauf erfolgten Schäden anzuhalten. Weßwegen dann die Beamte jeden Ortsführern, Amtleuten, Eschayen alles Ernsts einzubinden, daß dieselbe sowohl hierauf, als auch auf dienige, welche dergleichen Brunsten heimlicherweis anzustecken sich gelüsten lassen würden. Diejenige aber, welche ein- oder andern dergleichen Thäter namhaft machten, sollen geheim gehalten, und jeden 12 bis 20 Reichsthaler zu einer Ergötzlichkeit abgereicht werden.

Recompens über Namhaftmachung der Thäter.

Rieder zu brennen erlaubt zwar das Gral Mandat von 14. Juni. 1653. nur dermassen, daß in der Sache gewahrsam umgegangen, und alle Umstände in vorangerühmten Grale wegen Brennung der verwachsenen Gründe observiert, und die Schaden verhüttet werden sollen.

Rieder brennen, wie es erlaubt.

§ 14.

Die Floßleut mögen zwar auch Kraft Hofraths Anbefehlung von 5. April. 1698. und ihren Satzungen gemäß, die Flöß, wie ehevor aneinander stricken, doch mit dem Beding, daß sie des Fahrens Wohlverständige nehmen, nicht aber einige Leut noch Güter hierauf führen sollen, in widrigen Befund wären sie gebührend zu bestraffen, und ihnen das aneinander stricken auf der Isar zu inhibieren.

ad F. Flöß der an einander Strickung auf der Iser ist strafbar.

§ 19.

ad hh. Titular-Räth, ob diese zu jagen befugt.

Titular Räthen, wann sie Hofmärkte besitzen, gestehet das Decret von 7. April 1679., obgleich das unterm 29 Decemb. 1669. gedruckte General ratione des kleinen Weydwerks Exercitii davon nichts enthaltet' das kleine Weydwerk auf ihren Hofmarktsgründen exercieren zu dürfen.

ad ii. Spatzenfahung auf drey Jahr.

Wegen Fahung der Spatzen ist unterm 7 Nov. 1774. ein Generalverordnung auf 3. Jahre in Vorschein gekommen, daß ein ganzer Hof 12. ein dreyviertel Hof 9. ein zwey 'drittl Hof. 8. ein halber Hof 6. ein drittl Hof 4. ein Viertlhof 3. ein achtler, und all übrige kleinere Gütler, Häusler, Tagwerker, und Innleute, für jedes Corpus 2 Spatzenköpfe liefern, die aber fangen, oder in Nestern abnehmen, nicht aber schiessen, und nach der erst, oder zweyten Brutte in jeden Jahr sonderheitlich längst inner 3 Wochen, zu ihrer Orts Obrigkeit (ohne geringste Amtsfoderung deren Beamten, und Amtleuten) einantworten sollen, und welcher die Einantwortung der Spatzenköpfe nicht bewürkte, der solle ab jeden zuruckbleibenden schuldigen Kopf (doch ohne Abschiedgeld, Foderbatzen, oder andere Abgabe) 1 kr. zu bezahlen angehalten werden. Fahet nun aber einer mehr Spatzen, so mag er solche seinen Nächsten überlassen, oder die Köpfe dörren, und zur künftigen Jahrlieferung applicieren. Den Ständen, und Pfärrern bleibt derley Lieferung zu freyen

Be-

Belieben. Die Obrigkeiten haben den Lieferungstag vor der Kirchen offentlich den Unterthanen zu verruffen, über die Lieferung eine Anzeige in Beyseyn 2. Gezeugen abzufassen, diese von letztern unterschreiben, die Köpfe verbrennen zu lassen. Die Anzeigen, oder specificationes haben die Incorporationsörter zu Gericht, jene solche zum Rentamt, letzteres aber solche ad Cameram, jene aber zur höchsten Stelle, wovon sodann der löbl. Landschaft Communication gegeben wird, unentgeltlich zu übersenden.

§ 20.

ad d. Jägern, und Portiers wegen Port-d'Epee, und Epauletts.

Jägern, und Portiern verbiethet das Gral von 6 May 1774. Port d' Epeé und Epauletts zu tragen, als diese nur wirklichen Officieren und dem Militair allein zu stehen, und befihlt aber hiernächst anstat derselben Epaulets gleichenden Schlingen nichts anders, als Schnürl zu tragen, widrigen Befundes wären ihnen selbe abzunehmen.

Register.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Seite.

A.

Abbrennung, siehe Anzündung der Rieder.
Administration bey Bruderschaften 36
Advocaten ausländische dürfen ihre Schriften im Land nicht übergeben 17
Amtleuten Bankgeld von Deserteuren 37
Der Pferdhandel ist verbothen 15
Deren Futter und Haarsammlung 16
Amtsauffindung 9
Anlangen verschlossene müssen rubriciert werden. 15
Deren Unterschreibung. 14
Anzünd- oder Abbrennung der Felder, und Wiesmather ist ohne special Erlaubniß strafbar 131
Appellation zwischen Maut- und Policeyhändeln gehet an das Comercien Collegium. 86
Approbierung der Maur, und Zimmermeister 36
Aergerliche Aufführung der Pfarrer, siehe Pfarrer
Arbeithaus-Lieferungen deren Delinquenten von denen mit dem Blutbahn begabten Ständen 39
Arme, wie diese zu bestraffen, wanns im Bettl ausser ihren Verpflegungsort sich attrapieren lassen 115
Armer Personen Kurkösten, wers zubestreiten 37
Armer Sünder Begräbniß, wanns bußfertig sterben 41
Arbeithaus Atzungskösten haben die mit dem Blutbann begabte Stände nicht zu bezahlen, wohl aber die Lieferungskösten 39
Ausländische Unterthanen, wanns in Baiern auf Gränitzen Hochzeiten- und mehr Gäst halten, sind nicht strafbar 91
Ausspeisung bey GOttshäuser Einweyhungen 35

Seite.

B.

Bankgeld der Amtleut, siehe Amtleut
Bausteuer, vide geistliche Grundherrschaften
Bäumesetzung, wird durch Prämien belohnt 127 pcto 2do
Beamte sollen ohne vorher herbeygebracht grundherrlichen Consens keinen Brief errichten 54
Beamte, was sie in Iurisdictionsstreitigkeiten zwischen ihnen, dann Städt, und Märkten zu observieren 16
Bedecken Curkösten, wers zubestreiten 37
Begräbniß in einer Kirchen auf Absterben eines Pfarrers, was für den Kirchen Einbruch zubezahlen 101
Bier weisses, dessen Verlag, wie viel das Geschirr hierbey haltet, was dem Zäpfler zum Profit dienet, und wie sich mit dem Bieranzeigen zu achten 94
Bienneuzieglung, sind hierauf mit Prämien gesetzt 127 pcto 2do
Brandmarksgebühr der Wasenmeister 40
Bräugerechtigkeiten burgerl. zu kaufen, ist Landständen verbotten 93
Bräuhausverkäuffer, wenn selber kein gelernter Bräu, ob er darf sieden lassen 93
Bräuknecht abseiten der weissen churf. Bräuhäusern, wer die Iurisdiction über selbe hat 25
Brennung der Ried 130
Brichten von Städt, und Märkten, wie sich hiemit in der Unterschrift zu achten. 14
Brichten sollen aussenher fleißig rubriciert werden, 15
Bruderschaft-Administration 36
Bücher Religions- Staat- und Sitten widrige, wanns durch Hausierer, Kräxen-

Seite.
Kräxenträger, und Dissertationshändler verbreitet werden, sind confiscabl 98
Büchercensur, was rat. geistl. Büchern sonderheitlich zu beobachten, wegen Ordinariaten, Facultäten, und Ordens-Obern Approbation 99
Burger, der zum Landfahnen ausgewählt ist, darf alles Gewerb, und Handthierung treiben, ausser Wein-Handel, Wirthschaft, und allerley Getränk 96
C.
Capuciner, siehe quarta pauperum.
Carnavalslustbarkeit im letzten Tag muß um 12 Uhr Nachts vollendet seyn 90
Civilaction, wann Geistliche hierzu qua Zeugen erfoderlich, siehe Zeugen.
Commandant, was deme nach dem Einmarsch ins Quartier zu beobachten obliegt. 48
Confiscation des Vermögens, wanns Statt hat 46
Confiscationsgeldstrafen, wohin sie einzusenden 46
Confiscation der Bücher 98
Cultierung der Gründen 127
D.
Dändler wegen versätzten Sachen gegen paar Geld 63
Delinquentenlieferung ins Arbeithaus 39
Deposita von Gerichtern, und Hofmärkten sind alljährlich specifice anzuzeigen 19
Deserteur, so andere Delinquenten-Lieferung von Seiten Churpfalz 34
Deserteur Aufbringungsrecompens. 47
Dienstentsetzung der Beamten, siehe Amtsaufkündung
Drehbret ist abgeschaft 104
E.
Ehebruch einer Handwerksperson 105
Eichensetzung, hierauf sind Prämien geschlagen 127 pcto 2do
Eisenamtmann zu Landshut wegen Bankgeld von Deserteuren 37
Seite.
Entlassungsgelder, und Vermögens-Confiscationsstrafen sind zum Hofkriegsrath einzusenden 46
Execution durch das Militair, und dessen tägliche Gebühr 45
Excellenz, siehe Titel.
Excess in Militair-Marschen, und Quartieren 48
F.
Fahnenwacht Gebührnissen 44
Färber sollen sich der kalt und warmen Pressen enthalten. 85
Und es ist ihnen verbothen auf allerhand Baumwohl und Leinwandgezeug von Wachsdruckereyen zu machen eod.
Faßnachtdienstag ist Nachts um 12 Uhr alle Lustbarkeit zu vollenden 91
Faßnächtliche Fravelthaten, ärgerliche Geschrey, nebst unsinnig häßlichen Betastungen sind sträflich 90
Deßgleichen die Masquen, und Vermummung in Ordenskleidern ibid.
Auch die Musicanten neben GOtteshäusern, wo das 40stündige Gebeth ist ibid.
Flösse därfen nicht aneinauder gestrickt werden auf der Isaar 131
Franciscaner siehe quarta pauperum.
Fremder Personen Ankunft, wo solche anzudeuten 117
Freygeld der wechslweis in 2 Hofmärkten ziehenden Unterthanen 18
Freygeld gegen das Reichsstift Oberminster cessiert. ibid.
Futtersammlung 16
G.
Gant bey Leibgedings Gütern 17
Geheime Räthe 11
Geistlicher Grundherrschaften Obliegenheit ratioe der Infel, Bau, Weyhe, Herrengült, und anderer Steuer 49
Geistlicher Landstände Privilegium 50
Geistlicher Negligenz, Saumsal, und Verbrechen, dann priesterlich sträfflicher

Seite.

lichet Wandel in Schlägereyen so andern 121
Geistlicher Concubinen Hinwegnahm 123
Geistlich Grundherrl. ruckständige Forderungen und deren Auspfandung 51
Geistliche, welche in Civilhändeln das Jurament nicht schwören därfen 63
Geistlicher Verlassenschaften, und Güter ausser Ehegebohrnen, auch deren, welche begangener Excessen flüchtig worden, hat Fiscus keinen Zuspruch 34
Geldsorten Werth 42
Gemeinsweydgründe sollen cultiviert werden
Gestreng. siehe Titel
Gezeugen Verschaffung zwischen Geistlichen und weltlichen in Injurienhändeln 34
Bey Privatvisitationen ibid.
Und sofern die Landsunterthanen in oder ausser Lands durch Commissarien für das geistliche Officium propria authoritate citiert wurden, ibid.
Gezeugen därfen Pfarrer wegen sich selbst entleibten Personen nicht eydlich verhören 35
Gespiel gegen Composition auf ein Jahr 110
GOtteshäuser, wann solche eingeweyht werden, wie sich mit den Unkösten zu achten 35
Grundcultur 127

H.

Herberg, wem diese zu verschaffen 115
Herrn Gildsteuer vide Infelsteuer
Heurathsverabredung, und Geding 58
Heurathsconsens ohne Ausnahm was hiervor zu bezahlen ad fundum pauperum 118
Hitzige Krankheiten, der Curkösten 37
Hochzeiten därfen Ausländer in Baiern halten 91
Hoftafeln in Klöstern sind verbothen 90
Holzläng zum brennen 130

Seite.

Holz, wieviel eine ord. Estandart oder Fähnlwacht monatlich fordern darf 44

J.

Jäger, und Portier sollen keine Port d' epeé tragen 123
Jahrmärkt die auf die heil. Fest, und Sonntag fallen, was derentwegen zu beobachten 100
Infelsteur vide geistl. Grundherrschaften
Installation der Pfarrer, wem diese zusteht 32
Jurisdictionsstreit zwischen churf. Beamten, Städt und Märkten hat die churf. Hofkammer zu entscheiden 16
Jurisdiction über das churf. Bräugesind abseit weißen Bräuhäusern 25

K.

Karfreytags Proceßionen 99
Kinder Aufnahm nacher Hepperg 96
Kinder sind fleißig zur Kinderlehre zu schicken 101
Kinder uneheliche, obs ahnfräuliche Güter erben können 24
Kinder werden in Arbeithäusern nicht angenommen 40
Kircheneinbrüch ab den Tod eines Pfarrers, was hierfür zu bezahlen 101
Kleider kurze bey Weibsleuten beym Tanzen sind strafbar 89
Klöstern ist die tägliche Bewirthung fremder Gästen extra clausuram bey 100 Rthslr. Straf verbothen 90
Klöster sollen liegende Güter nicht veräussern 57
Kranke werden in Arbeithäusern nicht angenommen p. 3tio 40
Krankheiten hitzige, und Bedecken bey den Unterthanen, auf welche Kösten diese curieren zu lassen 37
Kriegsdienst ausser Lands ist verbothen 46
Kucheldienst 51
Kurkösten armer Kranker, deren Bezahlung 39

Seite.

L.

Land Securitäts Corps, wie Beamte selbes unterstützen, und was gegen solches beobachten sollen 120
Landständen Geist- und Weltlichen ist verbothen burgerliche Bräugerechtigkeiten zu erkauffen 93
Sollen auch die einbringende ad fundum pauperum gehörige Strafen nicht in ihren Privatnutzen verwenden 106
Lederstecher Gespiel 112
Lehen Ankunftsbriefs-Errichtung ist Jurisdictions Obrigkeiten verbothen 54
Leibgerechtigkeit, obs- und wanns in die Gand zu ziehen 17
Licht oder Kerzen, wie viel auf eine ord. Estandart, oder Fähnlwacht monatlich Pfund abzureichen 44
Lieferung der Deserteur von Churpfalz 37
Lieferungen ins Arbeithaus, was die Landstände derweg zu observieren 39

M.

Mahlzeiten bey einer Prälatens Election, dann andere dergleichen Actus sind abzustellen 89
Mauer- und Zimmermeister sollen zu churf. Gebäuden allzeit approbiert seyn 36
Militair Executionsgebühr 45
Münzaufschlag von 1776. 42
Möserkultur, wann andurch Wiesen, Aecker, Waldungen gepflanzet werden, verdienet Prämia 127
Mutationes bey Wechselpfarren siehe Pfarrer
Musicanten siehe Spielzetl.

N.

Nadlbüchsl-Gespiel 112
Niederkunft schwangerer Weibspersonen, wo selbe zu verstatten 123

O.

Obrigkeiten sollen die ihrer Kinder Seelenheil vergessene Aeltern auskundschaften, und mit den Pfarrern correspondieren, um die Kinder fleißig zur Christenlehr und Kirchen geschickt werden 101
Obrigkeiten sollen auf die abgewürdigte 6er, Groschen, Silber und Kupferkreutzer Aufsicht halten, 42
Obsignation bey den Bräugegenschreibern, weissen Bräumeistern und derley Gesind, wems gebührt 25
Obsignation in Pfarrhöfen ab derselben Domestiquen, was hierbey zu observieren, und durch wem diese vorzunehmen 26
Obsignation beym Militair Personen in Reichsstädten und auf dem Land 28
Obsignation beym deutschen Ordenscommandeur 27
Obsignation bey Militairpensionisten 28
Obsignation in Prälaten-Klöstern wie sich hierinwegs zu achten. 29
Obsignation der Abtißinnen 31
Oede Grundcultur 127

P.

Paßionstragödien sind verbothen, und erlaubt 99
Paschen ist abgeschaft 103
Pfänder von Geistlichen, die keine Landständ, werden von deren Grundunterthanen zu Gericht überbracht 51
Pfand, oder Versatz gegen geliehenen Geld 63
Pfandhaus-Ordnung zu München 65
Pfändung so die Amtleut wegen sich in Wiesen, Aeckern vorkehren 124
Pfarrer deren Verbrechen, wohin es zu überschreiben 121
Deren Concubinen Aufhebung 123
Pfarrer, wanns amoviert werden oder sonst in vivis eine Abhandlung geschehen solle, wems gebührt 33
Pfarrer sollen inner 4 Wochen ihre Possesbefehl beybringen 31
Pfarrer ärgerlicher Lebenswandel 33
Pfarrer wenn sie per casum obitus vel abitus

Seite.
tus zu Wechselpfarren gelangen, was Beamte zu observieren 33
Pfarrköchinn, oder Dienstbothen Obsignation 25
Pfarrinstallation, wem solche zusteht 32
Pferdhandel, ist Schergen verbothen 15
Pferdportion, in was sie besteht 44
in Geld 46
Policeyrath sind churf. Regierungen subordiniert 86
Mit was derselbe sich zu beschäftigẽ ibid.
Port d' epeé 133
Posthorn, wer sich dessen gebrauchen darf 126
Possessnehmung siehe Pfarrer.
Pothenverschaffung fürs Militair 48
PrälatenElectionen wegen Mahlzeiten 89
Prälatens Obsignation siehe Obsignation.
Prædicat, Excellenz, Gnaden, und Gestreng, auch von 11, 13

Q.

Quarta pauperum, ob diese bey geistlich, wie weltlichen Personen Verlassenschaften thuenlich, und obs sich diese auf Kapuciner, und Franciscaner extendieret 20
Quatiergelds quantum repartition fürs Militair 44
Und wie viel Heu einem Reutter, und Tragoner zur Portion zureichen in natura ibi, und in Geld 45 et 46

R.

Rath, siehe Titel.
Realschul institut Hepperg 96
Recompẽs eines angezeugtẽ Deserteurs 47
Reden ärgerliche, wider die Religion, geistlich = und weltliche Obrigkeiten sind in offenen Gasthäusern verbothen 97 ad a
Reittern ist abgeschaft 104
Religionsverbrechen sind nicht zu conivieren ibid:
Renneter sind abgeschaft, und erlaubt 92
Niederbrennung 130

Seite.
Reitter, was ihnen für einePortion Heu gebührt

S.

44
Schaaf, wie viel zu halten erlaubt 124
Hierauf sind Præmia 127
Scheiderläng Conceßion 130
Schergen, ob ihnen zu Landshut ein Sitzgeld von einen Soldaten gebührt 37
Scholdergspiel sind gänzlich abgeschaft 203
Schwangere Weibspersonnen wo sie niederkommen zu lassen 123
Schwarzfärber sollen sich des kalt = und warmenPressen enthalten, siehe Färber.
Seelgeräthsübermaß, wers zu entscheiden 103
Siechhäuser Visitation, und Landsiechen 41
Silber Münzenwerth 42
Sinnloser Personen Unterhalt 38
Sonn = und Festtägen wehrendẽ GOttesdiensten ist das Kauffen und Verkauffen verbothen 100
Soldaten sollen die Wirth nicht borgen, noch denen wer Geld leihen 92
Spatzenfahungs Anlage 131
Spielpatensstraf 111
Spielzetl 112 und 113
Spielgebern jährliche Reichniß ad fundum pauperum 109
Sponsalien, siehe Heirathsverabredung.
Stände mit dem Blutbann begabte, was sie mit den Deliquenten so ins Arbeithaus zu liefern, zu beobachten 39
Stollgebühr Uebermaaß, wo sich hierüber zu beschweren 103
Straffen, was ad fundum pauperum hiervon extra einzucaßieren 106
Strafẽ ausländischer Lottariespielern 108
Streifen wider das liederliche Gesindl 119

T.

Tach und Fach 44
Tanzen in wunderthätigen Oertern nächst GOtteshäusern ist unerlaubt 100
Teutsche Ordens Commendeurs Verlassenschafts Behandlung abseiten des Pfarrers zu Gangkoven, wem es gebührt 27

Seite.
Titular Rath 12
Obs jagen därfen 132
Tobackrauchen in Städeln und Stallungen ist verbothen 123
Titulaturn, siehe Prädicat.
Druckerey von Oel, Blauwachs, und Baumwohl 85
Thurngespiel 112

U.

Vaganten ausländische 118
Verbrechen der Religion 97
Verbrechen der Pfarrer 121
Verlassenschaften unehelich gebohrner Geistlicher, siehe unehlich.
Vermögens-Confiscation der in auswärtige Kriegsdienst trettenden Personen 46
Verordnungen der Landöconomie sind pro lege pragmatica anzusehen 129
Verpflegung der Armen durch Concurrenz 115
Versätz gegen paar Geld 63
Vieh, wieviel einem zu halten erlaubt 124
Vieseuche derselben Einberichtung 39
Uneheliche Kinder erben ihre Aeltern 24
Unehelich gebohrner geistlicher Verlassenschaften, siehe Verlassenschaften.
Unterhalt sinnloser Personnen 38
Unterschlufgeber der Deserteuren Bestraffung 47
Uebelthäter hingerichtete, sind in Freythof zu begraben 41
Ueberschläg der Mauer, und Zimmermeister bey churf. Gebäuden 36

Seite.

W.

Wappenaufhängung zur Todtenbaar 102
Wasenmeister, was ihnen fürs V. aufbrennen zu zahlen 40
Wechselpfarren, was derwegen zu observieren 33
Weydrecht auf öd- und verweisten Gründen, wems zuständig 129
Weisses Gerstenbier Conceßion 93
Weiß- und braune Biers Anzeig 94
Weibsleut sind kurze Kleider verbothen 89
Weysteuer vide geistl. Grundherrschaften
Werber heimliche und fremde, dann deren Helfer 46
Wirfelgspiel ist abgeschaft 103
Wirth sollen Soldaten nichts borgen 92
Wirth därfen in denen 3 Faßnachttägen wehrend den 40 stündigen Gebeth keine Tänz, und Gespiel gestatten 90
Wirthshäuser in Wahlfartsörtern neben den GOtteshäusern, was derwegen zu beobachten 100
Wochenmärkt, wanns auf Sonn- und Feyrtäge fallen eod.

Z.

Zäun deren lebendiger Züglung 127
Zechen ausländisches 91
Zeichen der Armen 115
Zeugen geistliche in Civilhändeln 63
Zeugen Verhör über selbst Entleibte ist Geistlichen verbothen. 35

E N D E.

Pag.	lin.	anstat	lise.
8	8	mittls	sohin mittls.
13	5	Wohlgebohrn,	Wohledlgebohrn.
14	14	lassen wollen,	lassende.
26	21	Iurisdictionsacten,	Iurisdictionsactus.
50	10	einverleiben,	einzuverleiben.
53	24	immer,	inner.
62	8	Durlaucht,	Durchleucht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M., 1732-1821

Der Civil- und Cameral-Beamte. Oder auserlesener Anweiser zu Churfürstlich- und Landständischen Civil-, Cameral- und Policeydiensten, nach Enthalt der Churbaierischen neuen Landesgesätzen, und darüberhin erfolgten General-Verordnungen sammt einem Indice
Bd.: [3]

Landshut 1779

4 Bavar. 1953-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335796-4
VD18 90702212